Richtlinien zur Unabhängigkeit

Version vom 18. September 2025

Inhaltsübersicht

1 Grundsätze

2 Ordentliche Revision / Konzernabschlüsse / Audit- und Review-Aufträge

3 Eingeschränkte Revision

4 Andere Prüfungsaufträge / Assurance-Dienstleistungen

5 Schlussbestimmungen

6 Anhang

EXPERT suisse

Wirtschaftsprüfung
Steuern
Treuhand

Inhaltsübersicht

1 Grundsätze

2 Ordentliche Revision / Audit- und Review-Aufträge

2.1 Allgemeine Grundsätze

2.2 Persönliche und finanzielle Verhältnisse

2.2.1 Honorare und wirtschaftliche Unabhängigkeit

2.2.2 Entlöhnung und Entschädigungen

2.2.3 Geschenke und andere Vorteile

2.2.4 Rechtsstreitigkeiten

2.2.5 Finanzielle Interessen

2.2.6 Geschäftsbeziehungen

2.2.7 Familiäre und persönliche Beziehungen

2.2.8 Beschäftigungsverhältnisse

2.2.9 Personalverleih

2.2.10 Lange Beziehungen von Mitarbeitenden zu einem Prüfungsmandanten (einschliesslich Partner-/Partnerinnenrotation)

2.3 Prüfung von Konzernabschlüssen

2.3.1 Anwendungsbereich

2.3.2 Kommunikation zwischen den Konzernprüfungsunternehmen und den Teilbereichsprüfungsunternehmen

2.3.3 Unabhängigkeitsanforderungen für Einzelpersonen und an der Konzernprüfung beteiligte Unternehmen

2.3.4 Verantwortlicher Prüfer

2.3.5 Veränderungen bei Teilbereichsprüfungsmandanten

2.3.6 Verstösse gegen Unabhängigkeitsbestimmungen bei einem Teilbereichsprüfungsunternehmen

2.4 Nicht-Assurance-Dienstleistungen für einen Audit- oder Review-Mandanten («Weitere Dienstleistungen»)

2.4.1 Allgemeine Grundsätze

2.4.2 Buchführung

2.4.3 Administrative Dienstleistungen

2.4.4 Bewertungen

2.4.5 Steuerdienstleistungen

2.4.6 Interne Revision

2.4.7 Informationstechnologie

2.4.8 Rechtliche Dienstleistungen

2.4.9 Rekrutierung

2.4.10 Corporate-Finance-Beratung

2.4.11 Nutzungs- und Weitergabebeschränkung (Audit- und Review-Aufträge)

3 Eingeschränkte Revision

4 Andere Prüfungsaufträge / Andere Assurance-Dienstleistungen (inkl. Spezialprüfungen)

4.1 Allgemeine Anforderungen für andere Prüfungsaufträge

4.1.1 Anwendungsbereich und konzeptioneller Rahmen

4.1.2 Entgelt

4.1.3 Geschenke und andere Vorteile

4.1.4 Rechtsstreitigkeiten

4.1.5 Kredite und Garantien

4.1.6 Geschäftsbeziehungen

4.1.7 Familiäre und persönliche Beziehungen

4.1.8 Beschäftigung bei einem Prüfungsmandanten

4.1.9 Lange Beziehungen von Mitarbeitenden zu einem Prüfungsmandanten

4.1.10 Erbringung von weiteren Dienstleitungen (Nicht-Assurance-Dienstleistungen) bei Assurance-Mandanten

4.1.11 Nutzungs- und Weitergabebeschränkung (Andere Prüfungsaufträge / Andere Assurance-Dienstleistungen)

4.2 Besondere Bestimmungen für gesetzliche Spezialprüfungen

4.2.1 Gesetzliche Spezialprüfungen durch zugelassenes Revisionsunternehmen

4.2.2 Andere gesetzliche Spezialprüfungen

5 Schlussbestimmungen

6 Anhang

6.1 Konzept, Aufbau und Inhalt der Richtlinien zur Unabhängigkeit

6.2 Inhaltsverzeichnis

6.3 Definitionen

6.4 Gesetzesbestimmungen

1 Grundsätze

Art. 1 Aufbau der Richtlinien zur Unabhängigkeit

1 Die vorliegenden Richtlinien zur Unabhängigkeit (RzU) sind in folgende fünf Teile gegliedert: Grundsätze (Teil 1), Ordentliche Revision / Audit- und Review-Aufträge (Teil 2), Eingeschränkte Revision (Teil 3), Andere Prüfungsaufträge / Andere Assurance-Dienstleistungen inkl. Spezialprüfungen (Teil 4) und Schlussbestimmungen (Teil 5). Im Anhang finden sich eine grafische Übersicht, ein Inhaltsverzeichnis, die Definitionen sowie die gesetzlichen Grundlagen.

2 Bestimmungen, welche ausschliesslich für Gesellschaften des öffentlichen Interesses (PIE) respektive ausschliesslich für Prüfungsmandanten, die keine Gesellschaften des öffentlichen Interesses sind (Non PIE), gelten, sind am linken Rand als solche gekennzeichnet.

Art. 2 Gesetzliche Bestimmungen und Standesrecht

1 Die RzU sind Ausführungsbestimmungen zu Teil V der Standes- und Berufsregeln von EXPERTsuisse.

2 Neben den anwendbaren schweizerischen gesetzlichen Bestimmungen (vgl. Ziffer 6.4) berücksichtigen diese Richtlinien den vom International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) veröffentlichten Code of Ethics for Professional Accountants (Code of Ethics). Die Bestimmungen des Code of Ethics werden nicht integral übernommen und können bei der Auslegung dieser Richtlinien nicht ohne Weiteres beigezogen werden.

Art. 3 Weitere allenfalls anwendbare Bestimmungen

1 Zusätzlich zu den RzU sind gegebenenfalls Bestimmungen zur Unabhängigkeit, die im schweizerischen Recht, insbesondere in Spezialgesetzen oder anderen Regulierungen, enthalten sind, zu befolgen.

2 Bei Prüfungsdienstleistungen, die nach den Normen eines Drittlandes oder einer internationalen Organisation erbracht werden, sind ausserdem die dafür geltenden Bestimmungen zu beachten.

Art. 4 Persönlicher Anwendungsbereich

1 Die RzU sind für alle Mitglieder von EXPERTsuisse, die Prüfungsdienstleistungen gemäss Art. 13 oder Art. 125 erbringen, im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit verbindlich. Sie gelten auch für Prüfungsarbeiten, welche von Dritten im Auftrag der Mitglieder von EXPERTsuisse erbracht werden.

2 Die RzU gelten auch für alle Gesellschaften, die vom Mitgliedunternehmen kontrolliert werden oder dieses kontrollieren, selbst wenn sie nicht Mitglieder von EXPERTsuisse sind.

3 Beziehen sich Nichtmitglieder von EXPERTsuisse, die Prüfungsdienstleistungen erbringen, in ihrer Berichterstattung auf die Grundsätze des schweizerischen Berufsstandes oder die Schweizer Prüfungsstandards, so sind die RzU zu beachten.

Art. 5 Der Begriff der Unabhängigkeit

1 Die Unabhängigkeit ist für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen von fundamentaler Bedeutung. An die Unabhängigkeit der Prüfungsunternehmen werden vom Gesetzgeber und der Öffentlichkeit hohe Anforderungen gestellt. Die Annahme oder die Weiterführung eines Prüfungsmandates sind bei fehlender Unabhängigkeit nicht möglich.

2 Unabhängigkeit ist mit der Pflicht zu Objektivität und Integrität verbunden. Sie umfasst:

a. die innere oder tatsächliche Unabhängigkeit (Independence of mind), d.h. die innere Einstellung, die ein Urteil zulässt, ohne dabei von Einflüssen beeinträchtigt zu sein, die das berufliche Urteilsvermögen gefährden, und die es dem Einzelnen erlaubt, mit Integrität zu handeln sowie Objektivität und eine berufsübliche kritische Grundhaltung anzuwenden;
b. die äussere Unabhängigkeit bzw. die Unabhängigkeit dem Anschein nach (Independence in appearance), d.h. die Vermeidung von Umständen, die so schwer ins Gewicht fallen, dass eine Drittperson daraus schliessen müsste, die Integrität, die Objektivität oder die berufsübliche kritische Grundhaltung des Prüfungsunternehmens oder eines Mitglieds des Prüfungsteams seien gefährdet.

Art. 6 Kategorien von Gefährdungen der Unabhängigkeit

Die Gefährdungen der Unabhängigkeit lassen sich in folgende Hauptkategorien einteilen:

a. Gefährdung der Unabhängigkeit durch Eigeninteresse;
b. Gefährdung der Unabhängigkeit durch Selbstprüfung;
c. Gefährdung der Unabhängigkeit durch Interessenvertretung;
d. Gefährdung durch persönliche Vertrautheit;
e. Gefährdung durch Einschüchterung.

Art. 7 Ausgestaltung der Unabhängigkeitsanforderungen in unterschiedlichen Situationen

1 Für verschiedene Situationen, die sich zum Beispiel nach Prüfungsart, Prüfungsmandant oder Empfängerkreis unterscheiden, gelten teilweise unterschiedliche Einzelanforderungen an die Unabhängigkeit. Dadurch werden die allgemeinen Anforderungen gemäss Art. 5 für die spezifische Situation konkretisiert, aber nicht eingeschränkt.

2 Die unterschiedlichen Anforderungen wurden vom Gesetzgeber, den Regulatoren oder den zuständigen Organisationen festgelegt und tragen den unterschiedlichen Gefährdungen Rechnung. Sie können sämtliche Aspekte der Unabhängigkeit betreffen, wie zum Beispiel die persönliche Unabhängigkeit, die Erbringung anderer Dienstleistungen oder den Kreis der betroffenen Personen oder Unternehmen.

Art. 8 Verantwortung für die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen

1 Ein Prüfungsunternehmen, das eine Prüfung durchführt, muss unabhängig sein.

2 Das Prüfungsunternehmen und der Prüfungsmandant tragen die Verantwortung in den für sie relevanten Bereichen dafür, dass die Unabhängigkeit des Prüfungsunternehmens gegenüber dem Prüfungsmandanten gewahrt bleibt.

Art. 9 Rahmenkonzept der Unabhängigkeit

Die Basis für die Einhaltung der Unabhängigkeit ist die Anwendung eines sogenannten Rahmenkonzepts. Dieses umfasst die folgenden Elemente:

a. Prüfungsunternehmen und deren Mitarbeitende sind vertraut mit dem Konzept der Unabhängigkeit (Independence of mind und Independence in appearance) und vermeiden Interessenkonflikte durch eine sinngemässe Anwendung der RzU.
b. Das Prüfungsunternehmen ist verpflichtet, Umstände und Beziehungen zu identifizieren und zu bewerten, die Gefährdungen der Unabhängigkeit darstellen könnten, und, falls diese nicht

offensichtlich unbedeutend sind, geeignete Schutzmassnahmen zu treffen, die diese Gefährdungen beseitigen oder sie auf ein vertretbares Mass reduzieren.

c. Die Beurteilung der Gefährdungen der Unabhängigkeit und die sich daraus ergebenden Massnahmen sind zu dokumentieren. Die bestehenden oder anzuwendenden Schutzmassnahmen werden sich in Abhängigkeit von den jeweiligen Gegebenheiten unterscheiden. Es ist jedoch immer zu berücksichtigen, was eine Drittperson als nicht akzeptabel erachten würde (Independence in appearance).

d. Können Gefährdungen der Unabhängigkeit nicht durch Schutzmassnahmen auf ein vertretbares Mass reduziert werden, müssen die betreffenden Tätigkeiten oder Beziehungen aufgegeben werden oder andernfalls muss der Prüfungsauftrag abgelehnt beziehungsweise das Mandat niederlegt werden. Dies ist nicht notwendig, wenn es sich um offensichtlich unwesentliche Gefährdungen handelt.

Art. 10 Verwendung von Begriffen des Aktienrechts

In diesen Richtlinien werden für gesellschaftsrechtliche Bezeichnungen die Begriffe des Aktienrechts (Verwaltungsrat/Geschäftsleitung) verwendet. «Verwaltungsrat» kann dabei je nach den konkreten Umständen auch einen Ausschuss des Verwaltungsrates, insbesondere einen Prüfungsausschuss/Audit Committee, bedeuten. Bei anderen Rechtsformen sind dabei jeweils die entsprechenden Begriffe gemeint.

Art. 11 Netzwerkunternehmen

[1] Prüfungsunternehmen bilden oftmals breitere Strukturen mit anderen Praxen und Einheiten, um ihre Möglichkeiten zum Erbringen beruflicher Leistungen verbessern zu können. Ob solche breiteren Strukturen ein Netzwerk darstellen, hängt von den tatsächlichen Gegebenheiten des Einzelfalls ab und nicht davon, ob die Prüfungsunternehmen und Einheiten rechtlich getrennt und eigenständig sind.

[2] Ein Netzwerkunternehmen hat von den Prüfungsmandanten der anderen Prüfungsunternehmen innerhalb des Netzwerks entsprechend den Anforderungen der RzU unabhängig zu sein.

[3] Ausländische Netzwerkunternehmen müssen sowohl die internationalen als auch die für sie geltenden lokalen Anforderungen beachten.

Art. 12 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Wenn in diesen Richtlinien für Personen weibliche oder männliche Bezeichnungen verwendet werden, so sind damit jeweils auch die andersgeschlechtlichen Personen gemeint.

2 Ordentliche Revision / Audit- und Review-Aufträge

2.1 Allgemeine Grundsätze

Art. 13 Sachlicher Anwendungsbereich[1]

1 Teil 2 dieser Richtlinien findet auf folgende Prüfungsdienstleistungen Anwendung:

a. alle gesetzlich verlangten Prüfungsdienstleistungen, bei denen das Prüfungsunternehmen zwingend auch Revisionsstelle des Prüfungsmandanten ist (mit Ausnahme der Eingeschränkten Revision).

b. die übrigen, gesetzlich nicht verlangten oder vorgesehenen Prüfungsdienstleistungen (zum Beispiel freiwillige Abschlussprüfungen), soweit sie zu einer Prüfungsbestätigung führen, die sich auf einen Standard des Berufsstandes für einen «Audit» (Prüfung) oder «Review» (prüferische Durchsicht) bezieht.

c. die Aufsichtsprüfungen gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. a FINMAG (Basisprüfungen und Zusatzprüfungen) sowie Art. 52c BVG, sofern und soweit die Anwendung dieser Richtlinien zweckmässig und sinnvoll ist.

2 Für andere Prüfungsdienstleistungen als diejenigen im Sinne von lit. a bis c sind Teil 3 oder Teil 4 anwendbar.

Art. 14 Zeitraum, in dem die Unabhängigkeitsvorgaben einzuhalten sind

1 Die Unabhängigkeitsvorgaben sind einzuhalten:

a. im auftragsrelevanten Zeitraum; und

b. in der Berichtsperiode des Abschlusses.

2 Der auftragsrelevante Zeitraum beginnt, wenn das Prüfungsteam die Prüfungsdienstleistungen aufnimmt, beziehungsweise mit der Wahl als Revisionsstelle durch das zuständige Organ.

3 Bei der ordentlichen Revision endet das Mandat mit dem Rücktritt der Revisionsstelle oder der Abwahl der Revisionsstelle.

4 Bei den übrigen Prüfungsdienstleistungen endet das Amt mit dem Abschluss des Auftrags, welcher in der Regel dem Datum der Berichtsabgabe entspricht, beziehungsweise der Abwahl oder Auftragskündigung vor Berichtsabgabe.

Art. 15 Neuer Prüfungsauftrag

1 Bei einem neuen Prüfungsauftrag kann eine Gefährdung der Unabhängigkeit durch die Erbringung einer Nichtprüfungsleistung durch ein Prüfungs- oder Netzwerkunternehmen vor dem Zeitraum des Prüfungsauftrags oder vor dem vom Abschluss abgedeckten Zeitraum entstehen.

2 Eine solche Gefährdung der Unabhängigkeit durch eine andere Dienstleistung, welche das Prüfungs- oder Netzwerkunternehmen vor der Prüfungsperiode oder vor dem geprüften Zeitraum erbracht hat, wird beseitigt oder auf ein vertretbares Mass reduziert, wenn das Ergebnis der Nichtprüfungsdienstleistung in einer von einem anderen Prüfunternehmen geprüften Periode verwendet oder implementiert wurde.

[1] Zuletzt geändert durch den Vorstand am 18.09.2025.

3 Wird eine Gesellschaft zum Prüfungsmandanten in oder nach der Berichtsperiode des Abschlusses, zu dem das Prüfungsunternehmen eine Prüfungsbestätigung erstellt, hat das Prüfungsunternehmen festzustellen, ob mögliche Gefährdungen der Unabhängigkeit entstehen, insbesondere durch:

a. finanzielle oder geschäftliche Beziehungen zu dem Prüfungsmandanten, die in der oder im Anschluss an die Berichtsperiode des Abschlusses, aber vor der Annahme des Prüfungsauftrags bestanden; oder
b. Dienstleistungen, die dem Prüfungsmandanten gegenüber zuvor durch das Prüfungs- oder Netzwerkunternehmen erbracht wurden.

4 Liegt eine Gefährdung der Unabhängigkeit vor, ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine bestimmte Schutzmassnahme ausreichend ist, um die Gefährdung zu beseitigen oder auf ein vertretbares Mass zu reduzieren. Sollten Schutzmassnahmen nicht ausreichen oder nicht verfügbar sein, darf das Prüfungsunternehmen das Prüfungsmandat nicht annehmen.

5 Beispiele für Schutzmassnahmen, um solchen Gefährdungen entgegenzuwirken, sind

a. Ausführung der Dienstleistung durch Fachleute, die keine Prüfungsteammitglieder sind;
b. Beauftragung eines geeigneten Prüfers bzw. einer geeigneten Prüferin, die nicht an der Erbringung der Dienstleistung beteiligt war, die Prüfungsarbeiten oder die durchgeführte Dienstleistung zu überprüfen;
c. ein anderes Unternehmen ausserhalb des Netzwerks zu beauftragen,
 (i) die Ergebnisse dieser anderen Dienstleistung zu beurteilen; oder
 (ii) die andere Dienstleistung erneut zu erbringen, soweit dies erforderlich ist, damit das andere Unternehmen die Verantwortung für das Ergebnis der Dienstleistung übernehmen kann.

PIE

Art. 16 Neuer Prüfungsauftrag – Gesellschaft des öffentlichen Interesses

1 Ein Prüfungsunternehmen darf den Prüfungsauftrag einer Gesellschaft des öffentlichen Interesses nicht annehmen, für welches das Revisions- oder ein Netzwerkunternehmen eine andere Dienstleistung erbracht hat, die eine Gefährdung durch Selbstprüfung in Bezug auf den Abschluss darstellen könnte, zu dem die Gesellschaft ein Prüfungsurteil abgeben wird, es sei denn:

a. die Erbringung der anderen Dienstleistung wird vor Beginn des Prüfungsauftrags eingestellt;
b. das Prüfungsunternehmen ergreift Massnahmen, um Risiken für dessen Unabhängigkeit zu adressieren; und
c. das Prüfungsunternehmen stellt fest, dass nach Auffassung eines vernünftigen und informierten Dritten jede Gefahrdung für die Unabhängigkeit des Prüfungsunternehmens beseitigt oder auf ein vertretbares Mass reduziert wurde oder wird.

2 Zu den Massnahmen, die ein vernünftiger und informierter Dritter als geeignet ansehen könnte, die Gefährdung der Unabhängigkeit durch die Erbringung von anderen Dienstleistungen für ein Unternehmen des öffentlichen Interesses zu beseitigen oder auf ein vertretbares Mass zu reduzieren, gehören:

a. Die Ergebnisse dieser Dienstleistung waren im Rahmen der Prüfung des Vorjahresabschlusses durch ein anderes Prüfungsunternehmen geprüft.
b. Das Prüfungsunternehmen beauftragt einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüferin, der/die nicht Mitglied des Prüfungsunternehmens ist, die Überprüfung der Auftragsqualität von der Prüfung des ersten Abschlusses zu machen.

c. Die Gesellschaft des öffentlichen Interesses beauftragt ein anderes Unternehmen ausserhalb des Netzwerks, um:
 (i) die Ergebnisse dieser anderen Dienstleistung zu beurteilen; oder
 (ii) die andere Dienstleistung erneut zu erbringen, soweit dies erforderlich ist, damit das andere Unternehmen die Verantwortung für das Ergebnis der Dienstleistung übernehmen kann.

Art. 17 Unternehmensfusionen und -übernahmen

1 Eine Gesellschaft kann durch Fusion oder Übernahme zu einer nahestehenden Gesellschaft eines Prüfungsmandanten werden. Bis zum Wirksamwerden der Fusion oder Übernahme sind alle Beteiligungen oder Beziehungen, die nach den RzU unzulässig sind, grundsätzlich zu beenden. Ist dies nicht in vernünftiger Weise möglich, hat das Prüfungsunternehmen die Gründe sowie die Beurteilung des Grads der Gefährdung mit dem Verwaltungsrat zu erörtern.

2 Falls das Prüfungsunternehmen vom Verwaltungsrat aufgefordert wird, seine Tätigkeit als Prüfer fortzuführen, darf das Prüfungsunternehmen dies nur tun, wenn:

a. die Verletzung der Unabhängigkeit, insbesondere die Beteiligung oder Beziehung so bald wie auf vernünftige Weise möglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dem Wirksamwerden der Fusion oder der Übernahme, beendet wird;
b. jede Person, die eine solche Beteiligung hält oder Beziehung unterhält oder an einer unzulässigen Nicht-Prüfungsdienstleistung arbeitet, weder Mitglied des Prüfungsteams, einschliesslich Personen in der Chain of Command, noch eine für die Qualitätssicherung verantwortliche Person ist; und
c. soweit erforderlich, geeignete Schutzmassnahmen getroffen und mit dem Verwaltungsrat erörtert werden.

3 Falls das Prüfungsunternehmen bereits vor dem Vollzug der Fusion oder Übernahme einen bedeutenden Anteil der Prüfungsarbeiten abgeschlossen hat und die verbleibenden Prüfungshandlungen innerhalb kurzer Zeit abschliessen kann und vom Verwaltungsrat aufgefordert wird, die Prüfung abzuschliessen, ist das möglich, wenn die Anforderungen gemäss Abs. 2 erfüllt sind und die Tätigkeit als Prüfer/Prüferin spätestens mit der Erstellung einer Prüfungsbestätigung beendet wird.

Art. 18 Kommunikation und Offenlegung

1 Zwischen dem Prüfungsunternehmen und dem Verwaltungsrat des Prüfmandanten muss eine regelmässige Kommunikation über Beziehungen und andere Sachverhalte, die nach vernünftiger Auffassung der Prüfungsunternehmen die Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, stattfinden.

2 Diese Kommunikation ermöglicht es dem Verwaltungsrat:

a. das Urteil des Prüfungsunternehmens hinsichtlich Feststellung und Beurteilung von Gefährdungen abzuwägen;
b. den Umgang mit Gefährdungen, einschliesslich die Angemessenheit von Schutzmassnahmen, sofern diese verfügbar sind und angewendet werden können, abzuwägen; und
c. geeignete Massnahmen zu ergreifen.

3 Die Berichterstattung an den Verwaltungsrat von Gesellschaften, deren Abschlüsse ordentlich geprüft werden, richtet sich nach den gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben sowie nach dem

anwendbaren Berufsrecht (insbesondere nach ISA-CH 260, «Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen»).

PIE

4 Die Einhaltung der spezifischen Unabhängigkeitsvorschriften für Gesellschaften des öffentlichen Interesses bei der Durchführung eines Audit-Auftrags zu einem Abschluss für allgemeine Zwecke (ISA-CH 700 bzw. PS-CH 700), ist in einer als angemessen erachteten Weise öffentlich bekannt zu geben, wobei der Zeitpunkt und die Zugänglichkeit der Informationen für die Interessengruppe zu berücksichtigen sind.

5 Prüfungsunternehmen sind von der Offenlegung gemäss Absatz 4 ausgenommen, wenn dies zur Offenlegung vertraulicher Zukunftspläne des Prüfungsmandanten führen würde.

Art. 19 Massnahmen bei Verstössen

1 Stellt ein Prüfungsunternehmen einen Verstoss gegen diese Richtlinien fest, hat es:

a. die Verletzung der Unabhängigkeit, insbesondere die Beteiligung oder die Beziehung, wodurch der Verstoss verursacht wurde, zu beseitigen;
b. zu beurteilen, ob gesetzliche oder regulatorische Bestimmungen auf den Verstoss Anwendung finden und ob diesbezüglich Meldepflichten bestehen;
c. unverzüglich in Übereinstimmung mit seinen Regelungen und Verfahren den Verstoss den relevanten Mitarbeitenden des Prüfungsunternehmens (insbesondere dem leitenden Prüfer bzw. der leitenden Prüferin, den für Unabhängigkeit verantwortlichen Personen usw.) mitzuteilen;
d. die Bedeutung des Verstosses sowie dessen Einfluss auf die Objektivität und die Fähigkeit des Prüfungsunternehmens, eine Prüfungsbestätigung zu erstellen, zu beurteilen; und
e. abhängig von der Bedeutung des Verstosses festzustellen, ob das Prüfungsmandat zu beenden ist oder ob es möglich ist, geeignete Schutzmassnahmen zu ergreifen.

2 Betrifft ein Verstoss eine vorherige Prüfungsbestätigung, ist die Bedeutung des Verstosses sowie dessen Einfluss auf die Objektivität und die Fähigkeit des Prüfungsunternehmens, eine Prüfungsbestätigung zu erstellen, in den vorhergehenden Perioden und der laufenden Periode zu beurteilen.

3 Die Bedeutung des Verstosses sowie dessen Einfluss auf die Objektivität und die Fähigkeit des Prüfungsunternehmens, eine Prüfungsbestätigung zu erstellen, hängt von folgenden Faktoren ab:

a. Art und Dauer des Verstosses;
b. Art und Häufigkeit von allfälligen früheren Verstössen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Prüfungsmandat;
c. ob ein Mitglied des Prüfungsteams Kenntnis von dem Interesse oder der Beziehung hatte, die den Verstoss verursacht hat;
d. ob die Person, die den Verstoss verursacht hat, Mitglied des Prüfungsteams oder eine sonstige Person ist, für die Unabhängigkeitsanforderungen gelten;
e. sofern sich der Verstoss auf ein Mitglied des Prüfungsteams bezieht, die Rolle dieser Person;
f. sofern der Verstoss durch die Erbringung einer Dienstleistung verursacht wurde, die Auswirkung dieser Dienstleistung auf die Rechnungslegung oder auf die im geprüften Abschluss enthaltenen Beträge;
g. Ausmass der Gefährdung durch Eigeninteresse, Interessenvertretung, Einschüchterung oder sonstige durch den Verstoss verursachte Gefährdungen.

4 Beispiele für Schutzmassnahmen, die das Prüfungsunternehmen in Erwägung ziehen kann, um den Folgen des Verstosses adäquat zu begegnen, umfassen:

a. den Ausschluss der betroffenen Person aus dem Prüfungsteam;
b. eine zusätzliche Durchsicht der betroffenen Prüfungshandlungen oder eine erneute Durchführung deren durch anderes Personal oder ein anderes Prüfungsunternehmen;
c. sofern sich der Verstoss auf eine Nicht-Prüfungsdienstleistung bezieht, die die Rechnungslegung oder einen im Abschluss enthaltenen Betrag betrifft: die Beauftragung eines anderen Prüfungsunternehmens mit der Beurteilung der Ergebnisse der Nicht-Prüfungsdienstleistung oder mit der erneuten Durchführung der Nicht-Prüfungsdienstleistung in einem Umfang, der es dem anderen Prüfungsunternehmen ermöglicht, die Verantwortung für die Dienstleistung zu übernehmen.

5 Stellt das Prüfungsunternehmen fest, dass keine adäquaten Schutzmassnahmen zur Beseitigung der Verstösse ergriffen werden können, ist der Verwaltungsrat unverzüglich zu informieren und es sind die erforderlichen Schritte zur Beendigung des Prüfungsmandates vorzunehmen.

6 Stellt das Prüfungsunternehmen fest, dass adäquate Schutzmassnahmen zur Beseitigung der Verstösse ergriffen werden können, hat es diese mit dem Verwaltungsrat zu besprechen und ihm zudem schriftlich mitzuteilen:

a. die Bedeutung des Verstosses, einschliesslich dessen Art und Dauer;
b. wie es zu dem Verstoss kam und wie er festgestellt wurde;
c. die vorgeschlagenen oder ergriffenen Schutzmassnahmen sowie die Begründung, warum die Schutzmassnahmen den Folgen des Verstosses angemessen entgegenwirken und es dem Prüfungsunternehmen ermöglichen, eine Prüfungsbestätigung zu erstellen;
d. die Feststellung, dass die Objektivität des Prüfungsunternehmens in deren pflichtgemässem Ermessen nicht beeinträchtigt ist sowie die Begründung hierfür;
e. sämtliche Schritte, die das Prüfungsunternehmen unternommen hat oder zu unternehmen beabsichtigt, um das Risiko zukünftiger Verstösse abzuschwächen bzw. zu vermeiden, und die Beschreibung der relevanten Regelungen und Verfahren des Prüfungsunternehmens zur Wahrung der Unabhängigkeit.

7 Diese Erörterungen haben unverzüglich zu erfolgen, es sei denn, der Verwaltungsrat habe für die Meldung weniger bedeutsamer Verstösse einen anderen Zeitraum festgelegt.

8 Das Prüfungsunternehmen holt vom Verwaltungsrat die Zustimmung ein, dass adäquate Schutzmassnahmen ergriffen werden können. Stimmt der Verwaltungsrat nicht zu, ist das Prüfungsmandat zu beenden.

9 Das Prüfungsunternehmen dokumentiert die Schritte gemäss Abs. 6 lit. a bis e sowie die wichtigsten getroffenen Entscheidungen, die Diskussionen mit dem Verwaltungsrat und allfällige Besprechungen mit einer Berufsorganisation, Regulierungs- oder Aufsichtsbehörde.

10 Die Berichterstattung im Zusammenhang mit Verletzungen der Unabhängigkeit richten sich nach den dafür relevanten Prüfungsstandards.

2.2 Persönliche und finanzielle Verhältnisse

2.2.1 Honorare und wirtschaftliche Unabhängigkeit

Art. 20 Höhe und Art der Honorare im Allgemeinen

1 Prüfungsunternehmen vermeiden die tatsächliche oder dem Anschein nach bestehende Beeinträchtigung ihrer Unabhängigkeit und Objektivität (Eigeninteresse oder Einschüchterung) im Zusammenhang mit der Höhe oder Art der Honorare, die sie einem Prüfungsmandanten in Rechnung stellen.
Für die Zwecke von Teil 2 umfassen Prüfungshonorare alle Arten von Vergütungen für eine Prüfung oder einen Review von Abschlüssen.

Art. 21 Bestimmung des Prüfungshonorars

1 Die Höhe des Prüfungshonorars darf nicht durch die Erbringung anderer Dienstleistungen durch das Prüfungsunternehmen oder durch ein Netzwerkunternehmens beeinflusst werden.

2 Abweichend davon darf das Prüfungsunternehmen Kosteneinsparungen, welche bei der Erbringung von anderen Dienstleistungen erfahrungsgemäss erzielt werden, berücksichtigen.

Art. 22 Unvereinbarkeit von Erfolgshonoraren für Prüfungsdienstleistungen

1 Ein Erfolgshonorar liegt vor, wenn die Höhe der Vergütung vom Ergebnis der Tätigkeit (hier insbesondere von der Prüfungsdienstleistung) oder einer Transaktion abhängig ist und auf einer vorher festgelegten Basis berechnet wird.

2 Die Vereinbarung von Erfolgshonoraren für Prüfungsdienstleistungen ist mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit nicht vereinbar.

Art. 23 Erfolgshonorare für andere Dienstleistungen

1 Die Vereinbarung von Erfolgshonoraren, die von einem Prüfungsunternehmen für eine andere Dienstleistung an einen Prüfungsmandanten in Rechnung gestellt werden, kann ein Risiko von Eigeninteresse verursachen.

2 Bei der Beurteilung des Risikos sind unter anderem die folgenden Faktoren zu berücksichtigen:

a. die Bandbreite der möglichen Honorare und die Verhältnismässigkeit zum Aufwand für die Dienstleistung;
b. ob eine zuständige Behörde das Ergebnis festlegt, von welchem die Erfolgshonorare abhängen;
c. die Offenlegung der ausgeführten Dienstleistung und die Vergütungsgrundlage an die beabsichtigten Nutzerinnen und Nutzer des geprüften Abschlusses;
d. die Art der Dienstleistung;
e. die Auswirkungen des Ereignisses oder der Transaktion auf den Abschluss.

3 Wenn dieses Risiko nicht eindeutig unerheblich ist, sind Schutzmassnahmen (zum Beispiel Offenlegung von Höhe und Art der Honorare gegenüber dem Verwaltungsrat) in Betracht zu ziehen, um das Risiko auf ein vertretbares Mass zu reduzieren.

4 Ein Prüfungs- oder Netzwerkunternehmen darf weder direkt noch indirekt ein Erfolgshonorar für eine Nicht-Prüfungsdienstleistung an einen Prüfungsmandanten in Rechnung stellen, wenn:

a. das (voraussichtliche) Honorar wesentlich ist für das Prüfungsunternehmen;
b. das (voraussichtliche) Honorar wesentlich ist für ein Netzwerkunternehmen, das an einem wesentlichen Teil der Prüfung teilnimmt; oder
c. das Ergebnis der Nicht-Prüfungsdienstleistung und damit die Höhe der Honorare von einer zukünftigen oder aktuellen Beurteilung im Zusammenhang mit der Prüfung eines wesentlichen Betrags im Abschluss abhängen.

Art. 24 Anteil des Honorars für andere Dienstleistungen im Vergleich zum Prüfungshonorar

[1] Das Ausmass der Gefährdung aus Eigeninteresse oder Einschüchterung kann beeinflusst werden, wenn ein grosser Teil des Honorars des Prüfungsunternehmens oder eines Netzwerksunternehmens von einem Prüfungsmandanten durch die Erbringung anderer Dienstleistungen als der Prüfung generiert wird.

[2] Bei der Beurteilung des Risikos sind unter anderem die folgenden Faktoren zu berücksichtigen:
a. Das Verhältnis von Honoraren für andere Dienstleistungen zum Prüfungshonorar.
b. Der Zeitraum, in dem ein grosser Teil des Honorars für andere Dienstleistungen bestanden hat.
c. Art, Umfang und Zweck der anderen Dienstleistungen, einschliesslich:
 (i) ob es sich um wiederkehrende Dienstleistungen handelt.
 (ii) ob die anderen Dienstleistungen gemäss Gesetz oder regulatorischen Vorschriften durch das Prüfungsunternehmen oder eine Netzwerksunternehmen erbracht werden müssen.

PIE

[3] Bei Gesellschaften des öffentlichen Interesses sind die staatlich beaufsichtigten Prüfungsunternehmen gemäss Ziffer 22 des Rundschreibens 1/2010 der RAB verpflichtet, der RAB Revisionsmandate zu melden, wenn die zusätzlichen Honorare gemäss Geschäftsbericht der geprüften Publikumsgesellschaft in einem Geschäftsjahr das Revisionshonorar übersteigen, unter Angabe der zusätzlichen Dienstleistungen und allfälliger Schutzmassnahmen, die gegen eine allfällige Beeinträchtigung der Unabhängigkeit getroffen wurden.

Art. 25 Ausstehende Honorare

[1] Das Ausmass der Gefährdung aus Eigeninteresse kann beeinflusst werden, wenn Honorare, die von einem Prüfungsmandanten geschuldet sind, über einen längeren Zeitraum hinweg unbezahlt bleiben, insbesondere wenn vor der Abgabe der Prüfungsbestätigung für das folgende Jahr ein erheblicher Teilbetrag ausstehend ist. Ein weiterer zu berücksichtigender Faktor ist die Fähigkeit und Bereitschaft des Prüfungsmandanten, die überfälligen Honorare zu bezahlen.

[2] Wenn ein erheblicher Teilbetrag des Honorars ausstehend ist, sollte das Prüfungsunternehmen erwägen, ob:
a. das ausstehende Honorar Darlehenscharakter hat; und
b. es aufgrund der Bedeutung der überfälligen Honorare für das Prüfungsunternehmen angebracht ist, eine Wiederwahl zu akzeptieren.

Art. 26 Wirtschaftliche Abhängigkeit – Grundsatz

Eine zu starke wirtschaftliche Abhängigkeit von den Honoraren eines einzelnen Prüfungsmandanten kann zu Besorgnis Anlass geben, dass Eigeninteressen des Prüfungsunternehmens oder der

leitenden Prüferin bzw. des leitenden Prüfers bestehen und dass sich hieraus eine tatsächliche oder von aussen wahrnehmbare Beeinträchtigung der Objektivität ergeben kann.

Non PIE

Art. 27 Wirtschaftliche Abhängigkeit – Prüfungsmandanten, die keine Gesellschaften des öffentlichen Interesses sind

1 Bei Prüfungsmandanten, die keine Gesellschaften des öffentlichen Interesses sind, sind Schutzmassnahmen erforderlich, wenn die jährlichen Honorare aus Prüfungs- und anderen Dienstleistungen dreissig Prozent der gesamten jährlichen Honorareinahmen des Prüfungsunternehmens für jedes der fünf letzten aufeinanderfolgenden Jahre übersteigen.

2 Als Schutzmassnahme kommt namentlich eine zusätzliche Überprüfung der Prüfungsarbeiten durch einen vom Prüfungsunternehmen unabhängigen zugelassenen Prüfer infrage.

PIE

Art. 28 Wirtschaftliche Abhängigkeit – Gesellschaften des öffentlichen Interesses

Bei Gesellschaften des öffentlichen Interesses dürfen die jährlichen Honorare aus Revisions- und anderen Dienstleistungen für einen Prüfungsmandanten und die durch dieselbe Obergesellschaft kontrollierten Gesellschaften (Konzern) zehn Prozent der gesamten jährlichen Gesamt-Honoreinnahmen des Prüfungsunternehmens nicht übersteigen.

PIE

Art. 29 Kommunikation mit dem Verwaltungsrat bei Gesellschaften des öffentlichen Interesses – Honorar

1 Das Prüfungsunternehmen informiert den Verwaltungsrat rechtzeitig und transparent über jegliche Honorarangelegenheiten betreffend Prüfungs- und andere Dienstleistungen.

2 Falls eine diesbezügliche Gefährdung identifiziert wird, sind die gegebenenfalls getroffenen und/oder vorgesehenen Schutzmassnahmen mit dem Verwaltungsrat zu diskutieren.

3 Honorare für die Erbringung von Prüfungs- und anderen Dienstleistungen sowie allfällige Überlegungen zur wirtschaftlichen Abhängigkeit sind offenzulegen. Falls nicht von Gesetzes wegen oder durch regulatorische Vorschriften vorgesehen, hat die Veröffentlichung durch das Prüfungsunternehmen zu erfolgen, sofern der Prüfungsmandant dies unterlässt.

4 Bei Konzernprüfungen, die mehrere Gesellschaften des öffentlichen Interesses umfassen, kann
a. diese Kommunikation gegenüber dem Verwaltungsrat des Konzerns
b. und die Veröffentlichung auf Konzernstufe erfolgen, sofern der Konzern vom Prüfungs- oder einem Netzwerkunternehmen geprüft ist.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden bei Review-Aufträgen keine Anwendung.

2.2.2 Entlöhnung und Entschädigungen

Art. 30 Entlöhnung der verantwortlichen Prüferin bzw. des verantwortlichen Prüfers

Die Entlöhnung oder Entschädigung der verantwortlichen Prüferin bzw. des verantwortlichen Prüfers darf nicht von deren/dessen Erfolg beim Verkauf von Nicht-Prüfungsdienstleistungen an ihren Prüfungsmandanten abhängig sein. Diese Anforderung schliesst die normale Gewinnverteilung zwischen Partnern/Partnerinnen eines Prüfungsunternehmens nicht aus.

2.2.3 Geschenke und andere Vorteile

Art. 31 Geschenk- und Vorteilsannahme

Das Prüfungsunternehmen, die Mitglieder des Prüfungsteams, die Personen in der Chain of Command und ihre unmittelbaren Familienangehörigen dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit:

a. keine Geschenke annehmen, die den üblichen Rahmen einer Aufmerksamkeit übersteigen;
b. keine besonderen Vorteile vom Prüfungsmandanten annehmen oder sich zusichern lassen; und
c. keinerlei Geschenke annehmen, wenn die unangemessene Beeinflussung ihres Verhaltens beabsichtigt wird.

2.2.4 Rechtsstreitigkeiten

Art. 32 Rechtliche Auseinandersetzungen

1 In Fällen von drohenden oder bestehenden rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Prüfungsunternehmen und Prüfungsmandanten unternimmt das Prüfungsunternehmen alle notwendigen Schritte, um eine tatsächliche oder scheinbare Beeinträchtigung von Unabhängigkeit und Objektivität zu vermeiden; unwesentliche Fälle beeinträchtigen die Unabhängigkeit nicht.

2 Wird zwischen einem Prüfungsunternehmen und einem Prüfungsmandanten ein Rechtsstreit geführt oder zeichnet sich ein solcher ab, können sich Zweifel ergeben, ob das Prüfungsunternehmen unabhängig ist und eine objektive Prüfungsbestätigung erstellt.

3 Weiter kann ein bestehendes oder drohendes Verfahren bewirken, dass die Geschäftsleitung des Mandanten dem Prüfungsunternehmen nicht alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt.

4 Gefährdet die Auseinandersetzung in der Einschätzung der Umstände, wie sie eine Dritte vornimmt, die Unabhängigkeit des Prüfungsunternehmens und kann die Gefährdung nicht durch Schutzmassnahmen auf ein vertretbares Mass reduziert werden, kann es für das Prüfungsunternehmen nach pflichtgemässem Ermessen notwendig werden, das Mandat niederzulegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Prüfungsmandant gegen das Prüfungsunternehmen eine Klage wegen einer Pflichtverletzung einreicht.

2.2.5 Finanzielle Interessen

Art. 33 Finanzielle Beziehungen

Eine finanzielle Beziehung mit einem Prüfungsmandanten kann zu einer Gefährdung der Unabhängigkeit infolge von Eigeninteressen führen. Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die finanziellen Beziehungen.

Art. 34 Direkte oder wesentliche indirekte finanzielle Beteiligungen

1 Direkte oder wesentliche indirekte finanzielle Beteiligungen an einem Prüfungsmandanten sind nicht zulässig. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind unwesentliche indirekte Beteiligungen.

2 Eine indirekte finanzielle Beteiligung an einem Prüfungsmandanten gilt im Sinne einer Richtgrösse dann als wesentlich, wenn sie zehn Prozent des Nettovermögens (beziehungsweise Eigenkapitals) der Investorin (Prüfungsunternehmen oder betroffene Mitarbeiterin inklusive deren unmittelbare Familienangehörige) übersteigt.

Art. 35 Geltungsbereich

1 Einschränkungen als Folge von finanziellen Beteiligungen betreffen folgende Unternehmen und Personen:

a. das Prüfungsunternehmen (inklusive Gesellschaften, die vom Prüfungsunternehmen kontrolliert werden oder dieses kontrollieren [Art. 728 Abs. 6 OR]);
b. je nach den konkreten Umständen die Vorsorgeeinrichtungen des Prüfungsunternehmens (insbesondere bei Beeinflussung der Anlageentscheidungen oder bei faktischer Kontrolle der Vorsorgeeinrichtung durch das Prüfungsunternehmen); nicht betroffen sind Sammelvorsorgeeinrichtungen, welchen sich das Prüfungsunternehmen angeschlossen hat;
c. die Netzwerkunternehmen;
d. die Mitglieder des Prüfungsteams;
e. die Personen in der Chain of Command;
f. alle übrigen Partner/-innen und/oder leitenden Mitarbeitenden des Prüfungsunternehmens, die nicht Mitglieder des Prüfungsteams sind, aber in der Geschäftseinheit arbeiten, von der aus die leitende Prüferin bzw. der leitende Prüfer die Prüfung betreut;
g. Kadermitarbeitende übriger Fachbereiche, die Nicht-Prüfungsdienstleistungen für Prüfungsmandanten von mehr als zehn Stunden während eines Jahres erbringen;
h. unmittelbare Familienangehörige der unter lit. d bis g aufgeführten Personen.

2 Nicht frei verfügbare direkte oder wesentliche indirekte finanzielle Beteiligungen an einem Prüfungsmandanten dürfen von unmittelbaren Familienangehörigen der unter Abs. 1 lit. f und g aufgeführten Mitarbeitenden des Prüfungsunternehmens im Rahmen eines Mitarbeitendenbeteiligungsplans gehalten werden. Frei verfügbar werdende finanzielle Beteiligungen (inkl. Optionen) sind zu veräussern, sobald es praktisch vollziehbar ist.

3 Wenn ein ausländisches Unternehmen einen Prüfungsmandanten kontrolliert und der Prüfungsmandant für das Unternehmen wesentlich ist, dürfen weder das Prüfungsunternehmen noch ein Netzwerkunternehmen oder ein Mitglied des Prüfungsteams noch dessen unmittelbare Familienangehörige eine direkte oder wesentliche indirekte finanzielle Beteiligung an diesem ausländischen Unternehmen haben.

4 Wenn ein schweizerisches Unternehmen einen Prüfungsmandanten kontrolliert, gilt diese Regel ohne Berücksichtigung der Wesentlichkeit.

5 Das Prüfungsunternehmen, ein Netzwerkunternehmen, Mitglieder des Prüfungsteams (einschliesslich Personen in der Chain of Command) sowie deren unmittelbare Familienangehörige dürfen keine finanzielle Beteiligung an einem Unternehmen halten, wenn ein Prüfungsmandant ebenfalls eine finanzielle Beteiligung an diesen Unternehmen hält, ausser:

a. die finanziellen Beteiligungen sind für die obengenannten unwesentlich; oder
b. der Prüfungsmandant hat keinen wesentlichen Einfluss auf das Unternehmen.

Art. 36 Finanzielle Beteiligungen aufgrund externer Ereignisse

1 Erhalten das Prüfungsunternehmen, ein Netzwerkunternehmen oder Mitglieder des Prüfungsteams (einschliesslich Personen in der Chain of Command) oder deren unmittelbare Familienangehörige durch externe Ereignisse (wie beispielsweise Erbschaft, Schenkung oder als Ergebnis

einer Firmenübernahme oder ähnlicher Vorgänge) eine direkte oder wesentliche indirekte finanzielle Beteiligung an einem Prüfungsmandanten, dann müssen diese finanzielle Beteiligungen umgehend veräussert oder auf eine unwesentliche indirekte finanzielle Beteiligung reduziert werden.

2 Wenn sonstige Unternehmen und Personen gemäss Art. 35 solche finanziellen Beteiligungen erhalten, dann müssen diese so schnell wie möglich verkauft oder auf eine unwesentliche indirekte finanzielle Beteiligung reduziert werden. Bis zur Veräusserung trifft das Prüfungsunternehmen alle notwendigen Vorkehrungen, um die Unabhängigkeit und Objektivität weiterhin zu wahren.

Art. 37 Finanzielle Beteiligungen – Nahe Verwandte und Personen mit enger Beziehung zu Mitgliedern des Prüfungsteams

1 Die Unabhängigkeit kann gefährdet sein, wenn Mitglieder des Prüfungsteams (einschliesslich Personen in der Chain of Command) wissen, dass Personen, die ihnen nahestehen, eine direkte oder wesentliche indirekte finanzielle Beteiligung an einem Prüfungsmandanten halten.

2 Wenn beispielsweise ein Mitglied des Prüfungsteams weiss, dass eine nahe Verwandte oder eine andere Person mit einer engen Beziehung zu einem Mitglied des Prüfungsteams ein erhebliches finanzielles Interesse am Prüfungsmandanten hat, so sind die Gefahren, dass sich hieraus eine tatsächliche oder vermutete Beeinträchtigung der Unabhängigkeit ergeben kann, erheblich. Das Ausmass der Gefährdung ist durch das Prüfungsunternehmen abzuschätzen. Es sind Schutzmassnahmen in Betracht zu ziehen und in dem Umfang anzuwenden, der notwendig ist, um die Gefährdung auf ein vertretbares Mass zu reduzieren.

Art. 38 Finanzielle Beziehungen mit Finanzinstituten

1 Für die Mitglieder des Prüfungsteams (einschliesslich Personen in der Chain of Command) sowie deren unmittelbare Familienangehörige sind finanzielle Beziehungen (zum Beispiel Bankkonten, Hypotheken für Wohneigentum, Überziehungskredite, Kredite zur Automobil-Finanzierung oder Kreditkartensalden) zu Finanzinstituten, welche Prüfungsmandanten sind, zulässig, sofern sie zu marktkonformen Bedingungen abgewickelt werden und den internen Regularien des Finanzinstituts ohne separate Bewilligung einer Ausnahme (exception to policy) entsprechen. Ungesicherte Darlehen sind jedoch nur erlaubt, sofern sie nicht wesentlich sind.

2 Für die Prüfungsunternehmen und die Gesellschaften, die sie kontrollieren oder die von ihnen kontrolliert werden, sind finanzielle Beziehungen zu Finanzinstituten, welche Prüfungsmandanten sind, ebenfalls grundsätzlich zulässig, sofern sie zu marktkonformen Bedingungen abgewickelt werden und weder für den Prüfungsmandanten noch das Prüfungsunternehmen wesentlich sind.

3 Für die übrigen Netzwerkunternehmen können wesentliche Kreditbeziehungen die Unabhängigkeit gefährden, weshalb zu prüfen ist, ob durch geeignete Schutzmassnahmen die Gefährdung auf ein vertretbares Mass reduziert werden kann.

Art. 39 Finanzielle Beziehungen zu Prüfungsmandanten, die keine Finanzinstitute sind

Die Aufnahme und die Gewährung von Darlehen oder Krediten und ähnlichen Transaktionen (Erhalt und Gewährung von Garantien oder sonstigen Sicherheiten für Darlehen oder Kredite) zwischen Prüfungsmandanten, die keine Finanzinstitute sind, und den folgenden Personen sind mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar, ausser die Kreditbeziehung sei für alle Vertragsparteien unwesentlich:

a. Prüfungsunternehmen (einschliesslich Gesellschaften, welche das Prüfungsunternehmen kontrollieren oder von diesem kontrolliert werden),
b. Netzwerkunternehmen,
c. Mitglieder des Prüfungsteams,
d. Personen in der Chain of Command sowie
e. unmittelbare Familienangehörige der unter lit. c und d aufgeführten Personen.

2.2.6 Geschäftsbeziehungen

Art. 40 Gemeinsame Interessen mit dem Prüfungsmandanten[(2)]

1 Ein Prüfungsunternehmen, ein Netzwerkunternehmen oder Mitglieder des Prüfungsteams (einschliesslich Personen in der Chain of Command) dürfen keine gemeinsamen wesentlichen kommerziellen und/oder wesentlichen finanziellen Interessen mit einem Prüfungsmandanten oder einem Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung des Prüfungsmandanten haben.

2 Beispiele für unzulässige gemeinsame Interessen sind die Beteiligung an Joint Ventures, gemeinsame Investitionen, gemeinsame Marktauftritte und Vertriebsaktivitäten, gemeinsame Produktentwicklungen oder andere vergleichbare Aktivitäten. Vereinbarungen, bei denen ein Prüfungs- oder Netzwerkunternehmen Produkte oder Dienstleistungen an oder von einem Prüfungsmandanten lizenziert, können zu engen Geschäftsbeziehungen führen.

3 Besteht die Geschäftsbeziehung zwischen einem unmittelbaren Familienangehörigen eines Prüfungsteammitglieds und dem Prüfungsmandanten, einem Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung, ist die Gefährdung zu beurteilen und es sind allenfalls geeignete Schutzmassnahmen zu treffen.

4 Sponsoring oder gemeinsame Veranstaltungen mit dem Prüfungsmandanten sind im Einzelfall zu beurteilen.

5 Nicht mit der Unabhängigkeit vereinbar ist zudem die Erbringung von Prüfungsdienstleistungen für Gesellschaften, die vom Prüfungsunternehmen kontrolliert werden oder dieses kontrollieren, oder für Netzwerkunternehmen.

6 Ebenfalls mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist die Erbringung von Revisionsdienstleistungen durch ein Prüfungsunternehmen an ein anderes Prüfungsunternehmen, welches für den erstgenannten bereits Prüfungsdienstleistungen erbringt (Revision im Gegenseitigkeitsverhältnis).

7 Eine Geschäftsbeziehung, die eine Beteiligung des Prüfungsunternehmens, eines Netzwerkunternehmens, eines Mitglieds des Prüfungsteams oder einer unmittelbaren Familienangehörigen an einer Gesellschaft mit wenigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter betrifft, an der auch der Prüfungsmandant, ein Mitglied aus dessen Verwaltungsrat oder Geschäftsleitung oder eine Gruppe dieser Personen beteiligt ist, führt in Bezug auf die Prüfung nicht zu Gefährdungen der Unabhängigkeit, wenn:

a. die Geschäftsbeziehung sowohl für das Prüfungsunternehmen, die Netzwerkunternehmen, das Mitglied des Prüfungsteams und die unmittelbaren Familienangehörigen als auch für den Prüfungsmandanten unbedeutend ist;
b. die finanzielle Beteiligung für die Investorin oder die Investorengruppe unwesentlich ist; und

(2) Zuletzt geändert durch den Vorstand am 18.09.2025.

c. die finanzielle Beteiligung der Investorin oder der Investorengruppe nicht die Möglichkeit zur Kontrolle der Gesellschaft mit wenigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter bietet.

Art. 41 Verträge zu nicht marktkonformen Bedingungen[(3)]

Der Abschluss eines Vertrags mit dem Prüfungsmandanten zu nicht marktkonformen Bedingungen ist mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar. Als nicht marktkonforme Bedingung gilt zum Beispiel die Gewährung ungewöhnlicher Rabatte. Der Kauf von Gütern und Dienstleistungen, einschliesslich der Lizenzierung von Technologie, im Rahmen des Geschäftsbereichs des Prüfungsmandanten durch das Prüfungsunternehmen, ein Netzwerkunternehmen, ein Mitglied des Prüfungsteams (einschliesslich Personen in der Chain of Command) oder einer unmittelbaren Familienangehörigen eines Mitglieds des Prüfungsteams zu marktüblichen Bedingungen gefährdet die Unabhängigkeit hingegen grundsätzlich nicht. Dennoch können solche Transaktionen aufgrund von Art oder Umfang zu einer Gefährdung durch Eigeninteresse führen. Die Auswirkungen einer jeden Gefährdung sind zu beurteilen.

2.2.7 Familiäre und persönliche Beziehungen

Art. 42 Unmittelbare Familienangehörige

1 Mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist, wenn unmittelbare Familienangehörige der Personen in der Chain of Command, der leitenden Prüferin bzw. des leitenden Prüfers, der übrigen Mitglieder des Prüfungsteams:

a. Mitglieder des Verwaltungsrates des Prüfungsmandaten sind oder beim Prüfungsmandanten Managementaufgaben ausüben;
b. Angestellte des Prüfungsmandanten in einer Position sind, in der ein bedeutende Einfluss auf die Buchführung oder die Aufstellung des Abschlusses des Prüfungsmandanten ausgeübt wird.

2 In diesen Fällen müssen die betreffenden Mitarbeitenden aus dem Prüfungsteam oder aus dem Kreis der Personen in der Chain of Command ausgeschlossen werden. Falls dies nicht möglich ist, muss das Prüfungsmandat niedergelegt werden.

3 Die Unabhängigkeit kann auch gefährdet sein, wenn unmittelbare Familienangehörige der leitenden Prüferin bzw. des leitenden Prüfers, der übrigen Mitglieder des Prüfungsteams sowie Personen in der Chain of Command ein anderes arbeitsrechtliches Verhältnis zum Prüfungsmandanten haben. Das Ausmass der Gefährdung ist durch das Prüfungsunternehmen abzuschätzen; wenn die Gefährdung nicht offensichtlich unbedeutend ist, sind Schutzmassnahmen in Betracht zu ziehen und in dem Umfang anzuwenden, der notwendig ist, um die Gefährdung auf ein vertretbares Mass zu reduzieren.

4 Eine Schutzmassnahme besteht darin, die Aufgaben innerhalb des Prüfungsteams derart aufzuteilen, dass die betreffenden Mitglieder des Prüfungsteams keine Sachverhalte zu beurteilen haben, die in der Verantwortung der unmittelbaren Familienangehörigen liegen. Diese Schutzmassnahme steht nicht zur Verfügung, falls die leitende Prüferin bzw. der leitende Prüfer betroffen ist (siehe insbesondere Art. 44).

(3) Zuletzt geändert durch den Vorstand am 18.09.2025.

Art. 43 Nahestehende Personen

[1] Die Unabhängigkeit ist gefährdet, wenn nahe Verwandte der leitenden Prüferin bzw. des leitenden Prüfers, der übrigen Mitglieder des Prüfungsteams oder der Personen in der Chain of Command:

a. Mitglieder des Verwaltungsrates sind oder beim Prüfungsmandanten Managementaufgaben ausüben;
b. Angestellte des Prüfungsmandanten in einer Position sind, die einen bedeutenden Einfluss auf die Buchhaltung oder die Aufstellung des Abschlusses des Prüfungsmandanten ausübt.

[2] Die Unabhängigkeit ist ferner gefährdet, wenn die leitende Prüferin bzw. der leitende Prüfer, die übrigen Mitglieder des Prüfungsteams oder Personen in der Chain of Command eine enge Beziehung zu einer Person gemäss lit. a oder b haben.

[3] Ist beispielsweise eine nahe Verwandte oder eine andere Person mit enger Beziehung zu einem Mitglied des Prüfungsteams in leitender Position oder in einer Funktion bei einem Prüfungsmandanten tätig, die ihr einen direkten Einfluss auf die Buchhaltung oder die Aufstellung des Abschlusses ermöglicht, oder ist eine Angehörige dieses Personenkreises verantwortlich für die Überwachung prüfungsrelevanter interner Kontrollen, so ist die Unabhängigkeit zumindest dem Anschein nach verletzt.

[4] Das Ausmass der Gefährdung ist durch das Prüfungsunternehmen abzuschätzen; wenn die Gefährdung nicht offensichtlich unbedeutend ist, sind Schutzmassnahmen in Betracht zu ziehen und in dem Umfang anzuwenden, der notwendig ist, um die Gefährdung auf ein vertretbares Mass zu reduzieren. Im Falle einer engen Beziehung zur leitenden Prüferin bzw. zum leitenden Prüfer sind keine Schutzmassnahmen möglich (vgl. Art. 44).

[5] Mögliche Schutzmassnahmen sind:

a. Abzug der betroffenen Mitarbeitenden aus dem Prüfungsteam oder aus dem Kreis der Personen in der Chain of Command;
b. Aufteilung der Aufgaben innerhalb des Prüfungsteams, damit die betroffenen Mitarbeitenden keine Sachverhalte zu beurteilen haben, die sich in der Verantwortung der nahen Verwandten oder der Personen mit einer engen Beziehung befinden.

Art. 44 Enge Beziehung der leitenden Prüferin bzw. des leitenden Prüfers

Bei Prüfungsdienstleistungen, bei welchen Art. 728 OR anwendbar ist, darf zusätzlich die leitende Prüferin bzw. der leitende Prüfer keine engen Beziehungen zu einem Mitglied des Verwaltungsrates, zu einer anderen Person mit Entscheidfunktionen oder zu einer bedeutenden Aktionärin des Prüfungsmandanten haben.

Art. 45 Weitere verwandtschaftliche oder persönliche Beziehungen zu Mitarbeitenden des Prüfungsunternehmens

[1] Eine Gefährdung der Unabhängigkeit kann entstehen bei weiteren verwandtschaftlichen oder persönlichen Beziehungen zwischen Partnern/Partnerinnen oder Mitarbeitenden des Prüfungsunternehmens und Personen, die:

a. Mitglieder des Verwaltungsrates sind oder beim Prüfungsmandanten Managementaufgaben ausüben; oder

b. Angestellte des Prüfungsmandanten in einer Position sind, die einen bedeutenden Einfluss auf die Buchhaltung oder die Aufstellung des Abschlusses des Prüfungsmandanten ausüben kann.

2 Massgebend für die Beurteilung einer Beziehung ist die Einschätzung der Umstände, wie sie eine Drittperson vornehmen würde.

2.2.8 Beschäftigungsverhältnisse

Art. 46 Gefährdung der Unabhängigkeit beim Wechsel vom Prüfungsunternehmen zum Prüfungsmandanten und umgekehrt

Der Wechsel von Mitarbeitenden eines Prüfungsunternehmens zu einem ihrer Prüfungsmandanten oder umgekehrt kann eine Gefährdung der Unabhängigkeit der Prüferin bzw. des Prüfers darstellen. Solche Wechsel lassen sich nicht vermeiden, die Risiken können jedoch durch entsprechende Massnahmen stark eingeschränkt oder beseitigt werden.

Art. 47 Wechsel vom Prüfungsmandanten zum Prüfungsunternehmen – Grundsatz

Treten leitende Mitarbeitende eines Prüfungsmandanten oder Mitarbeitende eines Prüfungsmandanten, welche durch ihre Position einen bedeutenden Einfluss auf die Buchführung oder die Aufstellung des Abschlusses hatten, in ein Prüfungsunternehmen über, dürfen diese Mitarbeitenden des Prüfungsunternehmens in dem Zeitraum, auf den sich die Prüfungsbestätigung erstreckt, keine Prüfungsdienstleistungen für diesen Prüfungsmandanten erbringen.

PIE

Art. 48 Wechsel vom Prüfungsmandanten zum Prüfungsunternehmen – Gesellschaften des öffentlichen Interesses

1 Treten Personen, die in einer Gesellschaft des öffentlichen Interesses eine Entscheidfunktion innehatten oder in leitender Stellung mit der Rechnungslegung beschäftigt waren, in ein Prüfungsunternehmen über und übernehmen sie dort eine leitende Stellung, so darf dieses Prüfungsunternehmen während zwei Jahren ab Übertritt keine Prüfungsdienstleistungen für diese Gesellschaft erbringen (Art. 11 Abs. 1 lit. b RAG).

2 Als Personen mit Entscheidfunktion in einer Gesellschaft gelten die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie der nicht der Geschäftsleitung angehörige Finanzchef (CFO). Als mit der Rechnungslegung beschäftigte Personen in leitender Stelle einer Gesellschaft gelten insbesondere der Chefbuchhalter und der Chefcontroller.

3 Treten Personen, die in einer Gesellschaft des öffentlichen Interesses bei der Rechnungslegung mitgewirkt haben, in ein Prüfungsunternehmen über, so dürfen sie während zwei Jahren ab Übertritt keine Prüfungsdienstleistungen für diese Gesellschaft leiten (Art. 11 Abs. 1 lit. c RAG).

4 Als in der Rechnungslegung einer Gesellschaft mitwirkende Person (gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. c RAG) gilt eine Person dann, wenn sie in der Lage ist, Einfluss auf die Rechnungslegung zu nehmen oder tatsächlich nimmt. Bei Personen, die vorrangig dafür verantwortlich sind, einen wesentlichen Beitrag zur Aufstellung des Abschlusses zu leisten, ist eine Mitwirkung in der Rechnungslegung anzunehmen.

Art. 49 Unvereinbarkeit von Führungs- und Entscheidfunktionen bei einem Prüfungsmandanten

Das Prüfungsunternehmen, die Mitglieder des Prüfungsteams, die Personen in der Chain of Command sowie deren nahestehende Personen und alle sonstigen Mitarbeitenden des Prüfungsunternehmens oder Netzwerkunternehmens übernehmen während der Dauer des Prüfungsauftrags keine Führungs- oder Entscheidfunktion bei einem Prüfungsmandanten.

Art. 50 Wechsel vom Prüfungsunternehmen zum Prüfungsmandanten

1 Die Objektivität des Prüfungsunternehmens kann gefährdet sein, wenn ein Mitglied des Prüfungsteams oder eine Partnerin des Prüfungsunternehmens bzw. eines Netzwerkunternehmens beabsichtigt, ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Prüfungsmandanten einzugehen.

2 Alle Mitglieder des Prüfungsteams (einschliesslich der Personen in der Chain of Command) sind durch das Prüfungsunternehmen anzuweisen, beabsichtigte Wechsel zu einem Prüfungsmandanten, für den Prüfungsdienstleistungen erbracht werden, dem Prüfungsunternehmen zu melden.

3 Das Prüfungsunternehmen trifft die nötigen Schutzmassnahmen und nimmt zum Beispiel die betreffende Mitarbeiterin aus dem Prüfungsteam oder überprüft die für die Prüfungsdienstleistung wesentlichen Feststellungen dieser Mitarbeiterin.

PIE

Art. 51 Beschäftigungsverhältnisse bei Gesellschaften des öffentlichen Interesses

1 Eine Gesellschaft des öffentlichen Interesses darf eine Person weder im Anstellungs- noch im Auftragsverhältnis beschäftigen, die während der zwei vorausgegangenen Jahre Prüfungsdienstleistungen für diese Gesellschaft geleitet haben oder im betreffenden Prüfungsunternehmen eine Entscheidfunktion innehatten (Art. 11 RAG).

2 Als Personen, die im Prüfungsunternehmen Prüfungsdienstleistungen geleitet haben, gelten die leitenden Prüferinnen bzw. die leitenden Prüfer. Als Personen mit Entscheidfunktion in einem Prüfungsunternehmen gelten die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie die Personen in der Chain of Command.

3 Im Übrigen darf eine Gesellschaft des öffentlichen Interesses keine sonstigen verantwortlichen Prüferinnen bzw. verantwortliche Prüfer beschäftigen als:

a. Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung; oder
b. Angestellte in einer Position, die einen bedeutenden Einfluss auf die Buchhaltung oder die Aufstellung des Abschlusses des Prüfungsmandanten ermöglicht.

4 Eine Beschäftigung in den genannten Funktionen ist trotzdem möglich, falls der Prüfungsmandant vor dem Wechsel einen geprüften Abschluss über einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten erstellt hat und die Angestellte bei dieser Prüfung kein Mitglied des Prüfungsteams war.

5 Falls die obengenannte Voraussetzung für die sonstigen verantwortlichen Prüferinnen bzw. verantwortlichen Prüfer wegen eines Unternehmenszusammenschlusses nicht eingehalten werden, müssen die einzelnen Aspekte und Umstände beurteilt und mit dem Prüfungsmandanten besprochen werden.

Art. 52 Beschränkungen für ehemalige Partner/Partnerinnen oder Mitglieder des Prüfungsteams

Wenn eine Partnerin oder ein Mitglied des Prüfungsteams nach ihrem Übertritt:

a. Mitglied des Verwaltungsrates ist oder beim Prüfungsmandanten Managementaufgaben ausübt; oder
b. Angestellte des Prüfungsmandanten in einer Position ist, die einen bedeutenden Einfluss auf die Buchhaltung oder die Aufstellung des Abschlusses des Prüfungsmandanten ermöglicht,

darf die betroffene Person nach ihrem Übertritt:

a. keine (nicht vorher bereits fixierte) Leistungen oder Zahlungen vom Prüfungsunternehmen beziehen. Der der Betroffenen geschuldete Betrag darf nicht von solcher Bedeutung sein, dass die Unabhängigkeit des Prüfungsunternehmens gefährdet würde; und
b. nicht mehr an den geschäftlichen Aktivitäten des Prüfungsunternehmens bzw. Netzwerkunternehmens teilnehmen.

2.2.9 Personalverleih

Art. 53 Temporäre Überlassung von Personal

Ein Revisions- oder Netzwerkunternehmen darf dem Prüfungsmandanten nicht temporär Personal überlassen, ausser:

a. die Unterstützung ist von kurzer Dauer;
b. dieses Personal übernimmt keine Managementaufgaben, und der Prüfungsmandant ist für die Leitung und Überwachung der Tätigkeiten dieses Personals verantwortlich;
c. geeignete Schutzmassnahmen sind getroffen, welche allfällige Gefährdungen der Unabhängigkeit beseitigen oder sie auf ein vertretbares Mass reduzieren; und
d. dieses Personal erbringt keine Dienstleistungen, deren Erbringung dem Revisions- oder Netzwerkunternehmen untersagt ist.

2.2.10 Lange Beziehungen von Mitarbeitenden zu einem Prüfungsmandanten (einschliesslich Partner-/Partnerinnenrotation)

Art. 54 Längerfristige Tätigkeit für einen Prüfungsmandanten

[1] Das Prüfungsunternehmen achtet darauf, dass die Vertrautheit zwischen den an der Prüfungsdurchführung beteiligten Personen und dem Prüfungsmandanten nicht so eng wird, dass der Anschein entsteht, die Unabhängigkeit und Objektivität der Prüferin bzw. des Prüfers seien gefährdet oder beeinträchtigt.

[2] Bei der Beurteilung der Bedrohungen, die durch eine lange Beziehung einer Person zu einem Prüfungsmandanten entstehen, muss ein Prüfungsunternehmen insbesondere die ausgeübten Rollen und deren Dauer berücksichtigen.

[3] Wenn ein Prüfungsunternehmen beschliesst, dass die Gefährdung der Unabhängigkeit nur durch Entfernung der Person aus dem Revisionsteam behoben werden kann, legt das Prüfungsunternehmen einen angemessenen Zeitraum fest, in dem die Person:

a. nicht Mitglied des Prüfungsteams sein darf;
b. keine Qualitätskontrolle für die Prüfung durchführen darf; und
c. keinen direkten Einfluss auf das Ergebnis der Prüfung ausüben darf.

Art. 55 Ordentliche Revision

[1] Bei der ordentlichen Revision darf die Person, die die Revision leitet, das Mandat während längstens sieben Jahren ausführen. Die Abkühlphase beträgt drei Jahre. Sie darf das gleiche Mandat erst nach einem Unterbruch von drei Jahren wieder aufnehmen (Cooling-off period).

[2] Die Rotationspflicht betrifft von Gesetzes wegen ausschliesslich die ordentliche Revision bzw., wo vorgesehen, Revisionen nach Spezialgesetzen und gilt nur für die leitende Prüferin bzw. den leitenden Prüfer, jedoch nicht für die Zweitunterzeichnenden der Prüfungsbestätigung.

PIE

Art. 56 Ordentliche Revision – Gesellschaften des öffentlichen Interesses

[1] Im Fall der ordentlichen Revision von Gesellschaften des öffentlichen Interesses gelten Rotationspflichten nach sieben Jahren für sämtliche verantwortlichen Prüferinnen bzw. Prüfer, das heisst:

a. leitende Prüferin bzw. leitender Prüfer;
b. die für die mandatsspezifische Qualitätssicherung verantwortliche Person; sowie
c. andere verantwortliche Prüferinnen bzw. Prüfer.

[2] Für die Berechnung der siebenjährigen Rotationsfrist ist der gesamte Zeitraum massgebend, in welchem eine Person in irgendeiner Funktion als verantwortliche Prüferin bzw. verantwortlicher Prüfer für einen Prüfungsmandanten tätig ist. Die Rotationsfrist wird nach einem Unterbruch nicht neu gestartet, es sei denn er entspreche jeweils mindestens der untenstehenden Abkühlphase.

[3] Die Abkühlphase beträgt für:

a. die leitende Prüferin bzw. den leitenden Prüfer – fünf aufeinanderfolgende Jahre;
b. die für die mandatsspezifische Qualitätssicherung verantwortliche Person – drei aufeinanderfolgende Jahre;
c. andere verantwortliche Prüferinnen bzw. verantwortliche Prüfer – zwei aufeinanderfolgende Jahre.

[4] Abweichend von Abs. 1 können verantwortliche Prüferinnen bzw. Prüfer, deren Kontinuität für die Prüfungsqualität besonders wichtig ist, in seltenen Fällen aufgrund unvorhergesehener Umstände (zum Beispiel schwere Erkrankung), auf die das Prüfungsunternehmen keinen Einfluss hat, und im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat des Prüfmandanten ein zusätzliches Jahr tätig sein, sofern die Gefährdung der Unabhängigkeit beseitigt oder auf ein vertretbares Mass reduziert werden kann. Diese Ausnahme gilt nicht für die leitende Prüferin bzw. den leitenden Prüfer.

[5] Wenn ein Prüfungsmandant neu eine Gesellschaft des öffentlichen Interesses wird, werden die bisher geleisteten Jahre als verantwortliche Prüferin bzw. verantwortlicher Prüfer für die Berechnung der Rotationsfrist berücksichtigt.

[6] Wenn eine verantwortliche Prüferin bzw. ein verantwortlicher Prüfer bereits während sechs oder mehr Jahren in dieser Funktion tätig war, darf sie mit Zustimmung des Verwaltungsrates des Prüfmandaten für maximal zwei weitere Jahre vor der Abkühlphase tätig sein. Diese Ausnahme gilt nicht für die leitende Prüferin.

[7] War die Person insgesamt vier Jahre oder länger in verschiedenen Positionen als verantwortliche Prüferin bzw. verantwortlicher Prüfer sowie als leitende Prüferin bzw. leitender Prüfer tätig, beträgt die Abkühlphase fünf aufeinanderfolgende Jahre.

8 Die Abkühlphase beträgt drei aufeinanderfolgende Jahre, wenn die Person insgesamt vier Jahre oder länger in verschiedenen Positionen als verantwortliche Prüferin bzw. verantwortlicher Prüfer sowie als die für die mandatsspezifische Qualitätssicherung verantwortliche Person tätig war.

9 Handelt eine Person für insgesamt vier Jahre oder länger sowohl als leitende Prüferin bzw. leitender Prüfer als auch für die mandatsspezifische Qualitätssicherung verantwortliche Person, so beträgt die Abkühlphase:

a. fünf aufeinanderfolgende Jahre, falls die Person für drei Jahre oder länger die leitende Prüferin bzw. der leitende Prüfer war; oder
b. drei aufeinanderfolgende Jahre im Falle anderer Kombinationen.

10 War die Person in anderen Kombinationen als verantwortliche Prüferin bzw. verantwortlicher Prüfer tätig, hat die Abkühlphase zwei aufeinanderfolgende Jahre zu betragen.

11 Bei der Festlegung der Anzahl Jahre, die eine Person als verantwortliche Prüferin bzw. verantwortlicher Prüfer tätig ist, hat die Dauer der Beziehung die Zeit einzuschliessen, in der die Person als verantwortliche Prüferin bzw. verantwortlicher Prüfer für diesen Prüfungsmandanten bei einem zuvor beauftragten Prüfungsunternehmen tätig war.

PIE

Art. 57 Beschränkungen während der Abkühlphase – Gesellschaften des öffentlichen Interesses

1 Für die Dauer der Abkühlphase darf die betroffene Person weder im Anstellungs- noch im Auftragsverhältnis Einfluss auf die Prüfungsdienstleistungen ausüben. Bei Gesellschaften des öffentlichen Interesses darf die betroffene Person auch nicht häufig und in bedeutendem Umfang mit dem oberen Management oder dem Verwaltungsrat des betreffenden Prüfungsmandanten Kontakt haben (zum Beispiel durch Erbringen von bedeutenden Nicht-Prüfungsdienstleistungen, die Koordination fachlicher Leistungen oder die Pflege der Kundenbeziehung).

2 Diese Bestimmungen sollen die erfasste Person nicht daran hindern, eine führende Rolle im Prüfungsunternehmen oder bei einem Netzwerkunternehmen einzunehmen.

2.3 Prüfung von Konzernabschlüssen[4]

2.3.1 Anwendungsbereich

Art. 58 Sachlicher Anwendungsbereich

Die im ISA-CH 600 (Revised) oder anderen einschlägigen Prüfungsstandards für Konzernprüfungen, die dem ISA-CH 600 (Revised) gleichwertig sind, genannten Unabhängigkeitsanforderungen werden in Ziffer 2.3 konkretisiert.

[4] Zuletzt geändert durch den Vorstand am 25.09.2024

2.3.2 Kommunikation zwischen den Konzernprüfungsunternehmen und den Teilbereichsprüfungsunternehmen

Art. 59 Information über die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen

1 Der leitende Prüfer der Konzernprüfung muss die Teilbereichsprüfungsunternehmen über die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen informieren, die angesichts der Art und der Umstände des Konzernprüfungsauftrags anwendbar sind.

2 Dabei sind beispielsweise folgende Informationen mitzuteilen:

a. ob es sich bei dem Konzernprüfungsmandanten um ein Unternehmen des öffentlichen Interesses handelt;
b. die nahestehenden Gesellschaften oder sonstige Teilbereiche innerhalb des Konzernprüfungsmandanten, in Bezug auf welche die Unabhängigkeitsanforderungen anwendbar sind;
c. der Zeitraum, in dem das Teilbereichsprüfungsunternehmen unabhängig sein muss;
d. ob ein Teilbereichsprüfungspartner, ein verantwortlicher Prüfer für die Konzernprüfung ist.

Art. 60 Bestätigung zur Einhaltung der relevanten Unabhängigkeitsanforderungen

1 Der leitende Prüfer fordert das Teilbereichsprüfungsunternehmen zur Bestätigung der Einhaltung der relevanten Unabhängigkeitsanforderungen auf.

2 Eine solche Aufforderung umfasst:

a. alle Unabhängigkeitsfragen, die ein erhebliches Urteilsvermögen erfordern; und
b. in Bezug auf diese Fragen die Beurteilung des Teilbereichsprüfungsunternehmens, ob die Gefährdung seiner Unabhängigkeit ein vertretbares Mass nicht übersteigt, und die Gründe für diese Beurteilung.

2.3.3 Unabhängigkeitsanforderungen für Einzelpersonen und an der Konzernprüfung beteiligte Unternehmen

Art. 61 Mitglieder des Konzernprüfungsteams

Die Mitglieder des Konzernprüfungsteams, die innerhalb des Konzernprüfungsunternehmens und seiner Netzwerkunternehmen tätig sind oder von ihm beauftragt werden, sowie die Mitglieder der Chain of Command und deren unmittelbare Familienangehörige müssen gemäss den für das Prüfungsteam geltenden Anforderungen dieses Teils vom Konzernprüfungsmandanten unabhängig sein.

Art. 62 Teilbereichsprüfungsunternehmen ausserhalb des Netzwerks des Konzernprüfungsunternehmens

1 Die Mitglieder des Konzernprüfungsteams, die für ein Teilbereichsprüfungsunternehmen ausserhalb des Netzwerks des Konzernprüfungsunternehmens tätig sind oder von ihm beauftragt werden, müssen gemäss den für das Prüfungsteam geltenden Anforderungen dieses Teils unabhängig sein von:

a. dem Teilbereichsprüfungsmandanten;
b. dem Unternehmen, zu dessen Konzernabschluss das Prüfungsunternehmen ein Prüfungsurteil abgibt; und

c. jedem Unternehmen, über welches das Konzernunternehmen nach Buchstabe b direkte oder indirekte Kontrolle hat, sofern dieses Unternehmen direkte oder indirekte Kontrolle über den Teilprüfungsmandanten hat.

2 In Bezug auf weitere Teilbereiche sowie auf nahestehende Gesellschaften innerhalb des Konzernprüfungsmandanten müssen sie das Teilbereichsprüfungsunternehmen über jede Beziehung oder jeden Umstand informieren, von dem sie wissen oder Grund zu der Annahme haben, dass ihre Unabhängigkeit im Rahmen der Konzernprüfung gefährdet sein könnte.

3 Beispiele hierfür können sein:

a. Eine direkte oder wesentliche indirekte finanzielle Beteiligung an einem Unternehmen, das die Kontrolle über den Konzernprüfungsmandanten ausübt, wenn der Konzernprüfungsmandant für dieses Unternehmen wesentlich ist.
b. Eine Geschäftsbeziehung, die bedeutend ist oder ein wesentliches finanzielles Interesse beinhaltet.
c. Unmittelbare Familienangehörige, die:
 (i) Mitglieder des Verwaltungsrats eines Konzernunternehmens sind oder bei diesem Managementaufgaben ausüben;
 (ii) Angestellte des Konzernunternehmens in einer Position sind, in der ein bedeutender Einfluss auf die Buchführung oder die Aufstellung des Abschlusses in dem Konzernunternehmen ausgeübt wird.
d. Die Mitglieder des Konzernprüfungsteams, die aktuell oder bis vor Kurzem:
 (i) Mitglieder des Verwaltungsrats eines Konzernunternehmens sind oder waren oder bei diesem Managementaufgaben ausüben bzw. ausübten;
 (ii) Angestellte des Konzernunternehmens in einer Position sind oder waren, in der ein bedeutender Einfluss auf die Buchführung oder die Aufstellung des Abschlusses in einem Konzernunternehmen ausgeübt wird.

4 Nach Erhalt der Mitteilung gemäss Abs. 2 bewertet und behebt das Teilbereichsprüfungsunternehmen Gefährdungen für die Unabhängigkeit, die sich aus der Beziehung oder den Umständen der Person ergeben.

Art. 63 Konzernprüfungsunternehmen

Gemäss den für das Prüfungsunternehmen geltenden Anforderungen dieses Teils müssen Konzernprüfungsunternehmen vom Konzernprüfungsmandanten unabhängig sein.

Art. 64 Netzwerkunternehmen

Netzwerkunternehmen müssen gemäss den für die Netzwerkunternehmen geltenden Anforderungen dieses Teils vom Konzernprüfungsmandanten unabhängig sein.

Art. 65 Teilbereichsprüfungsunternehmen ausserhalb des Netzwerks – Grundsatz für alle Konzernprüfungsmandanten

1 Ein Teilbereichsprüfungsunternehmen ausserhalb des Netzwerks des Konzernprüfungsunternehmens muss:

a. gemäss den für alle Prüfungsmandanten geltenden Anforderungen dieses Teils vom Teilbereichsprüfungsmandanten unabhängig sein, und

b. die einschlägigen Vorschriften in Ziffer 2.2.5 in Bezug auf finanzielle Interessen und Beziehungen an dem Konzernprüfungsmandanten beachten.

2 Es muss jede weitergehende Beziehung oder jeden weitergehenden Umstand berücksichtigen, von dem es weiss oder Grund zu der Annahme hat, dass seine Unabhängigkeit im Rahmen der Konzernprüfung gefährdet sein könnte.

3 Es muss jede Beziehung oder jeden Umstand berücksichtigen, von dem es weiss oder Grund zu der Annahme hat, dass die Unabhängigkeit eines seiner Netzwerkunternehmen in Bezug auf den Teilbereichsprüfungsmandanten oder den Konzernprüfungsmandanten gefährdet sein könnte.

Art. 66 Teilbereichsprüfungsunternehmen ausserhalb des Netzwerks – Zeitraum, in dem die Unabhängigkeitsvorgaben einzuhalten sind – für alle Konzernprüfungsmandanten

In Bezug auf die Konzernprüfung sind die Anforderungen von Art. 14 auf den Abschluss des Konzernprüfungsmandanten sowie auf den Konzernprüfungsbericht anwendbar.

Non PIE

Art. 67 Teilbereichsprüfungsunternehmen ausserhalb des Netzwerks – Konzernprüfungsmandanten, die keine Gesellschaften des öffentlichen Interesses sind

Handelt es sich bei dem Prüfungsmandanten nicht um eine Gesellschaft des öffentlichen Interesses, so muss ein Teilbereichsprüfungsunternehmen ausserhalb des Netzwerks des Konzernprüfungsunternehmens gemäss den Anforderungen dieses Teils, die für Prüfungsmandanten, die keine Gesellschaften des öffentlichen Interesses sind, gelten, von dem Teilbereichsprüfungsmandanten unabhängig sein.

PIE

Art. 68 Teilbereichsprüfungsunternehmen ausserhalb des Netzwerks – Nicht-Assurance-Dienstleistungen (weitere Dienstleistungen) für Gesellschaften des öffentlichen Interesses

1 Handelt es sich bei dem Prüfungsmandanten um eine Gesellschaft des öffentlichen Interesses, so muss ein Teilbereichsprüfungsunternehmen ausserhalb des Netzwerks des Konzernprüfungsunternehmens gemäss den für Prüfungsmandanten, die Gesellschaften des öffentlichen Interesses sind, geltenden Anforderungen gemäss Ziffer 2.4 für Nicht-Assurance-Dienstleistungen von dem Teilbereichsprüfungsmandanten unabhängig sein.

2 Davon sind die Anforderungen gemäss Art. 80 ausgenommen.

2.3.4 Verantwortlicher Prüfer

Art. 69 Bestimmung eines verantwortlichen Prüfers für die Konzernrechnung

1 Der leitende Prüfer der Konzernprüfung bestimmt, ob ein Prüfungspartner, der Prüfungsarbeiten für einen Teilbereichsprüfungsmandanten für die Zwecke der Konzernprüfung durchführt, ein verantwortlicher Prüfer für die Konzernprüfung ist.

2 Ist dies der Fall, so muss der leitende Prüfer:

a. dieser Person diese Entscheidung mitteilen; und
b. ihr angeben, welche Anforderungen an die persönliche Unabhängigkeit gelten.

2.3.5 Veränderungen bei Teilbereichsprüfungsmandanten

Art. 70 Veränderungen bei Teilbereichsprüfungsmandanten

Die Bestimmungen von Art. 17 gelten sinngemäss.

2.3.6 Verstösse gegen Unabhängigkeitsbestimmungen bei einem Teilbereichsprüfungsunternehmen

Art. 71 Massnahmen bei Verstössen gegen Unabhängigkeitsbestimmungen

1 Die Bestimmungen von Art. 19 sind auf festgestellte Verstösse gegen Unabhängigkeitsbestimmungen durch das Teilbereichsprüfungsunternehmen (sowohl Netzwerk- als auch andere Unternehmen) sinngemäss anwendbar. Zusätzlich muss der leitende Prüfer des Konzernprüfungsunternehmens über den Verstoss informiert werden.

2 Der leitende Prüfer muss den Verstoss aus der Perspektive der Konzernprüfung beurteilen, die nötigen Massnahmen ergreifen (insbesondere die Verwendbarkeit der Arbeiten des Teilbereichsprüfungsunternehmens beurteilen) und den Verwaltungsrat des Konzernprüfungsmandanten informieren.

2.4 Nicht-Assurance-Dienstleistungen für einen Audit- oder Review-Mandanten («Weitere Dienstleistungen»)

2.4.1 Allgemeine Grundsätze

Art. 72 Weitere Dienstleistungen für Prüfungsmandanten – Grundsatz[(5)]

1 Das Erbringen weiterer Dienstleistungen für den Prüfungsmandanten ist grundsätzlich zulässig, sofern keine Situationen entstehen, in denen die Unabhängigkeit beeinträchtigt wird. Bevor ein Prüfungs- oder Netzwerkunternehmen solche weiteren Dienstleistungen erbringt, überprüft es deren Auswirkungen auf die Unabhängigkeit.

2 Die Erfahrung zeigt, dass es im Hinblick auf die Vielfalt der denkbaren Fälle weder möglich noch sachgerecht ist, eine Liste aller Situationen zu erstellen, in denen die gleichzeitige Erbringung von Prüfungs- und anderen Dienstleistungen für den Prüfungsmandanten unvereinbar ist. Die Prüfungsunternehmen sind verpflichtet, das in Art. 9 beschriebene Rahmenkonzept anzuwenden.

3 Die Anforderungen gemäss Ziffer 2.4 gelten auch, wenn Prüfungs- oder Netzwerkunternehmen

a) Technologie zur Erbringung von Nicht-Assurance-Dienstleistungen für Prüfungsmandanten einsetzen; oder
b) Technologie bereitstellen, verkaufen, weiterverkaufen oder lizenzieren, die zur Erbringung einer Nicht-Assurance Dienstleistung führt:
 (i) für einen Prüfungsmandanten; oder
 (ii) für ein Unternehmen, das unter Verwendung dieser Technologie Dienstleistungen für den Prüfungsmandanten des Prüfungs- oder Netzwerkunternehmens erbringt.

(5) Zuletzt geändert durch den Vorstand am 18.09.2025.

Art. 73 Kategorien der Gefährdung der Unabhängigkeit und Faktoren für die Überprüfung der Gefährdung mit Bezug auf weitere Dienstleistungen[6]

1 Im Zusammenhang mit weiteren Dienstleistungen für den Prüfungsmandanten können Gefährdungen der Unabhängigkeit insbesondere in folgende Kategorien fallen:

a. Gefährdung der Unabhängigkeit durch Selbstprüfung;
b. Gefährdung der Unabhängigkeit durch Interessenvertretung.

2 Zu den Faktoren, die für die Überprüfung des Ausmasses der Gefährdung infolge einer weiteren Dienstleistung für einen Prüfungsmandanten relevant sind, gehören insbesondere:

a. Art, Umfang und Zweck der Dienstleistung;
b. ob das Ergebnis der Dienstleistung eine wesentliche Auswirkung auf den Abschluss hat, zu dem das Prüfungsunternehmen eine Prüfungsbestätigung erstellt;
c. Abhängigkeit des Prüfungsmandanten von der Dienstleistung, einschliesslich der Häufigkeit der Erbringung dieser Dienstleistung;
d. Kenntnisstand des Managements und der Mitarbeitenden des Prüfungsmandanten in Bezug auf die Art der erbrachten Dienstleistung;
e. Umfang der Beteiligung des Kunden an der Bestimmung wesentlicher Beurteilungen;
f. Art und Weise, in der die Dienstleistung erbracht wird, z.B. das einzubeziehende Personal und dessen Geschäftseinheit;
g. das Honorar im Zusammenhang mit der Erbringung der weiteren Dienstleistung.

3 Nicht vereinbar mit der Unabhängigkeit bei einer ordentlichen Revision ist das Mitwirken bei der Buchführung sowie das Erbringen anderer Dienstleistungen, durch die das Risiko entsteht, als Revisionsstelle eigene Arbeiten überprüfen zu müssen; dieser Grundsatz wird in den nachfolgenden Bestimmungen präzisiert.

Art. 74 Unvereinbarkeit von Managementaufgaben[7]

1 Das Prüfungsunternehmen und die Netzwerkunternehmen übernehmen keine Managementaufgaben bei einem Prüfungsmandanten.

2 Die Entscheidung, ob eine Aktivität, unabhängig von der Art oder dem Umfang des Einsatzes von Technologie, eine Managementaufgabe darstellt, hängt von den konkreten Umständen ab. Beispiele für Managementaufgaben sind:

a. Festlegung von Richtlinien und strategischer Ausrichtung;
b. Einstellung oder Entlassung von Mitarbeitenden;
c. Führung von und Übernahme der Verantwortung für die Mitarbeitenden in Bezug auf ihre Arbeit für den Prüfungsmandanten;
d. Autorisierung von Transaktionen;
e. Verwaltung von Bankkonten oder Investitionen;
f. Entscheidung, welche Empfehlungen des Prüfungsunternehmens, Netzwerkunternehmens oder anderer Dritter umgesetzt werden sollen;
g. Berichterstattung an den Verwaltungsrat im Auftrag des Managements;
h. Verantwortung übernehmen für die:

[6] Zuletzt geändert durch den Vorstand am 18.09.2025.

[7] Zuletzt geändert durch den Vorstand am 18.09.2025.

(i) Erstellung des Abschlusses;
(ii) Planung, Implementierung, Überwachung und Aufrechterhaltung eines geeigneten und angemessenen IKS.

3 Die Beratung und die Abgabe von Empfehlungen zur Unterstützung des Managements eines Prüfungsmandanten stellt grundsätzlich keine Managementaufgabe dar.

4 Um die Übernahme einer Managementaufgabe bei der Erbringung von weiteren Dienstleistungen für einen Prüfungsmandanten zu vermeiden, muss das Prüfungsunternehmen überzeugt sein, dass das Management alle Urteile und Entscheidungen trifft, die in der Verantwortung des Managements liegen.

5 Das Prüfungsunternehmen überzeugt sich davon, dass das Management des Prüfungsmandanten:

a. eine Person, die über die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um für die Entscheidungen des Prüfungsmandanten verantwortlich zu sein und die Dienstleistungen zu überwachen, bezeichnet. Diese Person, vorzugsweise aus dem oberen Management versteht:
 (i) Zweck, Art und Ergebnisse der Dienstleistungen; und
 (ii) die jeweilige Verantwortung des Prüfungsmandanten und des Prüfungsunternehmens bzw. dessen Netzwerks.

 Es ist jedoch nicht erforderlich, dass die Person über das Fachwissen verfügt, um die Dienstleistung zu erbringen oder zu wiederholen.
b. die Dienstleistungen beurteilt und die Angemessenheit der Ergebnisse der für die Zwecke des Kunden erbrachten Dienstleistungen beaufsichtigt;
c. die Verantwortung für die Massnahmen, die gegebenenfalls aufgrund der Ergebnisse der Dienstleistung zu ergreifen sind, übernimmt.

Art. 75 Wesentlichkeit von weiteren Dienstleistungen

Verbietet diese Richtlinie ausdrücklich die Erbringung einer weiteren Dienstleistung an einen Prüfungsmandanten, ist es einem Prüfungsunternehmen oder einem Netzwerksunternehmen nicht gestattet, diese Dienstleistung zu erbringen, ungeachtet der Wesentlichkeit des Ergebnisses der Dienstleistung in Bezug auf den Abschluss, zu dem das Prüfungsunternehmen einem Bestätigungsvermerk abgibt.

Art. 76 Kombinierte Wirkung

Wenn mehrere Dienstleistungen für einen Prüfungsmandanten erbracht werden, ist die kombinierte Wirkung zu berücksichtigen.

Art. 77 Gefährdung der Unabhängigkeit durch Selbstprüfung – Grundsatz

1 Die Erbringung einer weiteren Dienstleistung kann eine Gefährdung der Unabhängigkeit durch Selbstprüfung in Fällen sein, in welchen das Prüfungsunternehmen einen Bestätigungsvermerk abgibt, indem:

a. die Ergebnisse der weiteren Dienstleistung Teil der Rechnungslegung, der internen Kontrollen oder der im Abschluss enthaltenen Beträge werden, oder eine Auswirkung darauf haben.

b. das Prüfungsteam jegliche Beurteilungen oder Aktivitäten des Prüfungsunternehmens oder Netzwerkunternehmens bei der Erbringung der weiteren Dienstleistung bewertet oder sich darauf verlässt.

2 Wird eine solche Gefährdung durch Selbstprüfung festgestellt, muss das Prüfungsunternehmen das Rahmenkonzept (Art. 9) anwenden, um die Gefährdung zu evaluieren und allfällige Schutzmassnahmen nach Art. 79 zu prüfen.

PIE

Art. 78 Gefährdung der Unabhängigkeit durch Selbstprüfung – Gesellschaften des öffentlichen Interesses

1 Unter Vorbehalt von Absatz 2 darf ein Prüfungs- oder Netzwerkunternehmen einem Prüfungsmandanten, der eine Gesellschaft des öffentlichen Interesses ist, keine weitere Dienstleistung erbringen, wenn die Erbringung dieser Dienstleistung eine Gefährdung durch Selbstprüfung darstellen könnte. In diesen Fällen sind keine Schutzmassnahmen möglich.

2 Erlaubt ist, Feststellungen und Empfehlungen in Bezug auf Informationen oder Angelegenheiten zu erteilen, die sich im Verlauf einer Prüfung ergeben, vorausgesetzt, das Prüfungsunternehmen übernimmt keine Managementverantwortung. Beispiele für solche Feststellungen und Empfehlungen, sind:

a. Beratung zu Rechnungslegungsstandards oder -richtlinien und Offenlegungspflichten für den Abschluss;
b. Beratung zur Angemessenheit der Finanz- und Rechnungslegungskontrolle und der Methoden, die bei der Ermittlung der ausgewiesenen Beträge im Abschluss und der dazugehörigen Angaben verwendet werden;
c. Vorschlag zur Anpassung von Journaleinträgen aufgrund von Prüfungsfeststellungen;
d. Erörterung von Erkenntnissen zu internen Kontrollen der Finanzberichterstattung und -prozesse und Empfehlung von Verbesserungen;
e. Besprechen, wie Probleme bei der Kontenabstimmung gelöst werden können;
f. Beratung in Bezug auf die Compliance mit den Konzernrechnungslegungsgrundsätzen.

Art. 79 Umgang mit der Gefährdung der Unabhängigkeit und Beispiele für Schutzmassnahmen

1 Je nach Situation kann ein Prüfungsunternehmen Schutzmassnahmen einzeln oder in Kombination ergreifen, um die Gefährdung der Unabhängigkeit zu beseitigen oder auf ein vertretbares Mass zu reduzieren.

2 Beispiele für Schutzmassnahmen, um solchen Gefährdungen entgegenzuwirken, sind:

a. Ausführung der Dienstleistung durch Fachleute, die keine Prüfungsteammitglieder sind;
b. Beauftragung einer geeigneten Prüferin bzw. eines geeigneten Prüfers, die/der nicht an der Erbringung der Dienstleistung beteiligt war, die Prüfungsarbeiten oder die durchgeführte Dienstleistung zu überprüfen.
c. Vorabklärung des Ergebnisses der Dienstleistung durch eine zuständige Behörde (z.B. eine Steuerbehörde).

3 Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine bestimmte Schutzmassnahme ausreichend ist, um die Gefährdung zu beseitigen oder auf ein vertretbares Mass zu reduzieren. Sollten Schutzmassnahmen nicht ausreichen oder nicht verfügbar sein, muss das Prüfungsunternehmen

a. den Umfang der vorgeschlagenen weiteren Dienstleistung anpassen, um die Gefährdung zu beseitigen;
b. die weitere Dienstleistung ablehnen oder beenden; oder
c. das Prüfungsmandat beenden.

PIE

Art. 80 Kommunikation mit dem Verwaltungsrat über andere Dienstleistungen – Gesellschaften des öffentlichen Interesses

[1] Bevor die Revisionsstelle oder ein Netzwerkunternehmen von einer Gesellschaft des öffentlichen Interesses einen Auftrag für eine andere Dienstleistung annimmt für

a. die Gesellschaft des öffentlichen Interesses,
b. eine Gesellschaft, welche diese direkt oder indirekt kontrolliert,
c. eine Gesellschaft, welche direkt oder indirekt vom Unternehmen des öffentlichen Interesses kontrolliert wird,

muss das Prüfungsunternehmen den Verwaltungsrat darüber orientieren.

[2] Das Prüfungsunternehmen muss dem Verwaltungsrat:

a. seine Beurteilung über die Vereinbarkeit der anderen Dienstleistung mit den Unabhängigkeitsanforderungen sowie
b. die zugrunde liegenden Informationen über die andere Dienstleistung (insbesondere Art und Umfang von Dienstleistung und Honorar, allfällige Schutzmassnahmen, kombinierte Wirkung mehrerer Dienstleistungen), sodass der Verwaltungsrat eine eigene Beurteilung vornehmen kann,

zur Verfügung stellen.

[3] Wenn die zugrunde liegenden Informationen über die andere Dienstleistung einer gesetzlichen oder regulatorischen Vertraulichkeitspflicht unterstehen, stellt das Prüfungsunternehmen dem Verwaltungsrat diese Informationen nur in zulässigem Ausmass zu.

[4] Der Verwaltungsrat muss der anderen Dienstleistung und der Beurteilung der Vereinbarkeit mit den Unabhängigkeitsanforderungen zustimmen.

[5] Um die Einhaltung dieser Anforderung zu erleichtern, kann das Prüfungsunternehmen mit dem Verwaltungsrat einen Prozess vereinbaren, der die Bedingungen für die Vorabgenehmigung festlegt (z.B. Art und Umfang von Dienstleistung und Honorar, welche grundsätzlich erbracht werden können, und welche Gesellschaften abgedeckt sind).

PIE

Art. 81 Weitere Dienstleistungen für Prüfungsmandanten, die zu Gesellschaften des öffentlichen Interesses werden

Wird ein Prüfungsmandant zu einer Gesellschaft des öffentlichen Interesses, müssen alle weiteren Dienstleistungen, die für Gesellschaften des öffentlichen Interesses nicht zulässig sind, beendet werden, bevor der Prüfungsmandant zu einer Gesellschaft des öffentlichen Interesses wird oder sobald dies praktikabel ist.

Art. 82 Weitere Dienstleistungen für nahestehende Gesellschaften

Ein Prüfungs- oder Netzwerkunternehmen kann Managementaufgaben übernehmen oder bestimmte Dienstleistungen für folgende nahestehende Gesellschaften des Prüfungsmandanten erbringen, deren Erbringung für den Prüfungsmandanten selbst ansonsten untersagt wäre, für:

a. eine Gesellschaft, die den Prüfungsmandanten direkt oder indirekt kontrolliert;
b. eine Gesellschaft mit einem unmittelbaren finanziellen Interesse an dem Prüfungsmandanten, sofern diese Gesellschaft einen bedeutenden Einfluss auf den Prüfungsmandanten hat und das Interesse an dem Prüfungsmandanten wesentlich für diese Gesellschaft ist; oder
c. eine Gesellschaft, die unter der gemeinsamen Kontrolle des Prüfungsmandanten steht;

sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

(i) weder das Prüfungsunternehmen noch ein Netzwerkunternehmen prüft den Abschluss der nahestehenden Gesellschaft;
(ii) weder das Prüfungsunternehmen noch ein Netzwerkunternehmen übernimmt weder direkt noch indirekt eine Managementaufgabe für die von ihnen geprüfte Gesellschaft;
(iii) die Dienstleistungen stellen keine Gefährdung durch Selbstüberprüfung dar, da die Ergebnisse der Dienstleistungen keinen Prüfungsverfahren unterliegen; und
(iv) das Prüfungsunternehmen begegnet anderen Gefährdungen, die durch solche Dienstleistungen entstehen und ein vertretbares Mass übersteigen.

2.4.2 Buchführung[8]

Art. 83 Unvereinbarkeit der Mitwirkung bei der Buchführung des Prüfungsmandanten

1 Das Mitwirken des Prüfungsunternehmens bei der Buchführung eines Prüfungsmandanten, sowohl manuell als auch automatisiert, ist mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar (Art. 728 Abs. 2 Ziff. 4 OR).

2 Unzulässig sind insbesondere:

a. Vorbereitung und Erstellung von Abschlüssen, welche das Prüfungsunternehmen prüfen wird;
b. Erstellung von Buchungsunterlagen, die als Grundlage für den geprüften Abschluss verwendet werden;
c. Erfassung von Transaktionen;
d. Führung der Salärbuchhaltung oder anderer Hilfsbücher;
e. Lösen von Kontenabstimmungsproblemen;
f. Umstellung vorhandener Abschlüsse in einen anderen Rechnungslegungsrahmen.

2.4.3 Administrative Dienstleistungen

Art. 84 Grundsatz und Beispiele

1 Administrative Dienstleistungen für einen Prüfungsmandanten stellen normalerweise keine Gefährdung der Unabhängigkeit dar. Administrative Dienstleistungen umfassen die Unterstützung von Prüfungsmandanten bei deren routinemässigen und mechanischen Aufgaben innerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs. Diese Tätigkeiten erfordern wenig oder kein pflichtgemässes Ermessen.

2 Beispiele für administrative Dienstleistungen sind:

a. Textverarbeitungsdienste;
b. Vorbereitung administrativer oder gesetzlicher Formulare zur Genehmigung durch den Prüfungsmandanten;

[8] Zuletzt geändert durch den Vorstand am 18.09.2025.

c. Einreichung solcher Formulare gemäss Instruktionen des Prüfungsmandanten;
d. Überwachung der gesetzlichen Fristen und Benachrichtigung des Prüfungsmandanten über diese Termine.

2.4.4 Bewertungen

Art. 85 Bewertungen – Grundsatz

1 Das Erbringen von Bewertungsdienstleistungen für einen Prüfungsmandanten kann zu einer Gefährdung der Unabhängigkeit führen. Zu den Faktoren, die für die Bewertung des Ausmasses der Gefährdung durch Überprüfung eigener Arbeiten oder Interessenvertretung relevant sind, gehören:

a. Verwendung und Zweck des Bewertungsberichts;
b. ob der Bewertungsbericht veröffentlicht wird;
c. das Ausmass, in welchem die Bewertungsmethode durch Gesetz oder Vorschriften, andere Präzedenzfälle oder etablierte Praxis unterstützt wird;
d. Umfang der Beteiligung des Prüfungsmandanten an der Festlegung und Genehmigung der Bewertungsmethode und anderer wichtiger Ermessensentscheidungen;
e. der Subjektivitätsgrad bei Bewertungen gemäss einem Standard oder etablierten Methoden;
f. ob sich die Bewertung auf den Abschluss auswirkt;
g. Umfang und Klarheit der Offenlegungen im Zusammenhang mit der Bewertung im Abschluss;
h. der Grad der Abhängigkeit von zukünftigen Ereignissen, die zu einer erheblichen Volatilität der betreffenden Bewertung führen können.

2 Die Grenzen der Vereinbarkeit solcher Dienstleistungen mit dem Prüfungsmandat ergeben sich anhand der allgemeinen Grundsätze gemäss Ziffer 2.4.1 sowie der nachfolgenden Bestimmungen.

3 Für Bewertungen zur Unterstützung eines Prüfungsmandanten bei seinen Steuererklärungspflichten oder für Zwecke der Steuerplanung siehe Art. 88 ff.

Art. 86 Unvereinbarkeit von wesentlichen Bewertungen mit einem erheblichen Mass an Subjektivität

Wird ein Prüfungsunternehmen für Bewertungen (von einzelnen Bilanzpositionen oder von Unternehmen insgesamt) beigezogen und hat die Bewertungsleistung wesentliche Auswirkungen auf den Abschluss des Prüfungsmandanten und beinhaltet ein erhebliches Mass an Subjektivität, so führen die aus der Überprüfung eigener Arbeit resultierenden Risiken zu einer Gefährdung der Unabhängigkeit durch Selbstprüfung. Solche Aufträge sind deshalb mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar.

PIE

Art. 87 Bewertungen für Prüfungsmandanten, die Gesellschaften des öffentlichen Interesses sind

1 Führen Bewertungsdienstleistungen zu einer Gefährdung der Unabhängigkeit durch Selbstprüfung, darf ein Prüfungs- oder Netzwerkunternehmen für einen Prüfungsmandanten, der eine Gesellschaft des öffentlichen Interesses ist, diese Dienstleistungen nicht erbringen. In diesen Fällen sind keine Schutzmassnahmen möglich.

2 Führen die Bewertungsdienstleistungen zu einer Gefährdung der Unabhängigkeit durch Interessensvertretung, sind Schutzmassnahmen möglich (vgl. Art. 79).

2.4.5 Steuerdienstleistungen

Art. 88 Dienstleistungen im Bereich des Steuerrechts

[1] Das Erbringen von Dienstleistungen im Bereich des Steuerrechts für einen Prüfungsmandanten kann zu einer Gefährdung der Unabhängigkeit durch Selbstprüfung oder durch Interessenvertretung führen. Dienstleistungen im Bereich des Steuer-, Abgabe- und Sozialversicherungsrechts umfassen insbesondere:

a. Unterstützung der Prüfungsmandanten bei ihren Steuererklärungspflichten durch Abfassen und Zusammenstellen von Informationen, einschliesslich des fälligen Steuerbetrags (üblicherweise auf standardisierten Formularen), die bei den zuständigen Steuerbehörden einzureichen sind;
b. Korrespondenz und Besprechung der Steuerangelegenheiten von Prüfungsmandanten mit den Steuerbehörden, zum Beispiel Einreichung von Anträgen im Zusammenhang mit Steuer-Rulings;
c. Steuerberechnungen zum Zweck der Erstellung der Buchhaltung;
d. Steuerberatung (z.B. zur Behandlung von Geschäftsvorfällen in der Steuererklärung, bei Beantwortung von Anfragen der Steuerbehörden, [einschliesslich Erläuterungen zu und fachliche Unterstützung bei der gewählten Vorgehensweise], MWST-Beratung);
e. allgemeine Steuerplanung inklusive Entwicklung und Beurteilung von Steuerstrategien;
f. Steuerdienstleistungen mit Bewertungen;
g. Unterstützung bei der Lösung von Steuerstreitigkeiten.

[2] Die Grenzen der Vereinbarkeit solcher Dienstleistungen mit dem Prüfungsmandat ergeben sich auch hier anhand der allgemeinen Grundsätze gemäss Ziffer 2.4.1, Ziffer 2.4.4 sowie der nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 89 Dienstleistungen im Bereich der Steuererklärungspflichten

Dienstleistungen des Prüfungsunternehmens im Bereich der Unterstützung bei den Steuererklärungspflichten sind grundsätzlich mit den Unabhängigkeitsanforderungen vereinbar, weil:

a. Dienstleistungen zur Erstellung von Steuererklärungen auf historischen Informationen basieren und hauptsächlich die Analyse und Darstellung solcher historischen Informationen nach geltendem Steuerrecht umfassen, einschliesslich Präzedenzfällen und etablierter Praxis; und
b. Steuererklärungen Überprüfungs- oder Genehmigungsverfahren unterliegen, welche die Steuerbehörde für angemessen hält.

Art. 90 Unvereinbarkeit von Steuerberechnungen zum Zweck der Erstellung der Buchhaltung

Für die Erstellung von Steuerberechnungen der laufenden und latenten Steuerverbindlichkeiten (oder Steuerforderungen) zur Vornahme von Buchungen für einen Prüfungsmandanten gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Mitwirkung bei der Buchführung (Art. 83).

Art. 91 Steuerberatungs- und Steuerplanungsdienstleistungen – Grundsatz

[1] Steuerberatungs- und Steuerplanungsdienstleistungen umfassen ein breites Leistungsspektrum, wie z.B. die Beratung des Prüfungskunden bei der steuerlich effizienten Gestaltung seiner Angelegenheiten oder die Beratung bei der Anwendung eines Steuergesetzes oder einer Steuerverordnung.

2 Dienstleistungen des Prüfungsunternehmens im Bereich der Steuerberatung und Steuerplanung stellen keine Gefährdung der Selbstüberprüfung dar, falls:

a. das Beratungsergebnis von einer Steuerbehörde akzeptiert wird oder auf einem Präzedenzfall basiert;
b. eine etablierte Praxis besteht;
c. das Beratungsergebnis eine steuerrechtliche Grundlage hat, von der das Prüfungsunternehmen überzeugt ist, dass sie sich durchsetzen wird.

3 Ein Prüfungs- oder Netzwerkunternehmen darf für einen Prüfungskunden keine Steuerdienstleistung erbringen oder eine Transaktion empfehlen, deren wesentlicher Zweck der steuerlichen Behandlung oder Transaktion die Steuervermeidung ist, ausser das Prüfungsunternehmen ist überzeugt, dass sich die vorgeschlagene Behandlung durchsetzen wird.

4 Ebenfalls nicht vereinbar mit der Unabhängigkeit ist eine Steuerberatung, mit der risikoreiche Steueroptimierungsstrukturen vorgeschlagen werden, die massgeblichen Einfluss auf den Abschluss des Prüfungsmandanten selbst haben und somit durch das Prüfungsunternehmen überprüft werden müssen. Lösungen, für welche eine verbindliche Rechtsauskunft der zuständigen Steuerbehörden vorliegt, gelten nicht als risikoreiche Steueroptimierungsstrukturen, ebenso wenig Lösungen, welche aus der Steuerpraxis abgeleitet werden. Die Neuartigkeit einer Lösung allein qualifiziert diese nicht als risikoreich.

PIE

Art. 92 Steuerberatungs- und Steuerplanungsdienstleistungen – Gesellschaften des öffentlichen Interesses

1 Führen die Steuerberatungs- und Steuerplanungsdienstleistungen zu einer Gefährdung der Unabhängigkeit durch Selbstprüfung, darf das Prüfungs- oder Netzwerkunternehmen für einen Prüfungsmandanten, der eine Gesellschaft des öffentlichen Interesses ist, keine Steuerberatungs- und Steuerplanungsdienstleistungen erbringen. In diesen Fällen sind keine Schutzmassnahmen möglich.

2 Führen die Steuerberatungs- und Steuerplanungsdienstleistungen zu einer Gefährdung der Unabhängigkeit durch Interessensvertretung, sind Schutzmassnahmen möglich (vgl. Art. 79). Beispiele für eine mögliche Schutzmassnahme sind der Einsatz von Fachleuten, die keine Prüfungsteammitglieder sind, oder das Einverständnis einer Steuerbehörde (z.B. zum Beispiel Einreichung von Anträgen im Zusammenhang mit Steuer-Rulings).

Art. 93 Bewertungen im Rahmen von Steuerdienstleistungen – Grundsatz

1 Wird ein Prüfungsunternehmen beauftragt, eine Bewertung zur Unterstützung eines Prüfungsmandanten bei dessen Steuererklärungspflichten oder für Zwecke der Steuerplanung durchzuführen, und beeinflusst das Ergebnis den Abschluss oder buchhalterische Buchungen nur in Bezug auf Steuern, so birgt diese Dienstleistung kein Risiko einer Gefährdung der Unabhängigkeit, wenn sie unwesentlich ist oder Gegenstand einer externen Zweitprüfung (z.B. im Rahmen der Steuererklärung) durch eine Steuerbehörde oder durch eine vergleichbare Behörde wird.

2 Wenn die zu steuerlichen Zwecken durchgeführte Bewertung keiner externen Überprüfung unterzogen wird und der Effekt für den Abschluss wesentlich ist, sind zusätzlich die folgenden Faktoren für die Beurteilung der Überprüfung eigener Arbeiten oder der Gefährdung der Unabhängigkeit wegen Interessenvertretung zu beurteilen:

a. inwieweit die Bewertungsmethode durch Steuergesetze oder -vorschriften, andere Präzedenzfälle oder etablierte Praktiken gestützt wird;
b. der Subjektivitätsgrad der Bewertung;
c. Zuverlässigkeit und Umfang der zugrunde liegenden Daten.

3 Wenn die zu steuerlichen Zwecken durchgeführte Bewertung eine direkte Auswirkung auf den Abschluss hat, sind die Bestimmungen gemäss Art. 85 anwendbar.

PIE

Art. 94 Bewertungen im Rahmen von Steuerdienstleistungen – Gesellschaften des öffentlichen Interesses

1 Ein Prüfungs- oder Netzwerkunternehmen darf für einen Prüfungsmandanten, der eine Gesellschaft des öffentlichen Interesses ist, keine Bewertungen im Rahmen von Steuerdienstleistungen erbringen, wenn diese Dienstleistungen zu einer Gefährdung durch Selbstprüfung führen. In diesen Fällen sind keine Schutzmassnahmen möglich.

2 Führen die Bewertungen im Rahmen von Steuerdienstleistungen zu einer Gefährdung der Unabhängigkeit durch Interessensvertretung, sind Schutzmassnahmen möglich (vgl. Art. 79). Ein Beispiel für eine mögliche Schutzmassnahme, um einer Bedrohung durch Interessenvertretung zu begegnen, ist der Einsatz von Fachleuten, die nicht Mitglieder des Prüfungsteams sind oder das Einverständnis einer Steuerbehörde (z.B. Einreichung von Anträgen im Zusammenhang mit Steuer-Rulings).

Art. 95 Unterstützung bei behördlichen Rechtsmittelverfahren

Unterstützung beim Verfahren zu steuerlichen Streitigkeiten kann zu einer Gefährdung der Unabhängigkeit wegen Selbstüberprüfung oder Interessenvertretung führen, wenn das Risiko besteht, dass die Ergebnisse einen Einfluss auf die Buchführung oder den Abschluss des Prüfungsmandanten haben. Bei der Beurteilung des Risikos sind unter anderem die folgenden Faktoren zu berücksichtigen:

a. Die Rolle, welche das Management bei der Beilegung des Streits spielt.
b. Ob das Ergebnis des Steuerstreits wesentliche Auswirkungen auf den Abschluss haben wird.
c. Ob das Revisions- oder ein Netzwerkunternehmen die Beratung erbracht hat, die Gegenstand des Steuerstreits ist.
d. Inwiefern die Angelegenheit durch Steuergesetze oder -vorschriften, andere Präzedenzfälle oder etablierte Praxis gestützt wird.
e. Ob das Verfahren öffentlich durchgeführt wird.

PIE

Art. 96 Unterstützung bei behördlichen Rechtsmittelverfahren – Gesellschaften des öffentlichen Interesses

Ein Prüfungs- oder Netzwerkunternehmen darf für einen Prüfungsmandanten, der eine Gesellschaft des öffentlichen Interesses ist, keine Unterstützung beim Rechtsmittelverfahren zu steuerlichen Streitigkeiten erbringen, wenn diese Dienstleistungen zu einer Gefährdung durch Selbstprüfung führen.

Art. 97 Unterstützung bei gerichtlichen Rechtsmittelverfahren – Grundsatz

1 Ein Prüfungs- oder Netzwerkunternehmen darf keine Dienstleistung erbringen, die die Unterstützung bei steuer-, abgabe- oder sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten eines Prüfungsmandanten beinhalten, wenn:

a. die Dienstleistungen die Vertretung des Prüfungsmandanten vor einem Gericht umfassen; und
b. die Beträge wesentlich für den durch das Prüfungsunternehmen geprüften Abschluss sind.

PIE

Art. 98 Unterstützung bei gerichtlichen Rechtsmittelverfahren – Gesellschaften des öffentlichen Interesses

1 Ein Prüfungs- oder Netzwerkunternehmen darf für einen Prüfungsmandanten, der eine Gesellschaft des öffentlichen Interesses ist, keine Unterstützung bei einem Rechtsmittelverfahren zu steuerlichen Streitigkeiten vor Gericht erbringen, falls es zu einer Gefährdung der Unabhängigkeit wegen Interessenvertretung führt.

2 Das schliesst nicht aus, dass ein Prüfungs- oder Netzwerkunternehmen weiterhin eine beratende Funktion in Bezug auf die Steuerstreitigkeiten ausübt, die vor einem Gericht verhandelt werden, zum Beispiel:

a. Beantwortung spezifischer Informationsanfragen;
b. Bereitstellung von Tatsachenberichten oder Bestätigungen über die geleistete Arbeit;
c. Unterstützung des Prüfungsmandanten bei der Analyse der Steuerprobleme in Bezug auf die Angelegenheit.

2.4.6 Interne Revision

Art. 99 Dienstleistungen im Bereich der internen Revision

1 Erbringt ein Prüfungsunternehmen interne Revisionsdienstleistungen, besteht das Risiko, dass eine Überprüfung eigener Arbeiten entstehen kann oder es eine Managementfunktion übernimmt, was mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist. Bei der Erbringung von internen Revisionsdienstleistungen für einen Prüfungsmandanten hat sich das Prüfungsunternehmen davon zu überzeugen, dass:

a. der Prüfungsmandant eine geeignete und kompetente Mitarbeiterin bestimmt, die an den Verwaltungsrat rapportiert und die:
 (i) jederzeit für die internen Revisionsdienstleistungen verantwortlich ist; und
 (ii) die Verantwortung für die Ausgestaltung, die Implementierung und die Aufrechterhaltung der entsprechenden internen Kontrollen übernimmt;
b. das Management des Prüfungsmandanten oder der Verwaltungsrat den Umfang, die Risiken und die Häufigkeit der internen Revisionsdienstleistungen überprüft, beurteilt und genehmigt;
c. das Management des Prüfungsmandanten die Angemessenheit der internen Revisionsdienstleistungen und die daraus resultierenden Ergebnisse bewertet;
d. das Management des Prüfungsmandanten beurteilt und festlegt, welche der aus den internen Revisionsdienstleistungen resultierenden Vorschläge umgesetzt werden sollen, sowie den Implementierungsprozess leitet; und
e. das Management des Prüfungsmandanten an den Verwaltungsrat über die bedeutenden Feststellungen und Empfehlungen berichtet, die aus den internen Revisionsdienstleistungen resultieren.

2 Ein Prüfungs- oder Netzwerkunternehmen darf keine Managementaufgaben übernehmen. Die Durchführung eines bedeutenden Teils der internen Revision des Prüfungsmandanten erhöht die Möglichkeit, dass Managementaufgaben übernommen werden.

3 Beispiele für die Übernahme von verbotenen Managementaufgaben im Zusammenhang mit der internen Revision sind:

a. die Festlegung von Richtlinien der internen Revision oder deren strategischer Ausrichtung;
b. die Anleitung der Mitarbeitenden der internen Revision und die Übernahme der Verantwortung für deren Handlungen;
c. die Entscheidung, welche der aus den Tätigkeiten der internen Revisionsdienstleistungen resultierenden Vorschläge umgesetzt werden sollen;
d. die Berichterstattung über die Ergebnisse der internen Revisionsdienstleistungen an den Verwaltungsrat;
e. die Durchführung von Prozessen, die Teil der internen Kontrollen sind, zum Beispiel die Überprüfung und Genehmigung von Änderungen der Zugriffsberechtigung von Mitarbeitenden;
f. die Übernahme der Verantwortung für die Ausgestaltung, die Implementierung, die Überwachung und die Aufrechterhaltung von internen Kontrollen;
g. die Durchführung von ausgegliederten internen Revisionsdienstleistungen, welche die gesamte Funktion der internen Revision oder einen bedeutenden Teil davon umfassen.

PIE

Art. 100 Dienstleistungen im Bereich der internen Revision – Gesellschaften des öffentlichen Interesses

1 Ein Prüfungs- oder Netzwerkunternehmen darf keine internen Revisionsdienstleistungen für einen Prüfungsmandanten erbringen, der eine Gesellschaft des öffentlichen Interesses ist, wenn diese Leistungen zu einer Gefährdung der Unabhängigkeit durch Selbstprüfung führen.

2 Beispiele von solchen verbotenen internen Revisionsdienstleistungen betreffen:

a. die rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen;
b. Rechnungslegungssysteme, die Informationen für die Rechnungslegungsunterlagen oder den zu prüfenden Abschluss des Prüfungsmandanten erzeugen; oder
c. Beträge oder Angaben, welche in Zusammenhang mit dem zu prüfenden Abschluss des Prüfungsmandanten stehen.

2.4.7 Informationstechnologie[9]

Art. 101a Dienstleistungen im Zusammenhang mit Systemen der Informationstechnologie

1 Dienstleistungen im Zusammenhang mit Systemen der Informationstechnologie (IT-Systeme) umfassen eine breite Palette von Dienstleistungen, einschliesslich:

a. Konzeption oder Entwicklung von Hardware- oder Software-IT-Systemen;
b. Implementierung von IT-Systemen, einschliesslich Installation, Konfiguration, Schnittstellenanbindung oder Customizing;
c. Betrieb, Wartung, Überwachung, Update oder Upgrade von IT-Systemen;
d. Sammeln oder Speichern von Daten oder Verwaltung (direkt oder indirekt) des Hostings von Daten.

[9] Zuletzt geändert durch den Vorstand am 18.09.2025.

2 IT-Systeme können
a. Quelldaten aggregieren;
b. Teil des internen Kontrollsystems für die Finanzberichterstattung sein oder
c. Informationen generieren, die sich auf die Buchführung oder den Abschluss auswirken, einschliesslich der damit verbundenen Offenlegungen.

IT-Systeme können jedoch auch Angelegenheiten betreffen, die nichts mit der Buchführung des Prüfungsmandanten oder der internen Kontrollen bezüglich der Finanzberichterstattung oder des Abschlusses zu tun haben.

Art. 101b Dienstleistungen im Zusammenhang mit Buchführungssystemen

Dienstleistungen im Zusammenhang mit rechnungslegungsbezogenen IT-Systemen (Buchführungssystemen), die Teil der internen Kontrollen sind oder der Gewinnung von Informationen dienen, welche einen Bestandteil der Rechnungslegungsunterlagen oder des Abschlusses des Prüfungsmandanten bilden, können zu einer Gefährdung der Unabhängigkeit durch Selbstprüfung führen oder eine mit der Unabhängigkeit nicht vereinbare Übernahme von Managementaufgaben beinhalten.

Art. 102 Übernahme von Managementaufgaben

1 Um die Übernahme einer Managementaufgabe zu vermeiden, sind solche Dienstleistungen im Weiteren nur unter Einhaltung der folgenden Schutzmassnahmen zulässig:
a. der Prüfungsmandant anerkennt seine Verantwortung für die Einrichtung und die Überwachung der internen Kontrollen;
b. der Prüfungsmandant trifft durch eine kompetente Person (oder Personen), vorzugsweise aus dem oberen Management, im Hinblick auf die Konzeption, Entwicklung, Implementierung, den Betrieb, die Wartung, Überwachung, das Update oder Upgrade der IT-Systeme alle Managemententscheidungen, die in den Zuständigkeitsbereich der Geschäftsleitung fallen;
c. der Prüfungsmandant bewertet die Angemessenheit und die Ergebnisse der Konzeption, Entwicklung, Implementierung, des Betriebs, der Wartung, Überwachung, des Updates oder Upgrades des IT-Systems; und
d. der Prüfungsmandant ist für den Betrieb des IT-Systems sowie für die vom System verwendeten oder erzeugten Daten verantwortlich.

2 Beispiele von IT-Systemdienstleistungen, die zur Übernahme von Managementaufgaben führen, sind Fälle, in denen ein Prüfungs- oder Netzwerkunternehmen:
a. Daten speichert oder (direkt oder indirekt) das Hosting von Daten im Namen des Prüfungsmandanten verwaltet. Diese Dienstleistungen umfassen:
 i. Als einziger Zugang zu einem finanziellen oder nicht-finanziellen IT-System des Prüfungsmandanten fungieren.
 ii. Verwahrung oder Speicherung der Daten oder Aufzeichnungen des Prüfungsmandanten in einer Weise, dass die Daten oder Aufzeichnungen des Prüfungsmandanten ansonsten unvollständig sind.
 iii. Bereitstellung elektronischer Sicherheits- oder Back-up-Dienste, wie z.B. Business Continuity oder eine Disaster Recovery Funktion, für die Daten oder Aufzeichnungen des Prüfungsmandanten.

b. die IT-Systeme, das IT-Netzwerk oder die Webseite des Prüfungsmandanten betreibt, wartet oder überwacht.

3 Das Sammeln, der Empfang, die Übermittlung und Aufbewahrung von Daten, die von einem Prüfungsmandanten im Rahmen einer Prüfung oder zur Erbringung einer zulässigen Dienstleistung für diesen Prüfungsmandanten zur Verfügung gestellt werden, führt nicht zu einer Übernahme von Managementaufgaben.

Art. 103 Mögliche Gefährdungen durch Selbstüberprüfung im Zusammenhang mit Systemen der Informationstechnologie – Alle Prüfungsmandanten

1 Die Erbringung von IT-Systemdienstleistungen für einen Prüfungsmandanten kann eine Gefährdung der Unabhängigkeit durch Selbstprüfung sein, wenn das Risiko besteht, dass die Ergebnisse dieser Dienstleistungen die Prüfung des Abschlusses, zu dem das Prüfungsunternehmen ein Urteil abgeben wird, beeinflussen.

2 Bei der Beurteilung des Risikos der Selbstprüfung sind unter anderem die folgenden Faktoren zu berücksichtigen:

a. die Art der Dienstleistung;
b. die Art der IT-Systeme und der Grad, in welchem die Dienstleistung die rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen, die Informationen, für die Rechnungslegungsunterlagen oder den Abschluss des Prüfungsmandanten beeinflusst oder interagiert;
c. Grad der Verlässlichkeit, der dem jeweiligen IT-System im Rahmen der Prüfung beigemessen wird.

3 Beispiele für IT-Systemdienstleistungen, die ein Risiko für die Selbstprüfung darstellen, wenn sie Teil der Buchführung oder des internen Kontrollsystems für die Finanzberichterstattung eines Prüfungsmandanten sind oder diese beeinflussen, sind

a. Konzeption, Entwicklung, Implementierung, Betrieb, Wartung, Überwachung, Update oder Upgrade von IT-Systemen, einschliesslich solcher, die mit der Cybersicherheit zusammenhängen.
b. Unterstützung der IT-Systeme eines Prüfungsmandanten, einschliesslich Netzwerk- und Softwareanwendungen.
c. Implementierung von Buchhaltungs- oder Finanzberichterstattungssoftware, unabhängig davon, ob sie vom Prüfungs- oder einem Netzwerkunternehmen entwickelt wurde oder nicht.

Non PIE

Art. 104a Mögliche Gefährdungen durch Selbstüberprüfung im Zusammenhang mit Systemen der Informationstechnologie – Prüfungsmandanten, die keine Gesellschaft des öffentlichen Interesses sind

1 Werden für einen Prüfungsmandanten, der keine Gesellschaft des öffentlichen Interesses ist, Dienstleistungen erbracht, welche die Einführung oder Entwicklung von IT-Systemen betreffen, die in Zusammenhang mit den rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen stehen oder die Informationen für die Rechnungslegungsunterlagen oder den Abschluss des Prüfungsmandanten erzeugen, zu dem das Prüfungsunternehmen eine Prüfungsbestätigung erstellt, kann eine Gefährdung durch Selbstprüfung entstehen.

2 Ein Beispiel für eine Schutzmassnahme gegen das Risiko der Selbstüberprüfung, welches durch die Erbringung einer IT-Systemdienstleistung für einen Prüfungsmandanten, der kein Unternehmen

des öffentlichen Interesses ist, entsteht, ist der Einsatz von Fachleuten, die nicht zum Prüfungsteam gehören, um die Dienstleistung zu erbringen.

PIE

Art. 104b Gefährdungen durch Selbstüberprüfung im Zusammenhang mit Systemen der Informationstechnologie – Gesellschaften des öffentlichen Interesses

Für eine Gesellschaft des öffentlichen Interesses darf ein Prüfungsunternehmen keine Dienstleistungen erbringen, welche zu einer Gefährdung der Unabhängigkeit durch Selbstprüfung führen.

2.4.8 Rechtliche Dienstleistungen

Art. 105 Unterstützung bei Rechtsstreitigkeiten – Grundsatz

1 Die Unterstützung bei Rechtsstreitigkeiten kann Dienstleistung umfassen wie zum Beispiel:

a. Unterstützung bei Dokumentenverwaltung und -wiederauffindung;
b. Auftreten als Zeuge oder Sachverständiger;
c. Berechnung von voraussichtlichen Schäden oder anderen Beträgen, die aufgrund von Rechtsstreitigkeiten fällig oder zahlbar werden könnten;
d. forensische oder Untersuchungsdienstleistung.

2 Die Unterstützung eines Prüfungskunden bei Rechtsstreitigkeiten kann zu einer Gefährdung der Unabhängigkeit wegen Selbstüberprüfung führen, wenn das Risiko besteht, dass das Ergebnis einen Einfluss auf die Buchführung oder den Abschluss des Prüfungsmandanten hat. Solche Dienstleistungen können auch zu einer unzulässigen Interessenvertretung führen. Bei der Beurteilung des Risikos sind unter anderem die folgenden Faktoren zu berücksichtigen:

a. Das rechtliche und regulatorische Umfeld, in dem die Dienstleistung erbracht wird.
b. Die Art und die Besonderheiten der Dienstleistung.
c. Das Ausmass, in dem das Ergebnis der Dienstleistung eine wesentliche Auswirkung auf den Abschluss haben könnten, zu dem das Prüfungsunternehmen einen Bestätigungsvermerk abgibt.

PIE

Art. 106 Unterstützung bei Rechtsstreitigkeiten – Gesellschaften des öffentlichen Interesses

1 Ein Prüfungs- oder Netzwerkunternehmen darf für einen Prüfungsmandanten, der eine Gesellschaft des öffentlichen Interesses ist, keine Unterstützung bei Rechtsstreitigkeiten erbringen, wenn diese Dienstleistungen zu einer Gefährdung durch Selbstprüfung führen. Schutzmassnahmen sind ausgeschlossen.

2 Führt die Unterstützung bei Rechtsstreitigkeiten zu einer Gefährdung der Unabhängigkeit durch Interessensvertretung, sind Schutzmassnahmen möglich (vgl. Art. 79).

Art. 107 Zeugin oder Sachverständige

1 Ein Mitarbeiter eines Revisions- oder Netzwerkunternehmens kann vor einem Gericht als Zeuge oder Sachverständiger aussagen.

a. Ein Zeuge ist eine Person, die vor einem Gericht auf der Grundlage ihrer unmittelbaren Kenntnis von Tatsachen oder Ereignissen aussagt.
b. Ein Sachverständiger ist eine Person, die vor einem Gericht auf der Grundlage ihres Fachwissens aussagt und dabei auch Meinungen zu bestimmten Sachverhalten äussert.

2 Eine Gefährdung der Unabhängigkeit liegt nicht vor, wenn eine Person in einer Angelegenheit, die einen Prüfungskunden betrifft, als Zeuge auftritt und in diesem Zusammenhang eine Stellungnahme innerhalb ihres Fachgebiets als Antwort auf eine Frage abgibt, die im Rahmen einer Zeugenaussage gestellt wird.

PIE

3 Wegen der Gefährdung durch Interessenvertretung darf ein Prüfungs- oder Netzwerkunternehmen für einen Prüfungskunden, der eine Gesellschaft des öffentlichen Interesses ist, nicht als Sachverständiger auftreten, ausser wenn:

a. es von einem Gericht bestellt wird; oder
b. der Auftritt im Zusammenhang mit einer Sammelklage (oder einem ähnlichen Verfahren) steht und:
 (i) die Prüfungsmandanten des Prüfungsunternehmens weniger als 20% der Teilnehmer davon ausmachen (nach Anzahl und Wert);
 (ii) kein Prüfungsmandant die Führung darin übernimmt; und
 (iii) kein Prüfungsmandant ermächtigt wird, die Art und den Umfang der Dienstleistungen des Prüfungsunternehmens oder die diesbezüglichen Bedingungen zu bestimmen.

Art. 108 Rechtsberatung – Grundsatz

1 Rechtsberatung beinhaltet insbesondere die Bereiche des Gesellschaftsrechts, des Arbeitsrechts und des übrigen Zivilrechts wie:

a. Beratung bei Vertragsausgestaltung;
b. Unterstützung eines Prüfungskunden bei der Durchführung einer Transaktion;
c. Unterstützung für die interne Rechtsabteilung;
d. Rechtliche Due-Diligence und Umstrukturierung.

2 Zu den Faktoren für die Überprüfung des Ausmasses der Gefährdung wegen Selbstprüfung oder Interessenvertretung gehören:

a. die Wesentlichkeit für den Abschluss;
b. die Komplexität der Rechtsangelegenheit; und
c. das Ermessen, das für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich ist.

3 Das Verhandeln im Namen eines Prüfungskunden kann auch eine Gefährdung durch Interessenvertretung darstellen oder dazu führen, dass das Revisions- oder Netzwerkunternehmen eine Managementaufgabe übernimmt.

4 Beispiele für mögliche Schutzvorkehrungen sind:

a. Ausführung der Dienstleistung durch Fachleute, die keine Prüfungsteammitglieder sind;
b. Beauftragung einer geeigneten Prüferin bzw. eines geeigneten Prüfers, die/der nicht an der Erbringung der Dienstleistung beteiligt war, die Prüfungsarbeiten oder die durchgeführte Dienstleistung zu überprüfen.

PIE

Art. 109 Rechtsberatung – Gesellschaften des öffentlichen Interesses

Ein Prüfungs- oder Netzwerkunternehmen darf für einen Prüfungsmandanten, der eine Gesellschaft des öffentlichen Interesses ist, keine Rechtsberatung erbringen, wenn diese Dienstleistungen zu einer Gefährdung durch Selbstprüfung führen. Schutzmassnahmen sind ausgeschlossen.

Art. 110 Verantwortliche für den Rechtsdienst (General Counsel)

Ein Prüfungs- oder Netzwerkunternehmen darf nicht als verantwortliches Unternehmen für den Rechtsdienst (General Counsel) eines Prüfungsmandanten tätig sein.

Art. 111 Vertretung vor Gericht

Non PIE

Ein Prüfungs- oder Netzwerkunternehmen darf einen Prüfungsmandanten, der keine Gesellschaft des öffentlichen Interesses ist, vor Gericht nicht vertreten, wenn die betroffenen Beträge für den Abschluss wesentlich sind.

Bei unwesentlichen Beträgen sind Beispiele für mögliche Schutzvorkehrungen für die Gefährdung durch Interessenvertretung:

a. Ausführung der Dienstleistung durch Fachleute, die keine Prüfungsteammitglieder sind;
b. Beauftragung einer geeigneten Prüferin bzw. eines geeigneten Prüfers, die/der nicht an der Erbringung der Dienstleistung beteiligt war, die Prüfungsarbeiten oder die durchgeführte Dienstleistung zu überprüfen.

PIE

Bei Prüfungskunden, die Gesellschaften des öffentlichen Interesses sind, darf das Prüfungs- oder Netzwerkunternehmen den Prüfungskunden vor Gericht nicht vertreten.

2.4.9 Rekrutierung

Art. 112 Personalvermittlung – Grundsatz

[1] Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Personalvermittlung können die Unabhängigkeit des Prüfungsunternehmens gefährden. Das Ausmass der Gefährdung hängt von der Position der zu vermittelnden Person beim Prüfungsmandanten und von Art und Umfang der zu erbringenden Dienstleistung ab. Bei der Erbringung von Dienstleistungen muss eine kompetente Mitarbeiterin des Prüfungsmandanten im Hinblick auf den Bewerbungsprozess alle Managemententscheidungen treffen, insbesondere bei der Auswahl geeigneter Kandidaten und bei der Aushandlung von Einzelheiten wie Gehalt, Arbeitszeit und sonstige Vergütung.

[2] Ein Prüfungs- oder Netzwerkunternehmen darf keine Dienstleistungen der Personalvermittlung für einen Prüfungsmandanten erbringen, wenn diese Dienstleistungen folgende Tätigkeiten umfassen:

a. die Suche und die Auswahl potenzieller Kandidaten;
b. die Überprüfung der Referenzen potenzieller Kandidaten;
c. die Empfehlung der Kandidaten;
d. die Beratung über die Bedingungen, die Vergütung oder damit zusammenhängende Leistungen eines bestimmten Kandidaten.

Sofern diese Dienstleistungen mit Bezug auf die folgenden Positionen erfolgen:

a. Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung; oder
b. Mitglied des oberen Managements in einer Position, die einen bedeutenden Einfluss auf die Erstellung der Rechnungslegungsunterlagen oder auf den Abschluss des Prüfungsmandanten ermöglicht, zu dem das Prüfungsunternehmen eine Prüfungsbestätigung abgibt.

[3] Für andere Positionen führen die folgenden Dienstleistungen grundsätzlich nicht zu einer Gefährdung der Unabhängigkeit, sofern geeignete Schutzmassnahmen getroffen werden:

a. Überprüfung der beruflichen Qualifikationen von Bewerberinnen und Beratung im Hinblick auf deren Eignung für die Position;
b. Führen von Bewerbungsgesprächen und Beratung hinsichtlich der Qualifikation einer Kandidatin in den Bereichen Finanzbuchhaltung, Verwaltung oder Controlling.

2.4.10 Corporate-Finance-Beratung

Art. 113 Corporate Finance und ähnliche Aktivitäten – Grundsatz

1 Die Beratung, Unterstützung oder sonstige Erbringung von Corporate-Finance-Dienstleistungen kann zu einer Gefährdung der Unabhängigkeit durch Selbstprüfung oder durch Interessenvertretung führen. Mögliche Dienstleistungen umfassen:

a. Unterstützung des Prüfungsmandanten bei der Entwicklung von Unternehmensstrategien;
b. Identifizierung von Übernahmezielen für den Prüfungsmandanten;
c. Beratung bei Veräusserungsgeschäften;
d. Unterstützung von Finanzierungstransaktionen;
e. Strukturelle Beratung;
f. Beratung bei der Strukturierung einer Finanztransaktion oder bei Finanzierungsvereinbarungen.

2 Due-Diligence-Dienstleistungen gefährden die Unabhängigkeit der Prüfungsunternehmen grundsätzlich nicht, solange damit keine unzulässige Bewertung verbunden ist.

Art. 114 Unzulässige Corporate-Finance-Dienstleistungen

1 Ein Prüfungs- oder Netzwerkunternehmen darf keine Corporate-Finance-Dienstleistungen für einen Prüfungsmandanten erbringen, welche die Werbung für den Handel mit oder die Zeichnung von Anteilen am Prüfungsmandanten oder diesbezügliche Anlageberatung betreffen,

a. wenn die Wirksamkeit einer solchen Beratung von einer bestimmten bilanziellen Behandlung oder Darstellung im Abschluss abhängt, zu dem das Prüfungsunternehmen eine Prüfungsbestätigung erstellt; und
b. das Prüfungsteam begründete Zweifel hat, ob die entsprechende bilanzielle Behandlung oder Darstellung nach dem massgeblichen Rechnungslegungsregelwerk angemessen ist.

2 Ebenfalls nicht vereinbar mit der Unabhängigkeit ist die Abgabe einer Fairness Opinion für einen Prüfungsmandanten im Zusammenhang mit einer Transaktion, welche von der Eidgenössischen Übernahmekommission UEK zu genehmigen ist, ausser es handelt sich dabei um eine Dienstleistung, deren Resultat dessen Abschluss nicht beeinflusst.

3 Zu den Faktoren, die bei der Beurteilung des Grads solcher Gefährdungen durch die Erbringung von Finanzdienstleistungen gegenüber einem Prüfungsmandanten relevant sind, zählen:

a. der Grad an Subjektivität, der mit der Festlegung der angemessenen Behandlung des Ergebnisses oder der Folgen der Finanzberatung im Abschluss verbunden ist;
b. der Umfang, in dem:
 (i) das Ergebnis der Finanzberatung im Abschluss ausgewiesene Beträge unmittelbar beeinflusst;
 (ii) die Beträge wesentlich für den Abschluss sind.

Non PIE

Art. 115 Corporate Finance und ähnliche Aktivitäten – Prüfungsmandanten, die keine Gesellschaften des öffentlichen Interesses sind

Für Prüfungsmandanten, die keine Gesellschaften des öffentlichen Interesses sind, umfassen die in Betracht zu ziehenden Schutzmassnahmen:

a. Leistung durch Fachmitarbeitende, die nicht Mitglieder des Prüfungsteams sind;
b. Hinzuziehen einer geeigneten «Reviewerin» bzw. eines geeigneten «Reviewers», die/der nicht an der Leistungserbringung beteiligt war, um eine Überprüfung der ausgeführten Prüfungsarbeiten oder Dienstleistungen durchzuführen.

PIE

Art. 116 Corporate Finance und ähnliche Aktivitäten – Gesellschaften des öffentlichen Interesses

1 Ein Prüfungs- oder Netzwerkunternehmen darf für einen Prüfungsmandanten, der eine Gesellschaft des öffentlichen Interesses ist, keine Finanzdienstleistungen erbringen, wenn diese Dienstleistungen zu einer Gefährdung durch Selbstprüfung führen. Schutzmassnahmen sind nicht möglich.

2 Ein Beispiel für eine mögliche Schutzmassnahme, um einer Bedrohung durch Interessenvertretung zu begegnen, ist für die Erbringung von Finanzdienstleistungen der Einsatz von Fachleuten, die keine Prüfungsteammitglieder sind.

2.4.11 Nutzungs- und Weitergabebeschränkung (Audit- und Review-Aufträge)

Art. 117 Berichte zu besonderen Zwecken dienendem Abschluss mit einer Nutzungs- und Weitergabebeschränkung

1 Ist ein Prüfungsunternehmen beauftragt, einen Bericht zu einem besonderen Zwecken dienenden Abschluss mit einer Nutzungs- und Weitergabebeschränkung zu erteilen, so gelten grundsätzlich die Anforderungen von Teil 2. Diese Anforderungen können gemäss den nachfolgenden Bestimmungen teilweise abgeändert werden.

2 Die in Teil 2 enthaltenen Anforderungen an die Unabhängigkeit können gemäss den Vorschriften dieser Ziffer, d.h. der Art. 118 bis 123, abgeändert werden, wenn:

a. das Prüfungsunternehmen die vorgesehenen Nutzerinnen und Nutzer des Berichts über die geänderten Anforderungen an die Unabhängigkeit informiert, die bei der Leistungserbringung anzuwenden sind; und
b. die vorgesehenen Nutzerinnen und Nutzer des Berichts den Zweck und die Einschränkungen des Berichts verstehen und der Anwendung der geänderten Anforderungen ausdrücklich zustimmen.

3 Handelt es sich bei den vorgesehenen Nutzerinnen und Nutzer um eine Gruppe von Nutzerinnen und Nutzer, die im Zeitpunkt der Festlegung der Auftragsbedingungen nicht namentlich identifiziert werden können, hat das Prüfungsunternehmen diese Nutzerinnen und Nutzer nachträglich über die Anforderungen an die Unabhängigkeit, denen die Vertreterin der Nutzerinnen und Nutzer zugestimmt hat, in Kenntnis zu setzen.

4 Änderungen der Anforderungen in Teil 2 dürfen nur im Rahmen von Art. 118 bis 123 erfolgen. Das Prüfungsunternehmen darf diese Änderungen nicht anwenden, wenn eine Prüfung nach Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften durchgeführt wird, ausgenommen die zuständige Behörde genehmigt eine Ausnahme von den Anforderungen.

PIE

Art. 118 Gesellschaften des öffentlichen Interesses

Das Prüfungsunternehmen muss die in Teil 2 enthaltenen Anforderungen an die Unabhängigkeit, die ausschliesslich für Prüfungsaufträge mit Gesellschaften des öffentlichen Interesses gelten, nicht anwenden.

Art. 119 Nahestehende Gesellschaft des Prüfungsmandanten

Die Bezugnahme auf den «Prüfungsmandanten» in Teil 2 umfasst keine nahestehenden Gesellschaften oder Personen, ausser eine dem Prüfungsteam bekannte Beziehung oder Gegebenheit sei relevant für die Beurteilung der Unabhängigkeit.

Art. 120 Netzwerke und Netzwerkunternehmen

Wenn das Prüfungsunternehmen jedoch weiss oder Grund zur Annahme hat, dass Gefährdungen der Unabhängigkeit durch Interessen und Beziehungen eines Netzwerkunternehmens bestehen, hat das Prüfungsunternehmen jede dieser Gefährdungen zu beurteilen und diesen entgegenzuwirken.

Art. 121 Finanzielle Interessen, Darlehen und Garantien, enge Geschäftsbeziehungen sowie familiäre und persönliche Beziehungen

[1] Die relevanten Bedingungen in Ziffer 2.2.3 sowie 2.2.5 bis 2.2.10 müssen auf die Mitglieder des Prüfungsteams, die an der Erbringung der Prüfungsdienstleistung mitwirken, die Angehörigen ihrer engen Familie und gegebenenfalls ihre nahe Familie angewendet werden.

[2] Das Prüfungsunternehmen stellt sicher, dass Gefährdungen der Unabhängigkeit für die anderen Mitglieder des Prüfungsteams erkannt, beurteilt und behoben werden. Als andere Mitglieder des Prüfungsteams gelten Personen, die in fachlichen oder branchenspezifischen Fragen, bei Transaktionen oder Ereignissen beraten oder die auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchführen, und sonstige Personen innerhalb des Prüfungsunternehmens, die das Ergebnis der Prüfung unmittelbar beeinflussen können.

[3] Das Prüfungsunternehmen hat alle Gefährdungen zu beurteilen und zu beheben, von denen das Prüfungsteam Grund zur Annahme hat, dass sie durch finanzielle Interessen von Personen an dem Prüfungsmandanten entstehen, wie in Art. 35 Abs. 1 lit. f und g, Art. 35 Abs. 2 und 3 sowie in Art. 37 beschrieben.

[4] Das Prüfungsunternehmen darf gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. a kein wesentliches unmittelbares oder kein wesentliches mittelbares finanzielles Interesse an dem Prüfungsmandanten haben.

Art. 122 Beschäftigung bei einem Prüfungsmandanten

Das Prüfungsunternehmen hat alle Gefährdungen, die aus einem der in Art. 46 bis 52 beschriebenen Beschäftigungsverhältnisse entstehen, zu bewerten und zu bearbeiten.

Art. 123 Erbringen von Nicht-Prüfungsdienstleistungen

Erbringt das Prüfungsunternehmen für den Prüfungsmandanten Nicht-Prüfungsdienstleistungen, sind, vorbehaltlich von Art. 113 bis 116, die Vorschriften in Ziffer 2.2.1 bis 2.2.4 sowie 2.4 einzuhalten.

3 Eingeschränkte Revision

Art. 124 Unabhängigkeitsvorgaben bei der eingeschränkten Revision

Für die eingeschränkte Revision gelten die Unabhängigkeitsbestimmungen des Schweizer Standards zur Eingeschränkten Revision (SER).

4 Andere Prüfungsaufträge / Andere Assurance-Dienstleistungen (inkl. Spezialprüfungen)

4.1 Allgemeine Anforderungen für andere Prüfungsaufträge

4.1.1 Anwendungsbereich und konzeptioneller Rahmen

Art. 125 Sachlicher Anwendungsbereich

1 Dieser Teil findet Anwendung auf Prüfungsaufträge, die weder eine Prüfung noch ein Review gemäss Teil 2 noch eine eingeschränkte Revision gemäss Teil 3 dieser Richtlinien sind (in diesem Teil «Prüfungsaufträge» genannt). Dazu gehören insbesondere:

a. die gesetzlich vorgesehenen Prüfungsdienstleistungen für Prüfungsmandanten (Spezialprüfungen gemäss Ziffer 4.2);
b. Prüfungsaufträge unter PS 950 – Betriebswirtschaftliche Prüfungen, die weder Prüfungen noch Reviews von vergangenheitsorientierten Finanzinformationen darstellen;
c. die Prüfungsaufträge unter PS 980 – Grundsätze zur Prüfung von Compliance-Systemen;
d. gesetzlich oder regulatorisch vorgesehene Bestätigungen gegenüber Behörden;
e. Prüfungsaufträge für bestimmte Bestandteile, Konten oder Posten eines Abschlusses.

2 Führt ein Prüfungsunternehmen sowohl einen Prüfungsauftrag als auch eine Prüfung oder einen Review gemäss Teil 2 oder Teil 3 für denselben Prüfungsmandanten durch, gelten die Anforderungen in Teil 2 bzw. Teil 3 weiterhin für das Prüfungsunternehmen, die Netzwerkmitglieder sowie die Mitglieder des Prüfungsteams.

3 Für andere auftragsrechtliche, gesetzlich nicht vorgeschriebene Spezialprüfungen (freiwillige Spezialprüfungen) gelten ausschliesslich und sinngemäss die Bestimmungen von Ziffer 4.1.

Art. 126 Anwendung des Rahmenkonzepts

Ein Prüfungsunternehmen hat das in Art. 9 beschriebene Rahmenkonzept anzuwenden, um Gefährdungen der Unabhängigkeit zu erkennen, zu beurteilen und ihnen in Bezug auf die Prüfungsaufträge entgegenzuwirken.

Art. 127 Übernahme von Managementaufgaben[10]

1 Das Prüfungsunternehmen übernimmt keine Managementaufgaben, die sich auf den Prüfungsgegenstand oder die Information über den Prüfungsgegenstand eines Prüfungsmandates beziehen, das vom Prüfungsunternehmen erbracht wird, unabhängig von der Art oder dem Umfang des Einsatzes von Technologie.

2 Die Entscheidung, ob eine Aktivität eine Managementaufgabe darstellt, hängt von den konkreten Umständen ab. Beispiele für Aktivitäten, die als Managementaufgabe angesehen würden, sind:

a. Festlegen von Richtlinien und strategischer Ausrichtung;
b. Einstellung oder Entlassung von Mitarbeitenden;
c. Leitung und Übernahme der Verantwortung für die Mitarbeitenden in Bezug auf ihre Arbeit für den Prüfungsmandanten;
d. Autorisieren von Transaktionen;
e. Verwaltung von Bankkonten oder Investitionen;

[10] Zuletzt geändert durch den Vorstand am 18.09.2025.

f. Entscheiden, welche Empfehlungen des Prüfungsunternehmens, Netzwerkunternehmens oder anderer Dritter umgesetzt werden sollen;
g. Berichterstattung an den Verwaltungsrat im Auftrag des Managements;
h. Übernahme der Verantwortung für Planung, Implementierung, Überwachung oder Funktionieren der internen Kontrolle.
i. Speicherung von Daten oder (direkte oder indirekte) Verwaltung des Hostings von Daten, die sich auf den Prüfungsgegenstand oder die Information über den Prüfungsgegenstand eines Prüfungsmandates beziehen. Diese Dienstleistungen umfassen:
 i. Als einziger Zugang zu den Daten oder Aufzeichnungen, die sich auf den Prüfungsgegenstand oder die Information über den Prüfungsgegenstand eines Prüfungsmandates beziehen, fungieren.
 ii. Verwahrung oder Speicherung der Daten oder Aufzeichnungen, die sich auf den Prüfungsgegenstand oder die Information über den Prüfungsgegenstand eines Prüfungsmandates beziehen, in einer Weise, dass die Daten oder Aufzeichnungen des Prüfungsmandanten ansonsten unvollständig sind.
 iii. Bereitstellung elektronischer Sicherheits- oder Back-up-Dienste, wie z.B. Business Continuity oder eine Disaster Recovery Funktion, für Daten oder Aufzeichnungen, die sich auf den Prüfungsgegenstand oder die Information über den Prüfungsgegenstand eines Prüfungsmandates beziehen.
j. Betrieb, Wartung oder Überwachung der IT-Systeme, des IT-Netzwerks oder der Webseite des Prüfungsmandanten in Bezug auf den Prüfungsgegenstand oder die Information über den Prüfungsgegenstand.

[3] Beispiele für Aktivitäten, die keine Managementaufgabe darstellen, sind:
a. Beratung und Abgabe von Empfehlungen zur Unterstützung des Managements eines Prüfungsmandanten;
b. Sammeln, Empfangen, Übermitteln und Aufbewahren von Daten, die von einem Prüfungsmandanten im Rahmen eines Prüfungsauftrags oder zur Erbringung einer zulässigen Nicht-Assurance Dienstleistung für den Prüfungsmandanten zur Verfügung gestellt werden.

[4] Bei der Erbringung von weiteren Dienstleistungen für einen Prüfungsmandanten, die sich auf den Prüfungsgegenstand oder auf Informationen über den Prüfungsgegenstand beziehen, muss das Prüfungsunternehmen überzeugt sein, dass das Management des Prüfungsmandanten alle Beurteilungen und Entscheidungen trifft, die in dessen Verantwortung liegen.

[5] Das Management des Prüfungsmandanten:
a. bezeichnet eine Person, die über die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um für die Entscheidungen des Prüfungsmandanten verantwortlich zu sein und die Dienstleistungen zu überwachen. Diese Person, vorzugsweise aus dem oberen Management, versteht:
 (i) Zweck, Art und Ergebnisse der Dienstleistungen; und
 (ii) die jeweilige Verantwortung des Prüfungsmandanten und des Prüfungsunternehmens.
 (iii) Es ist jedoch nicht erforderlich, dass die Person über das Fachwissen verfügt, um die Dienstleistung auszuführen oder erneut auszuführen.
b. beaufsichtigt die Dienstleistungen und beurteilt die Angemessenheit der Ergebnisse der für den Kundenzweck erbrachten Dienstleistungen;

c. übernimmt die Verantwortung für die Massnahmen, die gegebenenfalls aufgrund der Ergebnisse der Dienstleistung zu ergreifen sind.

Art. 128 Netzwerkunternehmen

Hat ein Prüfungsunternehmen Grund zur Annahme, dass Interessen und Beziehungen eines Netzwerkmitglieds zu einer Gefährdung der Unabhängigkeit des Prüfungsunternehmens führen, hat das Prüfungsunternehmen eine mögliche Gefährdung der Unabhängigkeit zu beurteilen und dieser entgegenzuwirken.

Art. 129 Nahestehende Gesellschaften

Hat ein Prüfungsunternehmen Grund zur Annahme, dass eine Beziehung zu einer nahestehenden Gesellschaft des Prüfungsmandanten zu einer Gefährdung der Unabhängigkeit des Prüfungsunternehmens führt, hat dieses eine mögliche Gefährdung zu beurteilen und dieser entgegenzuwirken.

Art. 130 Zeitraum, in dem die Unabhängigkeit erforderlich ist

1 Die Unabhängigkeit ist aufrechtzuerhalten:

a. im auftragsrelevanten Zeitraum; sowie
b. in der Berichtsperiode, die die Information über den Prüfungsgegenstand abdeckt.

2 Der auftragsrelevante Zeitraum beginnt, wenn das Prüfungsteam die Prüfungsdienstleistungen für den betreffenden Auftrag aufnimmt. Der auftragsrelevante Zeitraum endet mit dem Abschluss des Auftrags, welcher in der Regel dem Datum der Berichtsabgabe entspricht.

3 Handelt es sich um einen wiederkehrenden Prüfungsauftrag, endet dieser mit dem später eintretenden Ereignis von i) Erklärung einer der beiden Parteien über die Beendigung des Prüfungsauftrags oder ii) Abschluss des letzten Auftrags, welcher in der Regel dem Datum der Berichtsabgabe entspricht.

4 Wird eine Gesellschaft während oder nach der Berichtsperiode, auf die sich die Information über den Prüfungsgegenstand bezieht, zum Prüfungsmandanten, an den das Prüfungsunternehmen ein Prüfungsurteil abgibt, hat das Prüfungsunternehmen festzustellen, ob mögliche Gefährdungen der Unabhängigkeit entstehen, durch:

a. finanzielle oder geschäftliche Beziehungen zu dem Prüfungsmandanten, die innerhalb des Zeitraums, auf den sich die Information über den Prüfungsgegenstand bezieht, oder im Anschluss daran, aber vor der Annahme des Prüfungsauftrags bestanden; oder
b. Dienstleistungen, die zuvor für den Prüfungsmandanten erbracht wurden.

Art. 131 Neuer Prüfungsauftrag

Wenn eine andere Dienstleistung, die während des Auftragszeitraums nicht zulässig wäre, noch nicht abgeschlossen ist, und bei der es nicht praktikabel ist, sie vor Beginn der Prüfungsarbeit abzuschliessen oder zu beenden, darf das Prüfungsunternehmen den neuen Prüfungsauftrag nur annehmen, wenn:

a. das Prüfungsunternehmen davon überzeugt ist, dass:
 (i) die andere Dienstleistung innerhalb eines kurzen Zeitraums abgeschlossen werden kann; oder

(ii) der Prüfungskunde Vorkehrungen getroffen hat, um die Dienstleistung innerhalb eines kurzen Zeitraums an einen anderen Anbieter zu übertragen;

b. das Prüfungsunternehmen, falls nötig, während der Dauer der anderen Dienstleistung, Schutzmassnahmen anwendet; und

c. das Prüfungsunternehmen die Angelegenheit mit (a) der Partei, die das Prüfungsunternehmen beauftragt hat, oder (b) mit dem Verwaltungsrat des Prüfungskunden diskutiert.

Art. 132 Massnahmen bei Verstössen

1 Stellt ein Prüfungsunternehmen einen Verstoss gegen diese Richtlinien fest, hat es:

a. das Interesse oder die Beziehung, durch die der Verstoss verursacht wurde, zu beenden, aufzulösen oder zu beseitigen;

b. die Bedeutung des Verstosses sowie dessen Einfluss auf die Objektivität und Fähigkeit des Prüfungsunternehmens, eine Prüfungsbestätigung zu erstellen, zu beurteilen; und

c. abhängig von der Bedeutung des Verstosses festzustellen, ob das Prüfungsmandat zu beenden ist oder ob es möglich ist, geeignete Schutzmassnahmen zu ergreifen.

2 Bei der Beurteilung der Gefährdungen der Unabhängigkeit ist auch zu berücksichtigen, was eine vernünftige und informierte Drittperson als nicht akzeptabel erachten würde.

3 Stellt das Prüfungsunternehmen fest, dass keine adäquaten Schutzmassnahmen ergriffen werden können, informiert es die beauftragende Partei oder den Verwaltungsrat des Prüfungsmandanten unverzüglich und unternimmt die erforderlichen Schritte zur Beendigung des Prüfungsauftrags.

4 Stellt das Prüfungsunternehmen fest, dass adäquate Schutzmassnahmen ergriffen werden können, hat es diese dem Verwaltungsrat des Prüfungsmandanten zeitgerecht zu erörtern.

5 Das Prüfungsunternehmen hat zu dokumentieren:

a. den Verstoss;

b. die ergriffenen Schutzmassnahmen sowie die Begründung, warum diese den Folgen des Verstosses angemessen entgegenwirken;

c. die wichtigsten getroffenen Entscheidungen;

d. die Bedeutung des Verstosses sowie dessen Einfluss auf die Objektivität und die Fähigkeit des Prüfungsunternehmens, eine Prüfungsbestätigung zu erstellen; und

e. die Diskussion mit dem Auftraggeber/der Auftraggeberin oder dem Verwaltungsrat.

6 Das Prüfungsunternehmen holt von der beauftragenden Partei oder dem Verwaltungsrat die Zustimmung ein, dass adäquate Schutzmassnahmen ergriffen werden können. Stimmen beauftragende Partei oder Verwaltungsrat nicht zu, ist das Prüfungsmandat zu beenden.

4.1.2 Entgelt

Art. 133 Höhe und Art der Honorare im Allgemeinen

Prüfungsunternehmen vermeiden die tatsächliche oder scheinbare Beeinträchtigung ihrer Unabhängigkeit und Objektivität (Eigeninteresse oder Einschüchterung) im Zusammenhang mit der Höhe oder der Art der Honorare, die sie einem Prüfungsmandanten in Rechnung stellen.

Art. 134 Unvereinbarkeit von Erfolgshonoraren für Prüfungsaufträge

1 Ein Erfolgshonorar liegt dann vor, wenn die Höhe der Vergütung vom Ergebnis der Tätigkeit (hier insbesondere von der Prüfungsdienstleistung) oder einer Transaktion abhängig ist und auf einer vorher festgelegten Basis berechnet wird.

2 Die Vereinbarung von direkt oder indirekt in Rechnung gestellten Erfolgshonoraren für Prüfungsaufträge ist mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar.

Art. 135 Erfolgshonorar für Nicht-Prüfungsdienstleistung

1 Ein Prüfungsunternehmen darf nicht direkt oder indirekt ein Erfolgshonorar für eine Nicht-Prüfungsdienstleistung an einen Prüfungsmandanten in Rechnung stellen, wenn das Ergebnis der Nicht-Prüfungsdienstleistung und damit die Höhe des Honorars von einer zukünftigen oder aktuellen Beurteilung zu einem Sachverhalt abhängt, der für die Information über den Prüfungsgegenstand wesentlich ist.

2 Selbst wenn eine Vereinbarung für ein Erfolgshonorar bei der Erbringung von Nicht-Prüfungsdienstleistungen gegenüber einem Prüfungsmandanten nicht ausgeschlossen ist, könnte dies dennoch zu einer Gefährdung durch Eigeninteresse führen.

Art. 136 Ausstehende Honorare

1 Das Ausmass der Gefährdung aus Eigeninteresse kann beeinflusst werden, wenn Honorare, die von einem Prüfungsmandanten geschuldet sind, über einen längeren Zeitraum hinweg unbezahlt bleiben, insbesondere dann, wenn vor der Abgabe der Prüfungsbestätigung für den folgenden auftragsrelevanten Zeitraum ein erheblicher Teilbetrag ausstehend ist. Ein weiterer zu berücksichtigender Faktor ist die Fähigkeit und Bereitschaft des Prüfungsmandanten, die überfälligen Honorare zu bezahlen.

2 Wenn ein erheblicher Teilbetrag ausstehend ist, sollte das Prüfungsunternehmen erwägen, ob:

a. das ausstehende Honorar Darlehenscharakter hat; und
b. es aufgrund der Bedeutung der überfälligen Honorare für das Prüfungsunternehmen angebracht ist, den Prüfungsauftrag fortzuführen.

Art. 137 Wirtschaftliche Abhängigkeit – Grundsatz

Eine zu starke Abhängigkeit von den Honoraren eines einzelnen Prüfungsmandanten kann zu Besorgnis Anlass geben, dass Eigeninteressen des Prüfungsunternehmens bestehen und dass sich hieraus eine tatsächliche oder von aussen wahrnehmbare Beeinträchtigung der Unabhängigkeit und Objektivität ergeben kann.

4.1.3 Geschenke und andere Vorteile

Art. 138 Geschenk- und Vorteilsannahme

Das Prüfungsunternehmen, die Mitglieder des Prüfungsteams und Personen in der Chain of Command dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit keine Geschenke oder besondere Vorteile vom Prüfungsmandanten annehmen oder sich zusichern lassen, die den üblichen Rahmen einer Aufmerksamkeit übersteigen.

4.1.4 Rechtsstreitigkeiten

Art. 139 Rechtliche Auseinandersetzungen

1 In Fällen von drohenden oder bestehenden rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Prüfungsunternehmen und Prüfungsmandanten unternimmt das Prüfungsunternehmen alle notwendigen Schritte, um eine tatsächliche oder scheinbare Beeinträchtigung von Unabhängigkeit und Objektivität zu vermeiden; unwesentliche Fälle beeinträchtigen die Unabhängigkeit nicht.

2 Wird zwischen einem Prüfungsunternehmen und einem Prüfungsmandanten ein Rechtsstreit geführt oder zeichnet sich ein solcher ab, können sich Zweifel ergeben, ob das Prüfungsunternehmen eine objektive Prüfungsbestätigung erstellt. Weiter kann ein bestehendes oder drohendes Verfahren bewirken, dass die Geschäftsleitung des Prüfungsmandanten dem Prüfungsunternehmen nicht alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt.

3 Gefährdet die Auseinandersetzung in der Einschätzung der Umstände, wie sie eine Dritte vornimmt, die Unabhängigkeit des Prüfungsunternehmens und kann die Gefährdung nicht durch Schutzmassnahmen auf ein vertretbares Mass reduziert werden, kann es für das Prüfungsunternehmen nach pflichtgemässem Ermessen notwendig werden, das Mandat niederzulegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Prüfungsmandant selbst gegen das Prüfungsunternehmen eine Klage wegen Pflichtverletzung einreicht.

Art. 140 Finanzielle Beziehungen

Eine finanzielle Beziehung zu einem Prüfungsmandanten kann zu einer Gefährdung der Unabhängigkeit durch Eigeninteressen führen. Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die finanziellen Beziehungen.

Art. 141 Direkte oder wesentliche indirekte finanzielle Beteiligungen

1 Direkte oder wesentliche indirekte finanzielle Beteiligungen an einem Prüfungsmandanten sind nicht zulässig. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind unwesentliche indirekte Beteiligungen.

2 Eine indirekte finanzielle Beteiligung an einem Prüfungsmandanten gilt im Sinne einer Richtgrösse dann als wesentlich, wenn sie zehn Prozent des Nettovermögens (beziehungsweise Eigenkapitals) der Investorin (Prüfungsunternehmen oder betroffene Mitarbeitende inklusive deren unmittelbare Familienangehörige) übersteigt.

Art. 142 Geltungsbereich der Einschränkungen zu finanziellen Beteiligungen

1 Die Einschränkungen zu finanziellen Beteiligungen betreffen folgende Unternehmen und Personen:

a. Prüfungsunternehmen (einschliesslich Gesellschaften, welche vom Prüfungsunternehmen kontrolliert werden oder dieses kontrollieren);
b. Mitglieder des Prüfungsteams;
c. Personen in der Chain of Command;
d. unmittelbare Familienangehörige der unter lit. b und c aufgeführten Personen.

2 Wenn ein Unternehmen einen Prüfungsmandanten kontrolliert und der Prüfungsmandant für das Unternehmen wesentlich ist, dürfen weder das Prüfungsunternehmen noch ein Netzwerkunternehmen oder ein Mitglied des Prüfungsteams, einschliesslich Personen in der Chain of Com-

mand, noch eine ihrer unmittelbaren Familienangehörigen eine direkte oder wesentliche indirekte finanzielle Beteiligung an diesem Unternehmen halten.

Art. 143 Finanzielle Beteiligungen durch externe Ereignisse

1 Wenn durch externe Ereignisse (wie beispielsweise Erbschaft, Schenkung oder als Ergebnis einer Firmenübernahme oder ähnlicher Vorgänge) das Prüfungsunternehmen oder Mitglieder des Prüfungsteams (einschliesslich Personen in der Chain of Command) oder deren unmittelbare Familienangehörige eine direkte oder wesentliche indirekte finanzielle Beteiligung an einem Prüfungsmandanten erhalten, dann muss diese finanzielle Beteiligung umgehend veräussert oder auf eine unwesentliche indirekte finanzielle Beteiligung reduziert werden.

2 Bis zur Veräusserung trifft das Prüfungsunternehmen alle notwendigen Vorkehrungen, um die Unabhängigkeit und Objektivität weiterhin zu wahren.

Art. 144 Nahestehende Personen

1 Die Unabhängigkeit kann gefährdet sein, wenn Mitglieder des Prüfungsteams wissen, dass Personen, die ihnen nahestehen, eine direkte oder wesentliche indirekte finanzielle Beteiligung an einem Prüfungsmandanten halten.

2 Wenn beispielsweise ein Mitglied des Prüfungsteam weiss, dass eine Verwandte oder eine andere Person mit einer engen Beziehung ein erhebliches finanzielles Interesse an diesem Unternehmen hat, so sind die Gefahren, dass sich hieraus eine tatsächliche oder vermutete Beeinträchtigung der Unabhängigkeit ergeben kann, erheblich. Das Ausmass der Gefährdung ist durch das Prüfungsunternehmen abzuschätzen; wenn die Gefährdung nicht offensichtlich unbedeutend ist, sind Schutzmassnahmen in Betracht zu ziehen und in dem Umfang anzuwenden, der notwendig ist, um die Gefährdung auf ein vertretbares Mass zu reduzieren.

4.1.5 Kredite und Garantien

Art. 145 Finanzielle Beziehungen zu Finanzinstituten

Für die Prüfungsunternehmen und Mitglieder des Prüfungsteams (einschliesslich Personen in der Chain of Command) sowie deren unmittelbare Familienangehörige sind finanzielle Beziehungen (z.B. Bankkonten, Hypotheken für Wohneigentum, Überziehungskredite, Kredite zur Automobil-Finanzierung und Kreditkartensalden) zu Finanzinstituten, welche Prüfungsmandanten sind, zulässig, sofern sie zu marktkonformen Bedingungen abgewickelt werden. Eine wesentliche Beziehung kann zur Gefährdung der Unabhängigkeit führen. In einem solchen Fall sind entsprechende Schutzmassnahmen zu ergreifen.

Art. 146 Finanzielle Beziehungen zu Prüfungsmandanten, die keine Finanzinstitute sind

Aufnahme und Gewährung von Darlehen/Krediten und ähnliche Transaktionen (Erhalt und Gewährung von Garantien oder sonstigen Sicherheiten für Darlehen oder Kredite) zwischen:

a. Prüfungsunternehmen,
b. Mitgliedern des Prüfungsteams,
c. Personen in der Chain of Command sowie
d. unmittelbaren Familienangehörigen der unter lit. b und c aufgeführten Personen

und ihren Prüfungsmandanten, die keine Finanzinstitute sind, sind mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar, ausser die Kreditbeziehung sei für alle Vertragsparteien unwesentlich.

4.1.6 Geschäftsbeziehungen

Art. 147 Gemeinsame Interessen mit dem Prüfungsmandanten[(11)]

1 Ein Prüfungsunternehmen oder Mitglieder des Prüfungsteams (einschliesslich Personen in der Chain of Command) dürfen keine gemeinsamen wesentlichen kommerziellen und/oder wesentlichen finanziellen Interessen mit einem Prüfungsmandanten, einem Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung haben.

2 Beispiele für unzulässige gemeinsame Interessen sind die Beteiligung an Joint Ventures, gemeinsame Investitionen, gemeinsame Marktauftritte und Vertriebsaktivitäten, gemeinsame Produktentwicklung oder andere vergleichbare Aktivitäten.

3 Vereinbarungen, bei denen ein Prüfungsunternehmen oder Netzwerkunternehmen Produkte oder Dienstleistungen an oder von einem Prüfungsmandanten lizenziert, können zu engen Geschäftsbeziehungen führen.

4 Besteht die Geschäftsbeziehung zwischen einem unmittelbaren Familienangehörigen eines Prüfungsteammitglieds und dem Prüfungsmandanten, einem Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung, ist die Bedeutung einer jeden Gefährdung zu beurteilen und sind angemessene Schutzmassnahmen anzuwenden.

5 Sponsoring oder Veranstaltungen zusammen mit dem Prüfungsmandanten sind im Einzelfall zu beurteilen.

Art. 148 Verträge zu nicht marktkonformen Bedingungen[(12)]

Der Kauf von Gütern und Dienstleistungen, einschliesslich der Lizenzierung von Technologie, im Rahmen des Geschäftsbereichs des Prüfungsmandanten durch das Prüfungsunternehmen oder Mitglieder des Prüfungsteams (einschliesslich Personen in der Chain of Command) oder eines unmittelbaren Familienangehörigen zu marktüblichen Bedingungen gefährdet die Unabhängigkeit grundsätzlich nicht. Als nicht marktkonforme Bedingung gilt zum Beispiel die Gewährung ungewöhnlicher Rabatte. Dennoch können solche Transaktionen aufgrund von Art oder Umfang zu einer Gefährdung durch Eigeninteresse führen. Die Bedeutung einer jeden Gefährdung ist zu beurteilen.

4.1.7 Familiäre und persönliche Beziehungen

Art. 149 Unmittelbare Familienangehörige der Mitglieder des Prüfungsteams

1 Mit der Unabhängigkeit ist nicht vereinbar, wenn unmittelbare Familienangehörige der Mitglieder des Prüfungsteams oder der Personen in der Chain of Command während der Dauer des Prüfungsmandates oder der relevanten Dauer des Prüfungsgegenstands:

a. Mitglieder des Verwaltungsrates sind oder beim Prüfungsmandanten Managementaufgaben ausüben; oder

(11) Zuletzt geändert durch den Vorstand am 18.09.2025.

(12) Zuletzt geändert durch den Vorstand am 18.09.2025.

b. Angestellte des Prüfungsmandanten in einer Position mit einem bedeutenden Einfluss auf die Erstellung des Gegenstands des Prüfungsmandates sind.

2 In diesen Fällen besteht eine mögliche Schutzmassnahme darin, die betreffende Mitarbeiterin aus dem Prüfungsteam oder aus dem Kreis der Personen in der Chain of Command auszuschliessen. Falls dies für die leitende Prüferin bzw. den leitenden Prüfer oder für den Kreis der Personen, welche die Prüfungsdienstleistung beeinflussen können, nicht möglich ist, muss das Prüfungsmandat niedergelegt werden.

3 Eine weitere Schutzmassnahme besteht darin, die Aufgaben innerhalb des Prüfungsteams derart aufzuteilen, dass die betreffenden Mitglieder des Prüfungsteams keine Sachverhalte zu beurteilen haben, die in der Verantwortung der unmittelbaren Familienangehörigen liegen. Diese Schutzmassnahme steht nicht zur Verfügung, falls die leitende Prüferin bzw. der leitende Prüfer betroffen ist.

Art. 150 Nahestehende Personen

1 Die Unabhängigkeit ist gefährdet, wenn nahe Verwandte der Mitglieder des Prüfungsteams oder der Personen in der Chain of Command

a. Mitglieder des Verwaltungsrates sind oder beim Prüfungsmandanten Managementaufgaben ausüben; oder
b. Angestellte des Prüfungsmandanten in einer Position mit bedeutendem Einfluss auf den Gegenstand des Prüfungsmandates sind.

2 Die Unabhängigkeit kann auch gefährdet sein, wenn Mitglieder des Prüfungsteams oder Personen in der Chain of Command eine enge Beziehung (zum Beispiel eine enge Freundin oder Geschäftspartnerin) zu den Personen gemäss lit. a oder b haben.

3 Ist beispielsweise eine Verwandte oder eine andere Person mit einer engen Beziehung in leitender Position oder in einer Funktion bei einem Prüfungsmandanten tätig, die ihr direkten Einfluss auf den Prüfungsgegenstand gewährt, oder ist eine Angehörige dieses Personenkreises verantwortlich für die Überwachung prüfungsrelevanter interner Kontrolle so sind die Gefahren, dass sich hieraus eine tatsächliche oder vermutete Beeinträchtigung der Unabhängigkeit ergeben kann, erheblich.

4 Das Ausmass der Gefährdung ist durch das Prüfungsunternehmen abzuschätzen; wenn die Gefährdung nicht offensichtlich unbedeutend ist, sind Schutzmassnahmen in Betracht zu ziehen und in dem Umfang anzuwenden, der notwendig ist, um die Gefährdung auf ein vertretbares Mass zu reduzieren.

5 Mögliche Schutzmassnahmen sind:

a. Abzug der betroffenen Mitarbeitenden aus dem Prüfungsteam oder aus dem Kreis der Personen in der Chain of Command;
b. Aufteilung der Aufgaben innerhalb des Prüfungsteams, damit die betroffenen Mitarbeitenden keine Sachverhalte zu beurteilen haben, die sich in der Verantwortung der nahen Verwandten oder der Personen mit einer engen Beziehung befinden;
c. Hinzuziehen einer Berufsangehörigen zur Überprüfung der relevanten, geleisteten Prüfungsarbeiten.

Art. 151 Weitere verwandtschaftliche oder persönliche Beziehungen zu Mitarbeitenden des Prüfungsunternehmens

[1] Eine Gefährdung der Unabhängigkeit kann entstehen bei weiteren verwandtschaftlichen oder persönlichen Beziehungen von Partnern/Partnerinnen oder Mitarbeitenden des Prüfungsunternehmens, die nicht am Prüfungsmandat beteiligt sind, und Personen, die:

a. Mitglieder des Verwaltungsrates sind oder beim Prüfungsmandanten Managementaufgaben ausüben; oder
b. Angestellte des Prüfungsmandanten in einer Position mit bedeutendem Einfluss auf den Prüfungsgegenstand sind.

[2] Das Ausmass der Gefährdung ist durch das Prüfungsunternehmen abzuschätzen; wenn die Gefährdung nicht offensichtlich unbedeutend ist, sind Schutzmassnahmen in Betracht zu ziehen und in dem Umfang anzuwenden, der notwendig ist, um die Gefährdung auf ein vertretbares Mass zu reduzieren.

4.1.8 Beschäftigung bei einem Prüfungsmandanten

Art. 152 Beschäftigungsverhältnisse

Im Prüfungsteam dürfen keine Personen sein, die in dem Zeitraum, auf den sich die Prüfungsbestätigung erstreckt:

a. Mitglied des Verwaltungsrates waren oder beim Prüfungsmandanten Managementaufgaben ausgeübt haben; oder
b. Angestellte des Prüfungsmandanten in einer Position mit bedeutendem Einfluss auf den Prüfungsgegenstand waren.

Art. 153 Tätigkeit als Verwaltungsrat/Verwaltungsrätin oder Ausübung von Führungs- und Entscheidfunktionen bei einem Prüfungsmandanten

Partner/Partnerinnen und Mitarbeitende des Prüfungsunternehmens dürfen nicht Mitglieder des Verwaltungsrates des Prüfungsmandanten sein oder Führungs- oder Entscheidfunktionen beim Prüfungsmandanten innehaben.

Art. 154 Wechsel vom Prüfungsunternehmen zum Prüfungsmandanten

[1] Die Unabhängigkeit und Objektivität des Prüfungsunternehmens können gefährdet sein, wenn ein Mitglied des Prüfungsteams oder eine Partnerin des Prüfungsunternehmens:

a. Mitglied des Verwaltungsrates wird oder beim Prüfungsmandanten Managementaufgaben ausübt; oder
b. Angestellte des Prüfungsmandanten in einer Position mit einem bedeutenden Einfluss auf den Prüfungsgegenstand werden.

[2] Wenn eine Partnerin oder ein Mitglied des Prüfungsteams nach dem Übertritt:

a. Mitglied des Verwaltungsrates ist oder beim Prüfungsmandanten Managementaufgaben ausübt oder
b. Angestellte des Prüfungsmandanten in einer Position mit einem bedeutenden Einfluss auf den Prüfungsgegenstand ist,

darf die betroffene Person nach ihrem Übertritt nicht mehr an den geschäftlichen Aktivitäten des Prüfungsunternehmens teilnehmen.

3 Alle Mitglieder des Prüfungsteams sind anzuweisen, beabsichtigte Wechsel zu einem Prüfungsmandanten, für den sie Prüfungsdienstleistungen erbringen, dem Prüfungsunternehmen zu melden.

4 Das Prüfungsunternehmen trifft die nötigen Schutzmassnahmen und nimmt zum Beispiel die betreffende Mitarbeiterin aus dem Prüfungsteam oder überprüft die für die Prüfungsdienstleistung wesentlichen Feststellungen dieser Mitarbeiterin.

4.1.9 Lange Beziehungen von Mitarbeitenden zu einem Prüfungsmandanten

Art. 155 Längerfristige Tätigkeit für einen Prüfungsmandanten

1 Das Prüfungsunternehmen achtet darauf, dass die Vertrautheit zwischen den an der Durchführung der Prüfung beteiligten Personen und dem Prüfungsmandanten nicht so eng wird, dass der Anschein entsteht, Unabhängigkeit und Objektivität der Prüferin bzw. des Prüfers seien gefährdet oder beeinträchtigt.

2 Bei der Beurteilung der Bedrohungen, die durch die lange Zugehörigkeit einer Person zu einem Prüfungsmandanten entstehen, muss ein Prüfungsunternehmen insbesondere die ausgeübten Rollen und deren Dauer berücksichtigen.

3 Wenn ein Prüfungsunternehmen beschliesst, dass das Ausmass der entstandenen Gefährdung nur durch Entfernung der Person aus dem Prüfungsteam behoben werden kann, legt das Prüfungsunternehmen einen angemessenen Zeitraum fest, in dem die Person:

a. nicht Mitglied des Prüfungsteams sein darf;
b. keine Qualitätskontrolle für das Prüfungsmandat durchführen darf; und
c. keinen direkten Einfluss auf das Ergebnis des Prüfungsmandates ausüben darf.

4.1.10 Erbringung von weiteren Dienstleitungen (Nicht-Assurance-Dienstleistungen) bei Assurance-Mandanten

Art. 156 Allgemeine Grundsätze[13]

1 Das Erbringen weiterer Dienstleistungen für den Prüfungsmandanten ist grundsätzlich zulässig, sofern keine Situationen entstehen, in denen die Unabhängigkeit beeinträchtigt wird. Bevor ein Prüfungsunternehmen solche weiteren Dienstleistungen erbringt, überprüft es deren Auswirkungen auf die Unabhängigkeit.

2 Die Erfahrung zeigt, dass es im Hinblick auf die Vielfalt der denkbaren Fälle weder möglich noch sachgerecht ist, eine Liste aller Situationen zu erstellen, in denen die gleichzeitige Erbringung von Prüfungs- und anderen Dienstleistungen für den Prüfungsmandanten unvereinbar ist. Die Prüfungsunternehmen sind verpflichtet, das in Art. 9 dieser Richtlinien beschriebene Rahmenkonzept sinngemäss anzuwenden.

3 Die Anforderungen gemäss Ziffer 4.1.10 gelten auch, wenn Prüfungsunternehmen

a. Technologie zur Erbringung von Nicht-Assurance-Dienstleistungen für Prüfungsmandanten einsetzen; oder
b. Technologie bereitstellen, verkaufen, weiterverkaufen oder lizenzieren, die zur Erbringung einer Nicht-Assurance Dienstleistung führt:
 (i) für einen Prüfungsmandanten; oder

[13] Zuletzt geändert durch den Vorstand am 18.09.2025.

(ii) für ein Unternehmen, das unter Verwendung dieser Technologie Dienstleistungen für den Prüfungsmandanten des Prüfungsunternehmens erbringt.

Art. 157 Überprüfung der Gefährdung der Unabhängigkeit[14]

1 Zu den Faktoren, die für die Überprüfung des Ausmasses der Gefährdung der Unabhängigkeit infolge einer weiteren Dienstleistung an einen Prüfungsmandanten relevant sind, gehören insbesondere:

a. Art, Umfang und Zweck der Dienstleistung;
b. ob das Ergebnis der Dienstleistung eine wesentliche Auswirkung auf den Gegenstand des Prüfungsmandates hat, zu denen das Prüfungsunternehmen eine Prüfungsbestätigung erstellt;
c. Abhängigkeit des Prüfungsmandanten von der Dienstleistung, einschliesslich der Häufigkeit der Erbringung dieser Dienstleistung;
d. Kenntnisstand des Managements und der Mitarbeitenden des Mandanten in Bezug auf die Art der erbrachten Dienstleistung;
e. Umfang der Beteiligung des Prüfungsmandanten an der Bestimmung wesentlicher Beurteilungen;
f. Art und Weise, in der die Dienstleistung erbracht wird, z.B. das einzubeziehende Personal und dessen Geschäftseinheit;
g. Honorar im Zusammenhang mit der Erbringung der weiteren Dienstleistung.

2 Die potenzielle Gefährdung der Unabhängigkeit durch Übernahme von Managementaufgaben ist in Art. 127 adressiert.

3 Wenn mehrere Dienstleistungen für einen Prüfungsmandanten erbracht werden, ist ihre kombinierte Wirkung zu berücksichtigen.

PIE

Art. 158 Erwartungen an die Unabhängigkeit – Gesellschaften des öffentlichen Interesses

1 Die Erwartungen an die Unabhängigkeit sind höher, wenn ein Prüfungsunternehmen einen Auftrag einer Gesellschaft des öffentlichen Interesses übernimmt und die Ergebnisse dieses Auftrags:

a. öffentlich zugänglich gemacht werden, auch für Aktionäre und andere Interessengruppen; oder
b. bei einer Aufsichtsbehörde eingereicht werden.

2 Unter Berücksichtigung dieser Erwartungen hat das Prüfungsunternehmen die Gefährdung der Unabhängigkeit bei der Erbringung von Nichtprüfungsdienstleistungen zu evaluieren, insbesondere die äussere Unabhängigkeit bzw. die Unabhängigkeit dem Anschein nach (independence in appearance).

Art. 159 Umgang mit der Gefährdung der Unabhängigkeit und Beispiele für Schutzmassnahmen

1 Je nach Situation kann ein Prüfungsunternehmen Schutzmassnahmen einzeln oder in Kombination ergreifen, um die Gefährdung der Unabhängigkeit auf ein vertretbares Mass zu reduzieren.

2 Beispiele für Schutzmassnahmen, um solchen Gefährdungen entgegenzuwirken, sind:

[14] Zuletzt geändert durch den Vorstand am 18.09.2025.

a. Ausführung der Dienstleistung durch Fachleute, die keine Prüfungsteammitglieder sind;
b. Beauftragung einer geeigneten Prüferin bzw. eines geeigneten Prüfers, die/der nicht an der Erbringung der Dienstleistung beteiligt war, die Prüfungsarbeiten oder die durchgeführte Dienstleistung zu überprüfen;
c. Vorabklärung des Ergebnisses der Dienstleistung durch eine zuständige Behörde (z.B. eine Steuerbehörde).

3 Sollten Schutzmassnahmen nicht ausreichen oder nicht verfügbar sein, muss das Prüfungsunternehmen entweder:

a. den Umfang der vorgeschlagenen weiteren Dienstleistung anpassen, um die Gefährdung zu beseitigen;
b. die weitere Dienstleistung ablehnen oder beenden; oder
c. das Prüfungsmandat beenden.

4.1.11 Nutzungs- und Weitergabebeschränkung (Andere Prüfungsaufträge / Andere Assurance-Dienstleistungen)

Art. 160 Berichte mit einer Nutzungs- und Weitergabebeschränkung

1 Ist ein Prüfungsunternehmen beauftragt, einen Bericht zu einem besonderen Zwecken dienenden Prüfungsgegenstand mit einer Nutzungs- und Weitergabebeschränkung zu erteilen, so gelten grundsätzlich die in diesem Teil 4 enthaltenen Anforderungen an die Unabhängigkeit. Diese Anforderungen können gemäss den nachfolgenden Bestimmungen teilweise abgeändert werden.

2 Die in Teil 4 enthaltenen Anforderungen an die Unabhängigkeit können gemäss Art. 161 abgeändert werden, wenn:

a. das Prüfungsunternehmen die vorgesehenen Nutzerinnen und Nutzer des Berichts über die geänderten Anforderungen an die Unabhängigkeit informiert, die bei der Leistungserbringung anzuwenden sind; und
b. die vorgesehenen Nutzerinnen und Nutzer des Berichts den Zweck und die Einschränkungen des Berichts verstehen und der Anwendung der geänderten Anforderungen ausdrücklich zustimmen.

3 Handelt es sich bei den vorgesehenen Nutzerinnen und Nutzer um eine Gruppe von Nutzerinnen und Nutzer, die im Zeitpunkt der Festlegung der Auftragsbedingungen nicht namentlich identifiziert werden können, hat das Prüfungsunternehmen diese Nutzerinnen und Nutzer nachträglich über die Anforderungen an die Unabhängigkeit, denen die Vertreterin der Nutzerinnen und Nutzer zugestimmt hat, in Kenntnis zu setzen.

4 Änderungen der Anforderungen in Teil 4 dürfen nur im Rahmen von Art. 161 erfolgen.

Art. 161 Finanzielle Interessen, Darlehen und Garantien, enge Geschäftsbeziehungen sowie familiäre und persönliche Beziehungen

1 Die relevanten Bedingungen in Ziffer 4.1.4 bis 4.1.8 müssen auf die Mitglieder des Prüfungsteams, die an der Erbringung der Prüfungsdienstleistung mitwirken, die Angehörigen ihrer engen Familie und gegebenenfalls ihrer nahen Familie angewendet werden.

2 Das Prüfungsunternehmen hat Gefährdungen der Unabhängigkeit für die anderen Mitglieder des Prüfungsteams (Personen, die in fachlichen oder branchenspezifischen Fragen, bei Transaktionen oder Ereignissen beraten oder die auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchführen, und sons-

tigen Personen innerhalb des Prüfungsunternehmens, die das Ergebnis der Prüfung unmittelbar beeinflussen können) zu erkennen, zu beurteilen und ihnen entgegenzuwirken.

[3] Das Prüfungsunternehmen darf bei Prüfungsaufträgen gemäss Art. 160 kein wesentliches unmittelbares und kein wesentliches mittelbares finanzielles Interesse an dem Prüfungsmandanten haben.

4.2 Besondere Bestimmungen für gesetzliche Spezialprüfungen

4.2.1 Gesetzliche Spezialprüfungen durch zugelassenes Revisionsunternehmen

Art. 162 Anwendungsbereich

Unter diese Ziffer 4.2.1 fallen diejenigen gesetzlichen Prüfungen, welche je nach gesetzlicher Bestimmung durch ein zugelassenes Revisionsunternehmen durchzuführen sind, insbesondere:

a. Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Kapitalherabsetzungsprüfung;
b. Prüfung des Zwischenabschlusses gemäss Art. 725b OR;
c. Prüfungsbestätigung zur vorzeitigen Verteilung des Vermögens bei Auflösung gemäss Art. 745 Abs. 3 OR;
d. Prüfungsbestätigung bei Aufwertung zur Beseitigung der Unterbilanz gemäss Art. 725c OR;
e. Prüfungen nach dem Fusionsgesetz;
f. Prüfungen nach dem Bundesgesetz über das internationale Privatrecht.

Art. 163 Anwendbare Bestimmungen – Allgemein

Für diese gesetzlichen Spezialprüfungen gelten grundsätzlich unter Vorbehalt von Ziffer 4.1.11 die Bestimmungen in Ziffer 4.1 dieser Richtlinien.

Art. 164 Massgebende Zeitdauer in Bezug auf persönliche Beziehungen

Die Einschränkungen über die persönlichen Beziehungen gelten für die gesamte Zeitdauer, für welche die Prüfungsbestätigung eine Aussage zum Prüfungsgegenstand macht.

Art. 165 Spezialprüfungen im Falle von Doppelmandaten bei eingeschränkter Revision

Führt die Revisionsstelle eine eingeschränkte Revision durch und wirkt gleichzeitig im Rahmen von Art. 729 Abs. 2 OR bei der Buchführung mit, so sind auch die Prüfungen gemäss Art. 725b Abs. 2 OR mit der Unabhängigkeit vereinbar. Andere gesetzliche Spezialprüfungen darf sie nur dann durchführen, wenn eine Überprüfung eigener Arbeiten im konkreten Fall ausgeschlossen ist. Gelten gemäss Gesetz oder Gerichtspraxis für weitere gesetzliche Spezialprüfungen die Unabhängigkeitsanforderungen der ordentlichen Revision, so sind Doppelmandate nicht zulässig.

4.2.2 Andere gesetzliche Spezialprüfungen

Art. 166 Anwendungsbereich

Unter diese Ziffer 4.2.2 fallen insbesondere die folgenden Prüfungen gemäss schweizerischem Recht:

a. Überprüfung der Lohngleichheitsanalyse gemäss Art. 13d des Gleichstellungsgesetzes;
b. Prüfungsaufträge über leistungsbezogene Schlüsselgrössen eines Unternehmens;
c. Prüfungsaufträge über die Einhaltung gewisser Standards des Umweltschutzes; sowie

d. Bewilligungsprüfungsaufträge gemäss Art 24, Abs. 1, lit. a FINMAG und Prüfungsaufträge nach dem Geldwäschereigesetz, soweit und sofern deren Anwendung zweckmässig und sinnvoll ist.

Art. 167 Anwendbare Bestimmungen

Für andere gesetzlich vorgeschriebene Spezialprüfungen gelten die für diese Prüfungen allenfalls anwendbaren gesetzlichen Spezialbestimmungen. Je nach Art der Prüfung sollen unter Vorbehalt von Ziff. 4.1.11 zusätzlich sinngemäss die Bestimmungen von Teil 4.1 angewendet werden.

5 Schlussbestimmungen

Art. 168 Verstösse und Sanktionen

Verstösse gegen die Bestimmungen dieser Richtlinien können gemäss dem Reglement über die Standeskommission und das Schiedsgericht von EXPERTsuisse in seiner jeweils geltenden Fassung sanktioniert werden.

PIE

Art. 169 Übergangsbestimmungen – Langjährige Beziehungen zum Abschlussmandanten

1 Ist bei der ordentlichen Revision von Gesellschaften des öffentlichen Interesses, eine Person während vier oder mehr Jahren in verschiedenen Funktionen als verantwortliche Prüferin bzw. verantwortlicher Prüfer oder als leitende Prüferin bzw. leitender Prüfer tätig gewesen, gilt für Prüfungen für Zeiträume, die vor dem 15. Dezember 2023 beginnen, eine Abkühlphase von drei Jahren.

2 Handelte eine Person für insgesamt vier oder mehr Jahre sowohl als leitende Prüferin bzw. leitender Prüfer wie auch als die für die mandatsspezifische Qualitätssicherung verantwortliche Person, so beträgt die Abkühlphase für Prüfungen für Zeiträume, die vor dem 15. Dezember 2023 beginnen, drei Jahre.

Art. 170 Übergangsbestimmungen – Weitere Dienstleistungen (im Sinne von Ziffer 2.4 und Ziffer 4.1.10)

Hat ein Prüfungs- oder Netzwerkunternehmen weitere Dienstleistungen für einen Prüfungsmandanten vor dem 15. Dezember 2022 vereinbart und begonnen, so kann das Prüfungs- oder Netzwerkunternehmen die weiteren Dienstleistungen gemäss den bisherigen Regelungen der RzU erbringen, bis sie gemäss der ursprünglichen Auftragsvereinbarung abgeschlossen sind. Bei wiederkehrenden Aufträgen gilt dies nur für das erste Jahr.

Art. 171 Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden durch den Vorstand von EXPERTsuisse am 7. Juli 2022 erlassen. Sie treten am 15. Dezember 2022 in Kraft und gelten für alle Prüfungen, bei denen der relevante Prüfungszeitraum an oder nach diesem Datum beginnt.

Art. 172 Aktualisierungen

Diese Richtlinien wurden 2025 aktualisiert und die Anpassungen wurden am 18. September 2025 durch den Vorstand von EXPERTsuisse genehmigt. Sie gelten erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15. Dezember 2025 beginnen.

Zürich, 7. Juli 2022

Für den Vorstand:

Peter Ritter, Präsident

Denis Boivin, Vizepräsident

Anhänge

1. Konzept, Aufbau und Inhalt der Richtlinien zur Unabhängigkeit
2. Inhaltsverzeichnis
3. Definitionen
4. Schweizerische Gesetzesbestimmungen

6 Anhang

6.1 Konzept, Aufbau und Inhalt der Richtlinien zur Unabhängigkeit

Gem. **Standes- und Berufsregeln** von EXPERTsuisse haben die Berufsangehörigen ihre Tätigkeit so auszuüben, dass das in sie gesetzte Vertrauen und das hohe Ansehen gerechtfertigt sind. Sie vermeiden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit jede Bindung und Handlung, die ihre berufliche Entscheidungsfreiheit und Unbefangenheit gefährdet oder gefährden könnte.

Die **Richtlinien zur Unabhängigkeit (RzU)** von EXPERTsuisse stellen diesbezüglich Ausführungsbestimmungen dar und behandeln die sog. tatsächliche Unabhängigkeit (Independence of Mind) und die Unabhängigkeit dem Anschein nach (Independence in Appearance). Die RzU berücksichtigen die anwendbaren schweizerischen gesetzlichen Bestimmungen und die Grundsätze zur Unabhängigkeit im Code of Ethics for Professional Accountants.

-1- Grundsätze

Rahmenkonzept der Unabhängigkeit
(1) Gefährdungen für die Unabhängigkeit –> Identifizieren und Bewerten
(2) Bei Gefährdungen –> Schutzvorkehrungen treffen
(3) Nötigenfalls –> Auftrag ablehnen / Mandat niederlegen

Abgestuftes Konzept der Unabhängigkeit
Im Hinblick auf ein unterschiedliches öffentliches Interesse an der prüferischen Tätigkeit im Einzelfall bzw. generell in Abhängigkeit vom Vorhandensein externer Anspruchsgruppen bestehen abgestufte Vorgaben an die Unabhängigkeit.

-2-
Audit und Review / Ordentliche Revision / Konzernabschlüsse

-3-
Eingeschränkte Revision

-4-
Andere Assurance-Dienstleistungen

Die Teile 2–4 regeln jeweils in sich geschlossen die für die jeweilige Prüfungsdienstleistung relevanten Unabhängigkeitsbestimmungen.

-5-
Schlussbestimmungen

-6-
Anhang (Definitionen, Gesetzesbestimmungen)

6.2 Inhaltsverzeichnis

1 Grundsätze

Art. 1 Aufbau der Richtlinien zur Unabhängigkeit
Art. 2 Gesetzliche Bestimmungen und Standesrecht
Art. 3 Weitere allenfalls anwendbare Bestimmungen
Art. 4 Persönlicher Anwendungsbereich
Art. 5 Der Begriff der Unabhängigkeit
Art. 6 Kategorien von Gefährdungen der Unabhängigkeit
Art. 7 Ausgestaltung der Unabhängigkeitsanforderungen in unterschiedlichen Situationen
Art. 8 Verantwortung für die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen
Art. 9 Rahmenkonzept der Unabhängigkeit
Art. 10 Verwendung von Begriffen des Aktienrechts
Art. 11 Netzwerkunternehmen
Art. 12 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

2 Ordentliche Revision / Audit- und Review-Aufträge

2.1 Allgemeine Grundsätze

Art. 13 Sachlicher Anwendungsbereich
Art. 14 Zeitraum, in dem die Unabhängigkeitsvorgaben einzuhalten sind
Art. 15 Neuer Prüfungsauftrag
Art. 16 Neuer Prüfungsauftrag – Gesellschaft des öffentlichen Interesses
Art. 17 Unternehmensfusionen und -übernahmen
Art. 18 Kommunikation und Offenlegung
Art. 19 Massnahmen bei Verstössen

2.2 Persönliche und finanzielle Verhältnisse

2.2.1 Honorare und wirtschaftliche Unabhängigkeit

Art. 20 Höhe und Art der Honorare im Allgemeinen
Art. 21 Bestimmung des Prüfungshonorars
Art. 22 Unvereinbarkeit von Erfolgshonoraren für Prüfungsdienstleistungen
Art. 23 Erfolgshonorare für andere Dienstleistungen
Art. 24 Anteil des Honorars für andere Dienstleistungen im Vergleich zum Prüfungshonorar
Art. 25 Ausstehende Honorare
Art. 26 Wirtschaftliche Abhängigkeit – Grundsatz
Art. 27 Wirtschaftliche Abhängigkeit – Prüfungsmandanten, die keine Gesellschaften des öffentlichen Interesses sind
Art. 28 Wirtschaftliche Abhängigkeit – Gesellschaften des öffentlichen Interesses
Art. 29 Kommunikation mit dem Verwaltungsrat bei Gesellschaften des öffentlichen Interesses – Honorar

2.2.2 Entlöhnung und Entschädigungen

Art. 30 Entlöhnung der verantwortlichen Prüferin bzw. des verantwortlichen Prüfers

2.2.3 Geschenke und andere Vorteile

Art. 31 Geschenk- und Vorteilsannahme

2.2.4 Rechtsstreitigkeiten

Art. 32 Rechtliche Auseinandersetzungen

2.2.5 Finanzielle Interessen
Art. 33 Finanzielle Beziehungen
Art. 34 Direkte oder wesentliche indirekte finanzielle Beteiligungen
Art. 35 Geltungsbereich
Art. 36 Finanzielle Beteiligungen aufgrund externer Ereignisse
Art. 37 Finanzielle Beteiligungen – Nahe Verwandte und Personen mit enger Beziehung zu Mitgliedern des Prüfungsteams
Art. 38 Finanzielle Beziehungen mit Finanzinstituten
Art. 39 Finanzielle Beziehungen zu Prüfungsmandanten, die keine Finanzinstitute sind

2.2.6 Geschäftsbeziehungen
Art. 40 Gemeinsame Interessen mit dem Prüfungsmandanten
Art. 41 Verträge zu nicht marktkonformen Bedingungen

2.2.7 Familiäre und persönliche Beziehungen
Art. 42 Unmittelbare Familienangehörige
Art. 43 Nahestehende Personen
Art. 44 Enge Beziehung der leitenden Prüferin bzw. des leitenden Prüfers
Art. 45 Weitere verwandtschaftliche oder persönliche Beziehungen zu Mitarbeitenden des Prüfungsunternehmens

2.2.8 Beschäftigungsverhältnisse
Art. 46 Gefährdung der Unabhängigkeit beim Wechsel vom Prüfungsunternehmen zum Prüfungsmandanten und umgekehrt
Art. 47 Wechsel vom Prüfungsmandanten zum Prüfungsunternehmen – Grundsatz
Art. 48 Wechsel vom Prüfungsmandanten zum Prüfungsunternehmen – Gesellschaften des öffentlichen Interesses
Art. 49 Unvereinbarkeit von Führungs- und Entscheidfunktionen bei einem Prüfungsmandanten
Art. 50 Wechsel vom Prüfungsunternehmen zum Prüfungsmandanten
Art. 51 Beschäftigungsverhältnisse bei Gesellschaften des öffentlichen Interesses
Art. 52 Beschränkungen für ehemalige Partner/Partnerinnen oder Mitglieder des Prüfungsteams

2.2.9 Personalverleih
Art. 53 Temporäre Überlassung von Personal

2.2.10 Lange Beziehungen von Mitarbeitenden zu einem Prüfungsmandanten (einschliesslich Partner-/Partnerinnenrotation)
Art. 54 Längerfristige Tätigkeit für einen Prüfungsmandanten
Art. 55 Ordentliche Revision
Art. 56 Ordentliche Revision – Gesellschaften des öffentlichen Interesses
Art. 57 Beschränkungen während der Abkühlphase – Gesellschaften des öffentlichen Interesses

2.3 Prüfung von Konzernabschlüssen

2.3.1 Anwendungsbereich
Art. 58 Sachlicher Anwendungsbereich

2.3.2 Kommunikation zwischen den Konzernprüfungsunternehmen und den Teilbereichsprüfungsunternehmen
Art. 59 Information über die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen
Art. 60 Bestätigung zur Einhaltung der relevanten Unabhängigkeitsanforderungen

2.3.3 Unabhängigkeitsanforderungen für Einzelpersonen und an der Konzernprüfung beteiligte Unternehmen

Art. 61 Mitglieder des Konzernprüfungsteams

Art. 62 Teilbereichsprüfungsunternehmen ausserhalb des Netzwerks des Konzernprüfungsunternehmens

Art. 63 Konzernprüfungsunternehmen

Art. 64 Netzwerkunternehmen

Art. 65 Teilbereichsprüfungsunternehmen ausserhalb des Netzwerks – Grundsatz für alle Konzernprüfungsmandanten

Art. 66 Teilbereichsprüfungsunternehmen ausserhalb des Netzwerks – Zeitraum, in dem die Unabhängigkeitsvorgaben einzuhalten sind – für alle Konzernprüfungsmandanten

Art. 67 Teilbereichsprüfungsunternehmen ausserhalb des Netzwerks – Konzernprüfungsmandanten, die keine Gesellschaften des öffentlichen Interesses sind

Art. 68 Teilbereichsprüfungsunternehmen ausserhalb des Netzwerks – Nicht-Assurance-Dienstleistungen (weitere Dienstleistungen) für Gesellschaften des öffentlichen Interesses

2.3.4 Verantwortlicher Prüfer

Art. 69 Bestimmung eines verantwortlichen Prüfers für die Konzernrechnung

2.3.5 Veränderungen bei Teilbereichsprüfungsmandanten

Art. 70 Veränderungen bei Teilbereichsprüfungsmandanten

2.3.6 Verstösse gegen Unabhängigkeitsbestimmungen bei einem Teilbereichsprüfungsunternehmen

Art. 71 Massnahmen bei Verstössen gegen Unabhängigkeitsbestimmungen

2.4 Nicht-Assurance-Dienstleistungen für einen Audit- oder Review-Mandanten («Weitere Dienstleistungen»)

2.4.1 Allgemeine Grundsätze

Art. 72 Weitere Dienstleistungen für Prüfungsmandanten – Grundsatz

Art. 73 Kategorien der Gefährdung der Unabhängigkeit und Faktoren für die Überprüfung der Gefährdung mit Bezug auf weitere Dienstleistungen

Art. 74 Unvereinbarkeit von Managementaufgaben

Art. 75 Wesentlichkeit von weiteren Dienstleistungen

Art. 76 Kombinierte Wirkung

Art. 77 Gefährdung der Unabhängigkeit durch Selbstprüfung – Grundsatz

Art. 78 Gefährdung der Unabhängigkeit durch Selbstprüfung – Gesellschaften des öffentlichen Interesses

Art. 79 Umgang mit der Gefährdung der Unabhängigkeit und Beispiele für Schutzmassnahmen

Art. 80 Kommunikation mit dem Verwaltungsrat über andere Dienstleistungen – Gesellschaften des öffentlichen Interesses

Art. 81 Weitere Dienstleistungen für Prüfungsmandanten, die zu Gesellschaften des öffentlichen Interesses werden

Art. 82 Weitere Dienstleistungen für nahestehende Gesellschaften

2.4.2 Buchführung

Art. 83 Unvereinbarkeit der Mitwirkung bei der Buchführung des Prüfungsmandanten

2.4.3 Administrative Dienstleistungen

Art. 84 Grundsatz und Beispiele

2.4.4 Bewertungen

Art. 85 Bewertungen – Grundsatz

Art. 86 Unvereinbarkeit von wesentlichen Bewertungen mit einem erheblichen Mass an Subjektivität

Art. 87 Bewertungen für Prüfungsmandanten, die Gesellschaften des öffentlichen Interesses sind

2.4.5 Steuerdienstleistungen

Art. 88 Dienstleistungen im Bereich des Steuerrechts

Art. 89 Dienstleistungen im Bereich der Steuererklärungspflichten

Art. 90 Unvereinbarkeit von Steuerberechnungen zum Zweck der Erstellung der Buchhaltung

Art. 91 Steuerberatungs- und Steuerplanungsdienstleistungen – Grundsatz

Art. 92 Steuerberatungs- und Steuerplanungsdienstleistungen – Gesellschaften des öffentlichen Interesses

Art. 93 Bewertungen im Rahmen von Steuerdienstleistungen – Grundsatz

Art. 94 Bewertungen im Rahmen von Steuerdienstleistungen – Gesellschaften des öffentlichen Interesses

Art. 95 Unterstützung bei behördlichen Rechtsmittelverfahren

Art. 96 Unterstützung bei behördlichen Rechtsmittelverfahren – Gesellschaften des öffentlichen Interesses

Art. 97 Unterstützung bei gerichtlichen Rechtsmittelverfahren – Grundsatz

Art. 98 Unterstützung bei gerichtlichen Rechtsmittelverfahren – Gesellschaften des öffentlichen Interesses

2.4.6 Interne Revision

Art. 99 Dienstleistungen im Bereich der internen Revision

Art. 100 Dienstleistungen im Bereich der internen Revision – Gesellschaften des öffentlichen Interesses

2.4.7 Informationstechnologie

Art. 101a Dienstleistungen im Zusammenhang mit Systemen der Informationstechnologie

Art. 101b Dienstleistungen im Zusammenhang mit Buchführungssystemen

Art. 102 Übernahme von Managementaufgaben

Art. 103 Mögliche Gefährdungen durch Selbstüberprüfung im Zusammenhang mit Systemen der Informationstechnologie – Alle Prüfungsmandanten

Art. 104a Mögliche Gefährdungen durch Selbstüberprüfung im Zusammenhang mit Systemen der Informationstechnologie – Prüfungsmandanten, die keine Gesellschaft des öffentlichen Interesses sind

Art. 104b Gefährdungen durch Selbstüberprüfung im Zusammenhang mit Systemen der Informationstechnologie – Gesellschaften des öffentlichen Interesses

2.4.8 Rechtliche Dienstleistungen

Art. 105 Unterstützung bei Rechtsstreitigkeiten – Grundsatz

Art. 106 Unterstützung bei Rechtsstreitigkeiten – Gesellschaften des öffentlichen Interesses

Art. 107 Zeugin oder Sachverständige

Art. 108 Rechtsberatung – Grundsatz

Art. 109 Rechtsberatung – Gesellschaften des öffentlichen Interesses

Art. 110 Verantwortliche für den Rechtsdienst (General Counsel)

Art. 111 Vertretung vor Gericht

2.4.9 Rekrutierung

Art. 112 Personalvermittlung – Grundsatz

2.4.10 Corporate-Finance-Beratung
Art. 113 Corporate Finance und ähnliche Aktivitäten – Grundsatz
Art. 114 Unzulässige Corporate-Finance-Dienstleistungen
Art. 115 Corporate Finance und ähnliche Aktivitäten – Prüfungsmandanten, die keine Gesellschaften des öffentlichen Interesses sind
Art. 116 Corporate Finance und ähnliche Aktivitäten – Gesellschaften des öffentlichen Interesses

2.4.11 Nutzungs- und Weitergabebeschränkung (Audit- und Review-Aufträge)
Art. 117 Berichte zu besonderen Zwecken dienendem Abschluss mit einer Nutzungs- und Weitergabebeschränkung
Art. 118 Gesellschaften des öffentlichen Interesses
Art. 119 Nahestehende Gesellschaft des Prüfungsmandanten
Art. 120 Netzwerke und Netzwerkunternehmen
Art. 121 Finanzielle Interessen, Darlehen und Garantien, enge Geschäftsbeziehungen sowie familiäre und persönliche Beziehungen
Art. 122 Beschäftigung bei einem Prüfungsmandanten
Art. 123 Erbringen von Nicht-Prüfungsdienstleistungen

3 Eingeschränkte Revision
Art. 124 Unabhängigkeitsvorgaben bei der eingeschränkten Revision

4 Andere Prüfungsaufträge / Andere Assurance-Dienstleistungen (inkl. Spezialprüfungen)
4.1 Allgemeine Anforderungen für andere Prüfungsaufträge
4.1.1 Anwendungsbereich und konzeptioneller Rahmen
Art. 125 Sachlicher Anwendungsbereich
Art. 126 Anwendung des Rahmenkonzepts
Art. 127 Übernahme von Managementaufgaben
Art. 128 Netzwerkunternehmen
Art. 129 Nahestehende Gesellschaften
Art. 130 Zeitraum, in dem die Unabhängigkeit erforderlich ist
Art. 131 Neuer Prüfungsauftrag
Art. 132 Massnahmen bei Verstössen

4.1.2 Entgelt
Art. 133 Höhe und Art der Honorare im Allgemeinen
Art. 134 Unvereinbarkeit von Erfolgshonoraren für Prüfungsaufträge
Art. 135 Erfolgshonorar für Nicht-Prüfungsdienstleistung
Art. 136 Ausstehende Honorare
Art. 137 Wirtschaftliche Abhängigkeit – Grundsatz

4.1.3 Geschenke und andere Vorteile
Art. 138 Geschenk- und Vorteilsannahme

4.1.4 Rechtsstreitigkeiten
Art. 139 Rechtliche Auseinandersetzungen
Art. 140 Finanzielle Beziehungen
Art. 141 Direkte oder wesentliche indirekte finanzielle Beteiligungen
Art. 142 Geltungsbereich der Einschränkungen zu finanziellen Beteiligungen

Art. 143 Finanzielle Beteiligungen durch externe Ereignisse
Art. 144 Nahestehende Personen

4.1.5 Kredite und Garantien
Art. 145 Finanzielle Beziehungen zu Finanzinstituten
Art. 146 Finanzielle Beziehungen zu Prüfungsmandanten, die keine Finanzinstitute sind

4.1.6 Geschäftsbeziehungen
Art. 147 Gemeinsame Interessen mit dem Prüfungsmandaten
Art. 148 Verträge zu nicht marktkonformen Bedingungen

4.1.7 Familiäre und persönliche Beziehungen
Art. 149 Unmittelbare Familienangehörige der Mitglieder des Prüfungsteams
Art. 150 Nahestehende Personen
Art. 151 Weitere verwandtschaftliche oder persönliche Beziehungen zu Mitarbeitenden des Prüfungsunternehmens

4.1.8 Beschäftigung bei einem Prüfungsmandanten
Art. 152 Beschäftigungsverhältnisse
Art. 153 Tätigkeit als Verwaltungsrat/Verwaltungsrätin oder Ausübung von Führungs- und Entscheidfunktionen bei einem Prüfungsmandanten
Art. 154 Wechsel vom Prüfungsunternehmen zum Prüfungsmandanten

4.1.9 Lange Beziehungen von Mitarbeitenden zu einem Prüfungsmandanten
Art. 155 Längerfristige Tätigkeit für einen Prüfungsmandanten

4.1.10 Erbringung von weiteren Dienstleitungen (Nicht-Assurance-Dienstleistungen) bei Assurance-Mandanten
Art. 156 Allgemeine Grundsätze
Art. 157 Überprüfung der Gefährdung der Unabhängigkeit
Art. 158 Erwartungen an die Unabhängigkeit – Gesellschaften des öffentlichen Interesses
Art. 159 Umgang mit der Gefährdung der Unabhängigkeit und Beispiele für Schutzmassnahmen

4.1.11 Nutzungs- und Weitergabebeschränkung (Andere Prüfungsaufträge / Andere Assurance-Dienstleistungen)
Art. 160 Berichte mit einer Nutzungs- und Weitergabebeschränkung
Art. 161 Finanzielle Interessen, Darlehen und Garantien, enge Geschäftsbeziehungen sowie familiäre und persönliche Beziehungen

4.2 Besondere Bestimmungen für gesetzliche Spezialprüfungen

4.2.1 Gesetzliche Spezialprüfungen durch zugelassenes Revisionsunternehmen
Art. 162 Anwendungsbereich
Art. 163 Anwendbare Bestimmungen – Allgemein
Art. 164 Massgebende Zeitdauer in Bezug auf persönliche Beziehungen
Art. 165 Spezialprüfungen im Falle von Doppelmandaten bei eingeschränkter Revision

4.2.2 Andere gesetzliche Spezialprüfungen
Art. 166 Anwendungsbereich
Art. 167 Anwendbare Bestimmungen

5 Schlussbestimmungen
Art. 168 Verstösse und Sanktionen
Art. 169 Übergangsbestimmungen – Langjährige Beziehungen zum Abschlussmandanten
Art. 170 Übergangsbestimmungen – Weitere Dienstleistungen (im Sinne von Ziffer 2.3 und Ziffer 4.1.10)
Art. 171 Inkrafttreten
Art. 172 Aktualisierungen

6 Anhang
6.1 Konzept, Aufbau und Inhalt der Richtlinien zur Unabhängigkeit
6.2 Inhaltsverzeichnis
6.3 Definitionen
6.4 Gesetzesbestimmungen
Art. 728 III. Ordentliche Revision 1. Unabhängigkeit der Revisionsstelle
Art. 728b b. Revisionsbericht
Art. 729 IV. Eingeschränkte Revision 1. Unabhängigkeit der Revisionsstelle
Art. 729b b. Revisionsbericht
Art. 11 Unabhängigkeit
Art. 12 Sicherung der Qualität

6.3 Definitionen

Abschluss	Eine strukturierte Darstellung vergangenheitsorientierter Finanzinformationen einschliesslich Angaben, die in Übereinstimmung mit Rechnungslegungsgrundsätzen zur Kommunikation über die wirtschaftlichen Ressourcen oder Verpflichtungen einer Einheit zu einem Zeitpunkt oder deren Veränderungen in einem Zeitraum vorgesehen ist. Der Begriff «Abschluss» bezieht sich regelmässig auf einen nach den Anforderungen der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze festgelegten vollständigen Abschluss, kann sich jedoch auch auf eine einzelne Finanzaufstellung beziehen.
Abschluss für allgemeine Zwecke	Ein in Übereinstimmung mit Grundsätzen für allgemeine Zwecke aufgestellter Abschluss (ISA-CH 700 und PS-CH 700).
Berufsangehörige	Die Bezeichnung «Berufsangehörige» umfasst alle Mitarbeitenden des Prüfungsunternehmens, welche Dienstleistungen für Prüfungsmandanten erbringen (namentlich Wirtschaftsprüfer/in, Steuerexperten/in, Treuhandexperten/in, Juristen/in, Berater/in etc.).
Besonderen Zwecken dienender Abschluss	Ein Abschluss, der in Übereinstimmung mit einem Rechnungslegungsregelwerk aufgestellt wurde, der dazu bestimmt ist, den Informationsbedarf festgelegter Nutzerinnen und Nutzer zu erfüllen.
Büro	Eine eindeutig bestimmte, nach geografischen oder geschäftlichen Gesichtspunkten gebildete Teileinheit des Prüfungsunternehmens.
Dauer des Prüfungsauftrags	Siehe Art. 14 (Audit- und Review-Aufträge) und Art. 130 (Andere Assurance-Dienstleistungen)
Drittperson	Eine durchschnittliche Betrachterin aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung. Massgeblich ist die Sichtweise einer vernünftigen und informierten Drittperson, die alle relevanten Tatsachen und Gegebenheiten abwägt, von denen die Berufsangehörige zum Zeitpunkt, zu dem die Schlussfolgerungen getroffen wurden, Kenntnis hat oder vernünftigerweise haben müsste. Die vernünftige und informierte Drittperson muss keine Berufsangehörige sein, verfügt aber über das massgebliche Fachwissen und die Erfahrung, um die Angemessenheit der Schlussfolgerungen der Berufsangehörigen vorurteilsfrei zu bewerten.
Enge Beziehung	Beziehungen persönlicher oder geschäftlicher Natur (tatsächlich oder nur dem Anschein nach), beispielsweise: a. Verwandte und Verschwägerte bis zum 2. Grad, welche über den Kreis der unmittelbaren Familienangehörigen und nahen Verwandten hinausgehen, wenn regelmässige persönliche oder wirtschaftliche Kontakte bestehen; b. Andere Personen, wenn durch regelmässige persönliche Kontakte aktive gepflegte Freundschaften bestehen; c. Beziehungen geschäftlicher Natur, zum Beispiel gemeinsame wirtschaftliche Zweckverfolgung etwa durch gemeinsame Investitionen und Geschäftsaktivitäten, Bürogemeinschaften und/oder Partnerschaften, geschäftliche Abhängigkeiten, gemeinsame Sitzadresse oder c/o-Adresse bei der Revisionsstelle. Massgebend für die Beurteilung einer Beziehung ist die Einschätzung der Umstände durch eine Drittperson aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung.
Erfolgshonorar	Ein auf einer vorher festgelegten Basis berechnetes Honorar, das in Beziehung zum Ergebnis einer Transaktion oder zum Erfolg der von der Praxis erbrachten Leistungen steht. Ein durch ein Gericht oder eine Behörde festgesetztes Honorar stellt kein Erfolgshonorar dar.
Externe Expertinnen / Externe Experten	Eine Person (die weder ein/e Partner/in noch Mitarbeiter/in, einschliesslich der zeitweilig Beschäftigten der Prüfungs- oder Netzwerkunternehmen, ist) oder eine Organisation, die über Fähigkeiten, Fachwissen und Erfahrung auf einem anderen Gebiet als dem der Rechnungslegung und Prüfung verfügt und deren Arbeit auf diesem Gebiet dazu genutzt wird, das Prüfungsteam bei der Erlangung ausreichender geeigneter Nachweise zu unterstützen.

Finanzielle Beteiligung	Als finanzielle Beteiligung gilt das direkte oder wesentliche indirekte Eigentum an Eigen- oder Fremdkapitaltiteln oder anderen Beteiligungsrechten (derivative Finanzinstrumente) an einem Prüfungsmandanten. Eine indirekte Beteiligung ist zum Beispiel eine finanzielle Beteiligung, gehalten durch eine Intermediärin wie ein Kollektivanlageinstrument, einen Nachlass oder ein Treuhandverhältnis (Stiftung/Trust). Wenn die wirtschaftlich Berechtigte die Auswahl der Investition beeinflussen kann, gilt die finanzielle Beteiligung als direkt, selbst wenn diese durch eine Intermediärin gehalten wird.
Geeignete Reviewerin / Geeigneter Reviewer	Eine geeignete Reviewerin bzw. ein geeigneter Reviewer (suitable reviewer) ist eine Person mit den erforderlichen Fachkenntnissen sowie den Fähigkeiten, Erfahrungen und Befugnissen, um auf objektive Weise eine Überprüfung der relevanten geleisteten Arbeiten oder bereitgestellten Dienstleistungen durchzuführen. Diese Person kann eine Berufsangehörige sein.
Gefährdungen	Gefährdungen umfassen folgende Kategorien: a. Eigeninteresse; b. Überprüfung eigener Arbeiten/Selbstprüfung; c. Interessenvertretung; d. Persönliche Vertrautheit; e. Einschüchterung.
Gesellschaften des öffentlichen Interesses	Gesellschaften des öffentlichen Interesses (Public Interest Entities) sind (Art. 2 lit. c RAG): a. Publikumsgesellschaften im Sinne von Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 des Obligationenrechts; b. Beaufsichtigte im Sinne von Art. 3 Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG), die eine nach Art. 9a Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) zugelassene Prüfgesellschaft mit einer Prüfung nach Art. 24 FINMAG beauftragen müssen; c. kollektive Kapitalanlagen nach Art. 118a Kollektivanlagengesetz (KAG), für die eine nach Art. 9a Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) zugelassene Prüfgesellschaft mit einer Prüfung nach Art. 118i KAG beauftragt werden muss.
Honorar	Das von einem Prüfungsmandanten zu leistende Honorar setzt sich zusammen aus dem für die Prüfungsdienstleistungen zu entrichtenden Entgelt sowie aus der Vergütung für alle vom Prüfungsunternehmen zusätzlich erbrachten Dienstleistungen. Bei globalen Prüfungsmandaten sind nur die vom schweizerischen Prüfungsunternehmen erbrachten Dienstleistungen massgebend.
Konzern	Ein Unternehmen, für das ein Konzernabschluss erstellt wird.
Konzernabschluss	Abschlüsse, die die Finanzinformationen von mehr als einem Unternehmen oder einer Geschäftseinheit im Rahmen eines Konsolidierungsprozesses enthalten.
Konzernprüfung	Die Prüfung von Konzernabschlüssen.
Konzernprüfungsmandant	Das Unternehmen, zu dessen Konzernabschluss das Konzernprüfungsunternehmen eine Prüfungsdienstleistung im Sinne von Teil 2 erbringt. a. bei Gesellschaften, deren Aktien oder Obligationen an einer schweizerischen oder ausländischen Börse kotiert sind, schliesst der Begriff «Konzernprüfungsmandant» auch deren «nahestehende Gesellschaften» sowie alle anderen in die Prüfung einbezogenen Teilbereiche ein; b. bei den übrigen Gesellschaften umfasst der Begriff «Konzernprüfungsmandant» auch Unternehmen, über welche der Konzernprüfungsmandant direkte oder indirekte Kontrolle hat, sowie alle anderen in die Prüfung einbezogenen Teilbereiche.

Konzernprüfungsteam	a. alle Mitglieder des Prüfungsteams für die Konzernprüfung, einschliesslich Personen, die bei Teilbereichsprüfungsunternehmen tätig sind oder von diesen beauftragt werden, die Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit Teilbereichen für die Zwecke der Konzernprüfung durchführen; b. alle anderen Personen, die beim Konzernprüfungsunternehmen tätig sind oder von ihm beauftragt werden und die das Ergebnis der Konzernprüfung direkt beeinflussen können, einschliesslich: (i) Personen, in der Chain of Command des leitenden Prüfers für die Konzernprüfung. (ii) Berufsangehörigen, die im Rahmen der Konzernprüfung zu technischen oder branchenspezifischen Fragen, Transaktionen oder Ereignissen beratend tätig sind; und (iii) Personen, die für die Konzernprüfung eine mandatsspezifische Qualitätssicherung, durchführen; c. alle anderen Personen innerhalb eines Netzwerkunternehmens des Netzwerks des Konzernprüfungsunternehmens, die das Ergebnis der Konzernprüfung direkt beeinflussen können und d. alle anderen Personen bei einem Teilbereichsprüfungsunternehmen ausserhalb des Netzwerks des Konzernprüfungsunternehmens, die das Ergebnis der Konzernprüfung direkt beeinflussen können.
Konzernprüfungs-unternehmen	Das Unternehmen, das das Prüfungsurteil zum Konzernabschluss abgibt
Kotierte Gesellschaften	Gesellschaften, die Beteiligungspapiere oder Anleihensobligationen an einer Börse kotiert haben.
Leitende Prüferin / Leitender Prüfer	Die leitende Prüferin bzw. der leitende Prüfer ist die für den Prüfungsauftrag verantwortliche Person im Rahmen der Revision nach Gesellschaftsrecht oder übt diese Funktion im Rahmen einer spezialgesetzlichen Regelung aus. Für Konzernprüfungen, die dafür verantwortliche leitende Prüferin bzw. der leitende Prüfer. Als leitende Prüferin bzw. leitender Prüfer gilt auch die «Auftragsverantwortliche Partnerin» bzw. der «Auftragsverantwortliche Partner» für gesetzlich nicht verlangte oder vorgesehene Prüfungsdienstleistungen, soweit sie zu einer Prüfungsbestätigung führen, die sich auf einen Prüfungsstandard (zum Beispiel International Standards on Auditing oder Review) beziehen.
Mandatsspezifische Qualitätssicherung	Ein Verfahren, das dazu bestimmt ist, bei oder vor Erteilung des Berichts eine objektive Bewertung der bedeutenden, vom Prüfungsteam getroffenen Beurteilungen und des im Rahmen der Berichtsausfertigung erlangten Urteils vorzunehmen.
Nahe Verwandte	Zu den nahen Verwandten der Mitarbeitenden des Prüfungsunternehmens gehören die Eltern, die Geschwister und die finanziell unabhängigen Kinder. Die unmittelbaren Familienangehörigen sind darin eingeschlossen.

Nahestehende Gesellschaften	Als nahestehende Gesellschaften eines Prüfungsmandanten gelten: a. ein Unternehmen, welches die direkte oder indirekte Kontrolle über den Prüfungsmandanten hat, sofern der Prüfungsmandant wesentlich für dieses Unternehmen ist. Wenn ein schweizerisches Unternehmen den Prüfungsmandanten kontrolliert, gilt diese Regel ohne Berücksichtigung der Wesentlichkeit (Art. 728 Abs. 6 OR); b. ein Unternehmen mit einer direkten finanziellen Beteiligung an dem Prüfungsmandanten, sofern dieses Unternehmen einen bedeutenden Einfluss auf den Prüfungsmandanten hat und die Beteiligung an dem Prüfungsmandanten wesentlich für dieses Unternehmen ist; c. ein Unternehmen, über welches der Prüfungsmandant direkte oder indirekte Kontrolle hat; d. ein Unternehmen, an welchem der Prüfungsmandant oder dessen kontrollierte Gesellschaften eine direkte finanzielle Beteiligung haben, sofern der Einfluss auf das Unternehmen bedeutend ist und die Beteiligung wesentlich für diesen Prüfungsmandanten und dessen kontrollierte Gesellschaften ist; e. ein Unternehmen, das mit einem Prüfungsmandanten unter gemeinsamer Kontrolle steht (ein «Schwesterunternehmen»), sofern beide, das Schwesterunternehmen und der Prüfungsmandant, für das Unternehmen wesentlich sind, welches sowohl den Prüfungsmandanten als auch das Schwesterunternehmen kontrolliert. Als bedeutende Beteiligte gilt, wer die Möglichkeit hat, finanzielle oder operative Entscheide zu beeinflussen, was in der Regel bei Beteiligungen zwischen 20% und 50% des Kapitals oder der Stimmen der Fall ist. Wesentlich gemäss lit. a, b, d und e bedeutet, dass der Beteiligungswert 10% der Bilanzsumme oder 10% des Ergebnisses vor Steuern der Investorin übersteigt.
Nahestehende Personen	Zu den nahestehenden Personen (gemäss Art. 728 Abs. 5 OR) gehören nebst den nahen Verwandten auch Personen, die zu der Mitarbeiterin eine enge Beziehung haben.
Netzwerkunternehmen	Als Netzwerkunternehmen gilt ein Unternehmen, das mit dem Prüfungsunternehmen eine erweiterte Struktur bildet, welche auf Zusammenarbeit ausgerichtet ist und: a. eindeutig auf die Gewinn- oder Kostenbeteiligung ausgerichtet ist; b. durch gemeinsame Kontrolle oder gemeinsames Management verbunden ist; c. gemeinsame Qualitätskontrollrichtlinien und -verfahren teilt; d. eine gemeinsame Geschäftsstrategie teilt; e. einen gemeinsamen Markennamen verwendet; oder f. einen wesentlichen Teil der beruflichen Ressourcen teilt.
Partner/in/Leitende/r Mitarbeiter/in	Die Bezeichnung Partner/in/Leitende/r Mitarbeiter/in umfasst sowohl Partner/Partnerinnen als auch Personen, welche in Prüfungsunternehmen arbeiten, die nicht als Partnerschaft organisiert sind und dort die Aufgaben und Funktionen als Mitglieder der Geschäftsleitung wahrnehmen oder Miteigentümer sind.
Personen in der Chain of Command	Der Kreis der Personen, welche die Prüfungsdienstleistung für den Prüfungsmandanten beeinflussen können, umfasst alle Personen mit Überwachungs- oder Führungsfunktionen im Bereich der Wirtschaftsprüfung, welche das Prüfungsteam direkt oder indirekt beeinflussen können. Bei Prüfungsdienstleistungen gemäss Teil 2 und Teil 3 umfasst dieser Kreis auch alle aufeinanderfolgenden leitenden Ebenen über der leitenden Prüferin bzw. über dem leitenden Prüfer bis hin zu der Person, die Senior oder Managing Partner des Prüfungsunternehmen ist, und zudem die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates des Prüfungsunternehmens.
Prüfungsaufträge	Bei einem Prüfungsauftrag gibt das Prüfungsunternehmen ein Urteil oder eine Schlussfolgerung mit dem Zweck ab, bei den vorgesehenen Nutzerinnen und Nutzer (die nicht mit der verantwortlichen Partei identisch sind) das Vertrauen in das Ergebnis einer anhand von bestimmten Kriterien vorgenommenen Beurteilung oder Bewertung eines Prüfungsgegenstands zu steigern.

Prüfungsdienstleistungen	Ein Auftrag zur Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit, indem eine Berufsangehörige eine Prüfungsbestätigung darüber erstellt, ob der Abschluss in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit einem massgeblichen Rechnungslegungsregelwerk aufgestellt wurde (oder in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild oder eine sachgerechte Gesamtdarstellung vermittelt), wie zum Beispiel ein nach den International Standards on Auditing durchgeführter Auftrag. In Teil 2 und 3 finden die Begriffe «Prüfung» und «Abschlussprüfung» auch auf den «Review» Anwendung. In Teil 2 findet der Begriff «Prüfungsbestätigung» auch auf den «Review-Bericht» Anwendung.
Prüfungsgegenstand	Der Prüfungsgegenstand sind die der Prüfung zugrunde liegenden Sachverhaltsinformationen.
Prüfungsmandant (Audit und Review Engagements)	Prüfungsmandanten sind natürliche und juristische Personen, für die Prüfungsdienstleistungen im Sinne von Teil 2 erbracht werden; a. bei Gesellschaften, deren Aktien oder Obligationen an einer schweizerischen oder ausländischen Börse kotiert sind, schliesst der Begriff «Prüfungsmandant» auch deren «nahestehende Gesellschaften» ein; b. bei den übrigen Prüfungsmandanten umfasst der Begriff «Prüfungsmandant» auch: (i) Unternehmen, über welche der Prüfungsmandant direkte oder indirekte Kontrolle hat; (ii) schweizerische Unternehmen, die Prüfungsmandanten kontrollieren oder von ihm kontrolliert werden (Art. 728 Abs. 6 OR). Hat das Prüfungsteam Kenntnis oder Grund zur Annahme, dass eine Beziehung oder Gegebenheit, die eine andere nahestehende Einheit des Prüfungsmandanten betrifft, für die Beurteilung der Unabhängigkeit der Prüfungsunternehmen vom Prüfungsmandanten von Bedeutung ist, so hat das Prüfungsteam diese nahestehende Einheit bei der Erkennung, der Beurteilung und der Begegnung von Gefährdungen der Unabhängigkeit einzubeziehen. Bei Konzernprüfungen siehe Definition von «Konzernprüfungsmandant».
Prüfungsmandant (Assurance Client)	Die verantwortliche Partei, und bei einem Prüfungsauftrag, auch die Partei, die für die Information über den Prüfungsgegenstand verantwortlich ist (identisch mit der verantwortlichen Partei sein kann). Bei solchen Prüfungsmandanten (Assurance Clients) fallen nahestehende Gesellschaften ausser Betracht.
Prüfungsteam	Mitglieder des Prüfungsteams sind jene Partnerin/leitende Mitarbeiterin und Personen, die an einer Prüfungsdienstleistung mitwirken. Ferner zählen dazu auch alle Berufsangehörigen, die das Prüfungsteam während der Erbringung der Prüfungsdienstleistung beraten bezüglich der Prüfung, der Rechnungslegung, branchenspezifischer Besonderheiten, Abwicklung von Transaktionen etc. Ausgeschlossen sind vom Prüfungs- oder Netzwerkunternehmen beigezogene externe Experten. Von der Definition «Prüfungsteam» sind ebenfalls ausgenommen Mitarbeitende der internen Revision des Prüfungsmandanten, die eine unmittelbare Unterstützung für eine Prüfung leisten, wenn die Prüfung die Anforderungen des relevanten Prüfungsstandards erfüllt. In Teil 2 umfasst der Begriff «Prüfungsteam» auch das «Review-Team» sowie wie auch «Teilbereichsprüfungsteams» (von sowohl Netzwerk- als auch von anderen Unternehmen). In Teil 4 umfasst der Begriff «Prüfungsteam» nur Personen des schweizerischen Prüfungsunternehmens und somit keine Personen, welche bei einem ausländischen Netzwerkunternehmen angestellt sind.

Prüfungsunternehmen	Als Prüfungsunternehmen werden Organisationen gleich welcher Rechtsform (Einzelfirmen, Personengesellschaften, juristische Personen) bezeichnet, die Prüfungsdienstleistungen erbringen. Die Definition umfasst auch Prüfungs-, Treuhand- und Beratungsgesellschaften, die vom Prüfungsunternehmen kontrolliert werden oder dieses kontrollieren (jedoch ohne Netzwerkunternehmen). Als Prüfungsunternehmen gelten sodann auch alle Mitgliedfirmen von EXPERTsuisse. In Teil 3 wird in Übereinstimmung mit dem Standard zur Eingeschränkten Revision (SER) der Begriff «Revisionsunternehmen» statt «Prüfungsunternehmen» verwendet.
Review-Auftrag	Ein Prüfungsauftrag, der in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards (PS) 910 Review (prüferische Durchsicht) von Abschlüssen, International Standards on Review Engagements oder gleichwertigen Standards durchgeführt wird und bei dem eine Berufsangehörige ein Urteil darüber abgibt, ob ihr auf der Grundlage der Verfahren, die nicht sämtliche Nachweise liefern, die bei einer Abschlussprüfung verlangt werden, etwas zur Kenntnis gelangt ist, das sie zu der Annahme veranlasst, dass der Abschluss nicht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit einem massgeblichen Rechnungslegungsregelwerk erstellt wurde.
Schutzmassnahmen	Schutzmassnahmen sind Massnahmen, die, einzeln oder in Kombination, die Gefährdungen für die Wahrung der allgemeinen Berufspflichten wirksam auf ein vertretbares Mass reduzieren bzw. beseitigen.
Teilbereich	Eine Einheit oder Geschäftstätigkeit, die für die Zwecke der Planung und Durchführung von Prüfungshandlungen in eine Konzernprüfung einzubeziehen sind.
Teilbereichsprüfungsmandant	Ein Teilbereich, für den ein Konzernprüfungsunternehmen oder Teilbereichsprüfungsunternehmen Prüfungsarbeiten für die Zwecke einer Konzernprüfung durchführt. a. Bei einer juristischen Person umfasst der Teilprüfungsmandant das Unternehmen selbst und alle nahestehenden Gesellschaften, über die das Unternehmen direkte oder indirekte Kontrolle ausübt; oder b. Bei einer Einheit oder Geschäftstätigkeit (oder einer Kombination davon) umfasst der Teilprüfungsmandant die juristische Person, gegebenenfalls die juristischen Personen, zu denen die Geschäftseinheit gehört oder in der bzw. denen die Geschäftstätigkeit ausgeübt wird.
Teilbereichsprüfungspartner	Ein Prüfer, der für die Teilbereichsprüfung verantwortlich ist.
Teilbereichsprüfungsunternehmen	Ein Prüfer, der nach Aufforderung des Konzernprüfungsteams Tätigkeiten in Bezug auf die Finanzinformationen zu einem Teilbereich für die Konzernprüfung durchführt.
Unabhängigkeit	Siehe Art. 5 RzU.
Unmittelbare Familienangehörige	Ehegatten, Partner/Partnerinnen von eingetragenen Partnerschaften, Lebensabschnittspartner/Lebensabschnittspartnerinnen und Personen, die von den Mitarbeitenden des Prüfungsunternehmens finanziell abhängig sind (zum Beispiel Kinder). Eine finanzielle Abhängigkeit liegt dann vor, wenn im abgelaufenen Kalenderjahr mehr als die Hälfte des Lebensunterhalts einer Person durch die Mitarbeiterin des Prüfungsunternehmens bezahlt wurde.
Verantwortliche Partei	In einer betriebswirtschaftlichen Prüfung (Assurance Engagement), die Partei, die für den Prüfungsgegenstand verantwortlich ist.
Verantwortliche Prüferin / Verantwortlicher Prüfer	a. Verantwortliche Prüferinnen bzw. verantwortliche Prüfer sind neben der leitenden Prüferin bzw. dem leitenden Prüfer auch die für die mandatsspezifische Qualitätssicherung verantwortliche Person sowie gegebenenfalls andere Prüferinnen bzw. Prüfer, die zu wesentlichen Sachverhalten der Prüfung der Jahres- oder Konzernrechnung, zu der eine Prüfungsbestätigung erstellt wird, wichtige Entscheidungen treffen oder wichtige Beurteilungen vornehmen. Beispielsweise können Personen, die für die Prüfung von bedeutenden Tochtergesellschaften oder Geschäftsbereichen verantwortlich sind, je nach Umständen und ihren Aufgaben in Bezug auf die Prüfung auch verantwortliche Prüferinnen bzw. verantwortliche Prüfer sein. b. Das Leisten der Zweitunterschrift in der Prüfungsbestätigung begründet noch nicht die Funktion als verantwortliche Prüferin bzw. verantwortlicher Prüfer, ausser wenn die Zweitunterschrift durch eine Partnerin/Leitende Mitarbeiterin erfolgt.

Vertretbares Mass	Ein Mass, bei dem eine Berufsangehörige, die ihre Herangehensweise wie eine vernünftige und informierte Dritte betrachtet, wahrscheinlich zum Ergebnis gelangt, dass sie die allgemeinen Berufspflichten erfüllt.
Verwaltungsrat	Verwaltungsrat entspricht in der vorliegenden Richtlinie dem Konzept von den für die Überwachung Verantwortlichen (siehe EXPERTsuisse ISA-CH 260 «Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen»). In der Regel sind dies Mitglieder des obersten Aufsichtsorgans einer Gesellschaft oder Organisation, unabhängig von Bezeichnung oder Titel. Es können auch Mitglieder des Geschäftsführungsorgans sein mit der Verantwortung für die Überwachung der strategischen Ausrichtung des Prüfungskunden und den Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Rechenschaftspflicht des Prüfungskunden. Dies beinhaltet die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses.
Zu prüfende Information	Das Ergebnis des Managements oder die Beurteilung des zugrunde liegenden Prüfungsgegenstands anhand der Kriterien, das heisst der Informationen, die sich aus der Anwendung der Kriterien auf den zugrunde liegenden Prüfungsgegenstand ergeben.
Zugrunde liegender Prüfungsgegenstand	Der zugrunde liegende Prüfungsgegenstand, der anhand anwendbarer Kriterien gemessen oder beurteilt wird.

6.4 Gesetzesbestimmungen

Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR)

Art. 728 III. Ordentliche Revision 1. Unabhängigkeit der Revisionsstelle

[1] Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.

[2] Mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist insbesondere:

1. die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat, eine andere Entscheidfunktion in der Gesellschaft oder ein arbeitsrechtliches Verhältnis zu ihr;
2. eine direkte oder bedeutende indirekte Beteiligung am Aktienkapital oder eine wesentliche Forderung oder Schuld gegenüber der Gesellschaft;
3. eine enge Beziehung des leitenden Prüfers zu einem Mitglied des Verwaltungsrates, zu einer anderen Person mit Entscheidfunktion oder zu einem bedeutenden Aktionär;
4. das Mitwirken bei der Buchführung sowie das Erbringen anderer Dienstleistungen, durch die das Risiko entsteht, als Revisionsstelle eigene Arbeiten überprüfen zu müssen;
5. die Übernahme eines Auftrags, der zur wirtschaftlichen Abhängigkeit führt;
6. der Abschluss eines Vertrags zu nicht marktkonformen Bedingungen oder eines Vertrags, der ein Interesse der Revisionsstelle am Prüfergebnis begründet;
7. die Annahme von wertvollen Geschenken oder von besonderen Vorteilen.

[3] Die Bestimmungen über die Unabhängigkeit gelten für alle an der Revision beteiligten Personen. Ist die Revisionsstelle eine Personengesellschaft oder eine juristische Person, so gelten die Bestimmungen über die Unabhängigkeit auch für die Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und für andere Personen mit Entscheidfunktion.

[4] Arbeitnehmer der Revisionsstelle, die nicht an der Revision beteiligt sind, dürfen in der zu prüfenden Gesellschaft weder Mitglied des Verwaltungsrates sein noch eine andere Entscheidfunktion ausüben.

[5] Die Unabhängigkeit ist auch dann nicht gegeben, wenn Personen die Unabhängigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllen, die der Revisionsstelle, den an der Revision beteiligten Personen, den Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder anderen Personen mit Entscheidfunktion nahestehen.

[6] Die Bestimmungen über die Unabhängigkeit erfassen auch Unternehmen, die durch die Gesellschaft oder die Revisionsstelle kontrolliert werden oder die Gesellschaft oder die Revisionsstelle kontrollieren.

Art. 728b b. Revisionsbericht

[1] Die Revisionsstelle erstattet dem Verwaltungsrat einen umfassenden Bericht mit Feststellungen über die Rechnungslegung, das interne Kontrollsystem sowie die Durchführung und das Ergebnis der Revision.

[2] Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision.
Dieser Bericht enthält:

1. eine Stellungnahme zum Ergebnis der Prüfung;
2. Angaben zur Unabhängigkeit;
3. Angaben zu der Person, welche die Revision geleitet hat, und zu deren fachlicher Befähigung;
4. eine Empfehlung, ob die Jahresrechnung und die Konzernrechnung mit oder ohne Einschränkung zu genehmigen oder zurückzuweisen ist.

[3] Beide Berichte müssen von der Person unterzeichnet werden, die die Revision geleitet hat.

Art. 729 IV. Eingeschränkte Revision 1. Unabhängigkeit der Revisionsstelle

[1] Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.

[2] Das Mitwirken bei der Buchführung und das Erbringen anderer Dienstleistungen für die zu prüfende Gesellschaft sind zulässig. Sofern das Risiko der Überprüfung eigener Arbeiten entsteht, muss durch geeignete organisatorische und personelle Massnahmen eine verlässliche Prüfung sichergestellt werden.

Art. 729b b. Revisionsbericht

[1] Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision.
Dieser Bericht enthält:

1. einen Hinweis auf die eingeschränkte Natur der Revision;
2. eine Stellungnahme zum Ergebnis der Prüfung;
3. Angaben zur Unabhängigkeit und gegebenenfalls zum Mitwirken bei der Buchführung und zu anderen Dienstleistungen, die für die zu prüfende Gesellschaft erbracht wurden;
4. Angaben zur Person, welche die Revision geleitet hat, und zu deren fachlicher Befähigung.

[2] Der Bericht muss von der Person unterzeichnet werden, die die Revision geleitet hat.

SR 221.302 Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG)

Art. 11 Unabhängigkeit

1 Über die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Unabhängigkeit der Revisionsstelle hinaus (Art. 728 OR) müssen staatlich beaufsichtigte Prüfungsunternehmen bei der Erbringung von Revisionsdienstleistungen für Gesellschaften des öffentlichen Interesses folgende Grundsätze einhalten:

a. Die jährlichen Honorare aus Revisions- und anderen Dienstleistungen für eine einzelne Gesellschaft und die mit ihr durch einheitliche Leitung verbundenen Gesellschaften (Konzern) dürfen 10 Prozent ihrer gesamten Honorarsumme nicht übersteigen.
b. Treten Personen, die in einer Gesellschaft eine Entscheidfunktion innehatten oder in leitender Stellung in der Rechnungslegung tätig waren, in ein Prüfungsunternehmen über und übernehmen sie dort eine leitende Stellung, so darf dieses während zwei Jahren ab Übertritt keine Revisionsdienstleistungen für diese Gesellschaft erbringen.
c. Treten Personen, die in einer Gesellschaft in der Rechnungslegung mitgewirkt haben, in ein Prüfungsunternehmen über, so dürfen sie während zwei Jahren ab Übertritt keine Revisionsdienstleistungen für diese Gesellschaft leiten.

PIE

2 Eine Gesellschaft des öffentlichen Interesses darf keine Personen beschäftigen, die während der zwei vorausgegangenen Jahre Revisionsdienstleistungen für diese Gesellschaft geleitet haben oder im betreffenden Prüfungsunternehmen eine Entscheidfunktion innehatten.

Art. 12 Sicherung der Qualität

1 Die staatlich beaufsichtigten Prüfungsunternehmen treffen alle Massnahmen, die zur Sicherung der Qualität ihrer Revisionsdienstleistungen notwendig sind.

2 Sie stellen eine geeignete Organisation sicher und erlassen insbesondere schriftliche Weisungen über:

a. die Anstellung, die Aus- und Weiterbildung, die Beurteilung, die Zeichnungsberechtigung und das gebotene Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
b. die Annahme neuer und die Weiterführung bestehender Aufträge für Revisionsdienstleistungen;
c. die Überwachung der Massnahmen zur Sicherung der Unabhängigkeit und der Qualität.

3 Sie gewährleisten bei den einzelnen Revisionsdienstleistungen insbesondere:

a. die sachgerechte Zuteilung der Aufgaben;
b. die Überwachung der Arbeiten;
c. die Einhaltung der massgebenden Vorschriften und Standards zur Prüfung und zur Unabhängigkeit;
d. eine qualifizierte und unabhängige Nachkontrolle der Prüfungsergebnisse.